Jüd. 160 b

<36630676260013 S

<36630676260013

Bayer. Staatsbibliothek

M. Schiffma

4800

Mendelssohn, Moses

Ritualgesetze der Juden,

betreffend

Erbschaften,

Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen,

in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Entworfen

von

dem Verfasser der Philosophischen Schriften,

auf Veranlassung und unter Aufsicht

R. Hirschel Lewin,

Oberrabbiners zu Berlin.

Berlin,

bey Christian Friedrich Voß, 1778.

2. Aufl.

A 64.401

126 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht
des Herausgebers.

Der hiesige Oberrabbiner Herr Hirschel Levin, erhielt von Hofe den Befehl, die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Testamente, Vormundschaften auch Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, in einen deutschen Auszug zu bringen, und dem Königl. Justizdepartement zu überreichen; in der Absicht, solchen den Gerichtshöfen, bey Entscheidung dahin einschlagender Streit-

fälle zwischen Juden und Juden, zur Richtschnur vorzulegen. Der Rabbi übertrug diese Mühewaltung dem Herrn Moses Mendelsohn, der sich derselben aus Freundschaft und Hochachtung für diesen Lehrer seiner Nation unterzog; wiewohl ihm die Arbeit ungewohnt und beschwerlich seyn muste, da die Rechtsgelehrsamkeit niemals eigentlich sein Studium gewesen. Der von ihm verfertigte Aufsatz ward indessen von dem Herrn Hirschel sorgfältig durchgesehen, nach seiner gründlichern Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit der Juden, durchaus berichtiget, und so angewiesenen Orts übergeben. Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift des Oberrabbiner zu untersuchen, und

auf

auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, in wie weit solche unter öffentlichen Ansehen eingeführt werden, und in den königlichen Landen Gesetzeskraft erhalten wird. Vor der Hand begnügt man sich dieselbe blos als Privatbemühung eines Gelehrten bekannt zu machen, und glaubet dem Publikum dadurch keinen unangenehmen Dienst zu erweisen; da man in diesem Fache noch wenig ausführliches in andern, als in rabbinischer Sprache aufzuweisen hat, und die Fälle doch öfters vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidiget, und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind. Ob nun zwar dieser

Entwurf, wie in der Einleitung von dem Verf. selbst bemerkt wird, keinesweges hinreichend ist, in vorkommenden Fällen zu entscheiden, und mit Zuverläßigkeit Recht zu sprechen: so kann er doch aufmerksamen Lesern einiges Licht geben, und die Anwalde sowohl als die Richter in den Stand setzen, die von den rechtenden Partheien selbst beygebrachten, oder in Gutachten und Erkentnissen der Rabbiner angeführten Gründe für und wider eine Parthey zu erwegen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen.

Berlin den 1 Februar 1778.

der Herausgeber.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung . . . I

Erstes Hauptstük.

Von Erbschaftssachen.

Erster Abschnitt. Von Erbschaftssachen. . . 1

Zweyter Abschnitt. Von der Erbfolge. . . 4

Dritter Abschnitt. Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft. . . 11

Vierter Abschnitt. Von dem Rechte der Erstgeburt. . . 17

Fünfter Abschnitt. Von der Erbtheilung. . . 22

Inhalt.

Zweytes Hauptstük.

Von Vormundschaftssachen.

Erster Abschnitt. Von Vormundschaften. : 28

Zweyter Abschnitt. Von Aufhebung der Vormundschaft. 36

Drittes Hauptstük.

Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt. Von Schenkungen überhaupt. : 40

Zweyter Abschnitt. Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande. : 51

Dritter Abschnitt. Von Testamenten. : : 61

Vierter

Inhalt.

Vierter Abschnitt. Von Erklärung des Testaments. . . 70

Fünfter Abschnitt. Wie Vermächtnisse bezahlt werden. . . 78

Sechster Abschnitt. Von der Substitution oder Nacheinsetzung. . . 85

Viertes Hauptstük.

Von Ehesachen in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt. Von der Ehe überhaupt. . . 92

Zweyter Abschnitt. Von dem zur Ehe erforderlichen Alter. . . 98

Dritter Abschnitt. Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten. . . 101

Inhalt.

Vierter Abschnitt. Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden. 112

Fünfter Abschnitt. Von den zweyten Ehepakten oder Trauungspakten. 120

Sechster Abschnitt. Von den übrigen Instrumenten, welche bey der Trauung ausgefertiget zu werden pflegen. : 127

Siebenter Abschnitt. Von den Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau. : 134

Achter Abschnitt. Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau. 149

Neunter Abschnitt. Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau : 157

Zehnter

Inhalt.

Zehnter Abschnitt. Von zweifelhaften Gütern. . 167

Eilfter Abschnitt. Von dem Erbrechte des Ehemannes. 179

Zwölfter Abschnitt. Von der Veräußerung der weiblichen Güter. 186

Dreyzehnter Abschnitt. Von der Verpflegung der Wittwen. 198

Vierzehnter Abschnitt. Von der Verpflegung der Töchter. 202

Funfzehnter Abschnitt. Von Hebung der weiblichen Gerechtsame. 205

Sechszehnter Abschnitt. Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte. . . 215

Siebenzehnter Abschnitt. Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden kann. 225

Anhang.

Inhalt.

Anhang.

Formulare jüdischer Kontrakte.

A. die ersten Ehepakten, oder der Verlobungs Kontrakt. 232

B. die zweyten Ehepakten, oder der Trauungskontrakt. 236

C. die Eheverschreibung. 243

D. Vermehrungsbrief. 248

E. Chalitzahbrief. 252

F. Verschreibung des halbmännlichen Erbtheils. 257

Einlei-

Einleitung.

Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich Theils auf das schriftliche, und Theils auf das mündliche Gesetz. Das schriftliche Gesetz ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Alle Verordnungen, die in denselben vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten; (nehmlich in Absicht auf die Kinder der Israeliten, denen das Gesetz gegeben worden, d. i. in Absicht auf

die heutigen Juden) diejenigen ausgenommen, die entweder auf das gelobte Land, auf den Tempel und den Gottesdienst in demselben, oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem, eine unmittelbare Beziehung haben: z. B. diejenigen göttlichen Verordnungen, welche den Landbau, die Abgaben von den Landfrüchten, die Opfer und die Reinigung betreffen; ferner die Leibes- und Lebens-Strafen, Geißelzucht u. s. w. welche alle seit der Zerstörung des Tempels und Aufhebung des hohen Gerichts von selbst aufgehört haben. Alle übrigen in der Schrift vorkommenden Gesetze und Verordnungen werden von uns als Befehle Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten.

Das mündliche Gesez enthält

1.) Erklärungen, und

2.) Nähere

2.) Nähere Bestimmungen der schriftlichen Gesetze, welche durch mündliche Ueberlieferung vom Mose herrühren, oder

3.) Durch Argumentation, nach den durch Ueberliefrung festgesetzten Regeln der Schrifterklärung, heraus gebracht worden.

4.) Satzungen der Propheten und spätern Weisen der Nation, die Schonungsgesetze genannt werden, wodurch man nehmlich von den Verboten der Heiligen Schrift selbst in einiger Entfernung gehalten wird; und endlich

5.) Die von eben diesen großen Männern getroffenen Einrichtungen und festgesetzten Gebräuche, die von der gesamm-

sammten Nation angenommen worden sind.

Alle diese Lehren und Verordnungen haben sich von Moses Zeiten an, blos durch mündlichen Unterricht, und Ueberliefrung von Lehrer zu Schüler fortgepflanzt, ohne daß davon ein öffentliches Werk zum Vorscheine gekommen wäre, und bey der Nation Autorität erlangt hätte, bis um die Mitte des vierzigten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt (oder des zweyten Jahrhunderts nach Christl. Zeitrechnung) zu den Zeiten des R. Jehada hannasie. Dieser große Lehrer der Nation trug das Wichtigste von allen Traditionen bis auf seine Zeit, die Sprüche und Lehren der Weisen, ihre verschiedene Meynungen und Urtheile, wo sie getheilt sind, zuweilen mit, zuweilen auch

ohne

ohne Entscheidung, u. s. w. in sechs Bücher zusammen, die unter dem Namen der Mischnah bekannt sind, und davon das erste Buch von den Gesetzen in Absicht auf die Pflanzen und Früchte; das zweyte von den Festagen; das dritte von den Ehegesetzen und Gelübden, in so weit in Absicht auf dieselben zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, wie nicht weniger zwischen verheyratheten und unverheyratheten Weibspersohnen ein Unterschied zu machen; das vierte, von Civilgesetzen und deren Verwaltung; das fünfte von Heiligthümern und das sechste von Reinigungsgesetzen handelt.

Einige von seinen Schülern und Nachfolgern haben zwar noch andere Sammlungen von dieser Art veranstaltet; allein keine

derselben hat solchen allgemeinen Beyfall und die uneingeschränkte Autorität bey der ganzen jüdischen Nation erhalten, als die Mischnah. Diese ward in allen Schulen gelehrt, in allen Gemeinen als das Hauptgesetzbuch der Nation eingeführt, und die Bemühungen der Gelehrten giengen blos dahin, dieselbe zu erklären, die der Kürze halber dunkele Stellen ins Licht zu setzen, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in der Mischnah nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten; woraus in den folgenden Zeiten, und zwar etwa funfzig Jahr nachher, durch Rabbi Johanan die Jerusalemsche Gemara, zwey hundert Jahr aber nach dem Beschluße der Mischna, durch R. Abina und R. Aschi, die Babylonische Gemara entstanden ist. Diese Sammler der Gemara haben nemlich

lich, jener in der Jerusalemschen und dieser in der Babylonischen Schule, dasjenige in Ansehung der Rabbinen nach R. Jehuda hannasie Zeiten gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbiner geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischna, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meinungen, Zweifel und Entscheidungsgründe, nach Ordnung der Mischnah, zusammen getragen und bekannt gemacht. Die Mischna nebst der Gemara heißt der Talmud. Der Babylonische Talmud ist um die Mitte des drey- und vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt beschlossen, und von der gesammten Nation, als die Quelle des mündlichen Gesetzes angenommen worden.

R. Moses Majemonssohn der im funfzigsten Jahrhundert nach Erschaffung der Welt

(im zwölften Jahrhundert Christlicher Zeitrechnung) lebte, hat aus dem Talmud, mit Weglassung aller Streitigkeiten und Untersuchungen, blos die Sätze ausgezogen, in ein zusammenhangendes System gebracht und unter dem Titul Jad chasakah, ein vollständiges Gesetz- und Ritual-Buch heraus gegeben, das ungemeinen Beyfall erhalten, aber auch manchen Widerspruch gefunden, und daher nicht durchgehends die Autorität eines Gesetzbuches erlangt hat.

Das Werk, nach welchem sich die heutigen Juden sowohl in Civil- als in ritual-Sachen mehrentheils richten, ist der Schulchan Aruch des R. Joseph K, mit den Zusätzen des R. Moses Israels, welches in dem vier und funfzigsten Jahrhundert (im sechszehnden Jahrhundert nach Christlicher Zeitrechnung) verfertiget worden ist. Dieses

enthält blos diejenigen Gesetze und Gebräuche, welche noch jezt im Schwange sind, mit Hinweglassung der Acker- Opfer- und Reinigungs-Gesetze, u. a. m. die nach der Zerstörung des Tempels haben aufhören müssen, und bestehet aus 4 Theilen, davon der erste, Orach Chajim, von Religionsgebräuchen; der zweyte Joreh Deah, vom Erlaubten und Verbotenen; der dritte Ebenhäser, von Ehesachen, und der vierte choschen ham mischpat, von Recht und Unrecht handelt.

Folgende Gesetze und Gebräuche der heutigen Juden, in Erbschaft- Vormundschaft- Testament- und Ehesachen, in so weit solche das Mein und Dein angehen, sind hauptsächlich aus diesem Schulchan Aruch, und zwar was Erbschaften, Vormundschaften und Testamente betrift, aus dem

vierten, die Ehesachen aber größten Theils aus dem dritten Theile, in einer zu unserer Absicht bequemen Ordnung, gezogen worden. Da indeßen die Verfasser des Schulchan Aruch zwar als Männer von sehr erleuchteten Einsichten und heiligen Sitten in großen Ansehen bey der Nation stehen, aber doch keine gesetzgebende Gewalt haben, auch nicht schlechterdings für unfehlbar gehalten werden; so können ihre Aussprüche und Entscheidungen zweifelhafter Sätze nur gültig seyn, in so weit sie sich auf den Talmud selbst oder auf richtige Argumentationen aus demselben gründen, oder wenigstens denselben nicht zuwider sind. Wenn aber spätere Lehrer des Rechts, in ihren Schriften zuweilen nöthig gefunden, von den Decisionen des Schulchan Aruchs abzugehen, und ihre Behauptungen durch triftige Gründe aus dem Talmud

mud dargethan haben; so hat auch der Gebrauch sich nach ihnen lenken, und von dem Schulchan Aruch abweichen müssen. Daher bey Verfertigung dieser Ritualgebräuche, ausser dem Schulchan Aruch noch viele andere spätere Rabbinen haben zu Rathe gezogen, und in zweifelhaften Fällen allezeit auf die Quellen selbst, nemlich auf den Talmud und die Commentatoren desselben Rücksicht genommen werden müssen. Wo wir keine Entscheidungsgründe für eine von den Meinungen gefunden, da haben wir solches angezeigt, und muß es in solchen Fällen auf die Einsicht des Richters ankommen, auf welcher Seite er die mehresten und wichtigsten Wahrheitsgründe zu finden glaubet; hauptsächlich aber wird in solchen Fällen darauf gesehen, welche von den Partheyen im Besitz der streitigen Sache ist. Denn wenn auf

beyden Seiten wichtige Autoritäten anzutreffen sind; so ist ein dubium juris, wie ein dubium facti anzusehen, und der Innhaber der Sache hat das Vorrecht. Von dieser Rechtsregel der Berufung auf eine wichtige Autorität (קים לי) haben wir in einer Note etwas ausführlicher gehandelt, und dabey die Einschränkungen angeführt, welche sie in der Ausübung leidet.

Wir haben uns, bey Verfertigung dieser Abhandlung, blos die Absicht vorsetzen können, von unsern Gebräuchen in Ansehung der vorgeschriebenen Materien, einen ausführlichen und auch einem der hebräischen Sprache unkundigen Leser durchaus verständlichen Bericht abzustatten. Wir müssen aber gestehen, daß wir unsere Ausarbeitung allein keinesweges für hinlänglich halten, in vorkommenden Fällen nach derselben zu erkennen

nen und mit gehöriger Ueberzeugung Recht zu sprechen. Ja wir erklären uns selbst für unfähig, ein solches Gesetzbuch zu Stande zu bringen, woraus ein Richter, der des Talmuds und der jüdischen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt unkundig ist, sollte Recht sprechen und die vorkommende Streitsachen gehörig entscheiden können. Die Gründe hievon sind mancherley und wir begnügen uns die vornehmsten davon anzuführen.

1.) Die hier berührten Materien stehen mit andern Hauptstücken der Rechtsgelehrsamkeit in einer Theils unmittelbaren, Theils mittelbaren Verbindung; dergestalt, daß wir den dritten und vierten Theil des Schulchan Aruchs hätten völlig übersetzen müßen, um in den abgehandelten Materien so vollständig und

ausführlich zu seyn, als zu einem solchen Behufe nöthig seyn würde.

Wir haben z. B. die Lehre von Testamenten nicht abhandeln können, ohne die Lehre von Schenkungen überhaupt zu berühren, (Cap. 3. Abschn. 1.) und die Grundsätze derselben voraus zu schikken; weil die Vermächtnisse in Testamenten größtentheils als Schenkungen anzusehen sind. Wir haben uns aber, nach unserer Absicht, begnügen können, die Lehre von Schenkungen blos summarisch anzuführen. Allein für einen Richter, der in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen im Stande seyn wollte, würden wir dieses Hauptstük viel umständlicher und ausführlicher haben abhandeln müssen. Eben so nöthig wäre es gewesen, die Lehre von Besitzneh-

mung, von Hypotheken, von Tausch-handel, von Kaufen und Verkaufen, von Gesellschaften, u. a. m. in ihrem ganzen weitläuftigen Umfange mit auszuführen; weil die Erben in Absicht auf die Verlassenschaft, und der Ehemann in Absicht auf die weiblichen Güter, in den Rechten, in einigen Punkten wie Käufer, in andern wie Socii, angesehen werden. Endlich stehen alle diejenigen Capitel des dritten Theils des Schulchan Aruchs, welche Formalien betreffen, und sehr weitläuftiges Umfanges sind, mit diesen Materien wiederum in genauer Verbindung, und haben auch auf die Materialien des Rechts einen wichtigen Einfluß. Wir würden also auch diese haben mit ausarbeiten, und überhaupt in eine eckelhafte Weitläuf-

tig-

tigkeit verfallen müssen, wenn wir die abgehandelten Materien hätten so ausführen sollen, wie sie der Urtheilsfäller, der keine andere Schriften zu Rathe ziehen kann, zu wissen nöthig hat.

2.) Bey Anwendung eines jeden Gesezzes auf besondere Fälle ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Umstände des vorliegenden Falles mit den Bedingungen des Gesetzes genau übereinkommen; wie die mindeste Abänderung in den Bedingungen des Subjekts zuweilen eine Veränderung des Prädikats nach sich ziehen kann. Dieses gehörig zu beurtheilen, muß man den Geist und die Quelle des Gesetzes beständig vor Augen haben, und immer auf dieselbe zurück gehen können, wenn uns die Worte des Gesetzes in Zweifel lassen.

sen. Nun erkennen wir einzig und allein den Talmud für die Quelle unseres mündlichen Gesetzes, d. i. des größten Theils unserer Religionsgebräuche und Gesetze überhaupt. Daher man ohne genaue Kenntniß des Talmuds und der Kommentatoren derselben, unmöglich nach unsern Gesezzen Recht sprechen kann.

3.) Wenn sich der Innhaber der streitigen Sache auf eine wichtige Autorität beruft, um sich bey dem Besitze zu schützen, ein Behelf, von welchem bereits im Vorhergehenden gesprochen worden, und in folgenden Cap. etwas umständlicher gehandelt werden soll; so muß der Richter diese für den Besitzer streitende Autoritäten genau kennen, und mit den entgegenstehenden

Autoritäten zu vergleichen wissen, welche Vergleichung, so wohl der Menge als dem Gewichte nach, angestellt werden muß. Der Richter muß also in diesem Falle, außer dem Gesetzbuche, auch die übrigen Schriftsteller, die von Erheblichkeit sind, und auf welche sich der Innhaber beziehen kann, sehr gut kennen, und ihr Ansehen zu schätzen wißen.

4.) Endlich hänget zuweilen das Recht von dem Ausdrucke ab, der von der Sprache unzertrennlich ist, und ohnmöglich mit der gehörigen Genauigkeit in eine andere Sprache übertragen werden kann. Dergleichen Fälle kommen in folgender Abhandlung sehr oft vor; wie z. B. bey Schenkungen und Vermächtnissen, da es darauf an-

kömmt;

kömmt; ob der Ausdruk, dessen sich der Testirer bedienet hat, eine Schenkung, oder eine Erbschaft involvire; (Cap. 1. Abschn. 2. §. 8.) ob er sich eines bejahenden, oder verneinenden Ausdruks bedienet (daselbst; ob er das Zeitwort der Schenkung in der gegenwärtigen, oder zukünftigen Zeit gebraucht (Cap. 3. Abschn. 1. §. 4.) ferner bey einem bedinglichen Contracte; ob auch die Bedingung in gehöriger Form ausgedruckt worden, (Cap. 3. Abschn. 1. §. 9.) wie nicht weniger was bewegliche Güter, oder liegende Gründe heiße (Cap. 3. Abschn. 4. §. 10.;) ferner bey der Trauung (Siehe Cap. 4. Abschn. 1. §. 1.) da wir die bey der Trauung gültige Redensarten zwar einigermassen ins Deut-

sche

sche zu übertragen gesucht haben; aber wie wir aufrichtig gestehen müssen, selbst nicht versichert sind, daß die Worte in der deutschen Sprache genau von derselben Bedeutung und von demselben Umfange sind, wie die hebräischen, die wir durch dieselben zu verstehen geben wollen. Ja, in allen Fällen, wo der Umfang und die Nebenbedeutung der Worte von solcher Wichtigkeit sind, ist es eine fast unmögliche Sache, dieselbe mit aller Treue und Genauigkeit in eine andere Sprache zu übersetzen. Daher in allen diesen Fällen der Urtheilssprecher nothwendig die Grundsprache verstehen muß.

Aus diesen Gründen, denen noch verschiedene von nicht geringer Erheblichkeit hinzugefügt werden können, erhellet schon zur

Gnüge, wie wenig wir im Stande gewesen, die Ritualgesetze so deutlich ins Licht zu sezzen, daß in Rechtssachen, die davon abhängen, schlechterdings nach unserm Berichte allein möge geurtheilt werden können. Wir halten vielmehr für unumgänglich nothwendig, daß ein Urtheilsverfasser in Rechtssachen, die von jüdischen Ritibus abhängen, nicht nur die hebräische Sprache verstehe, sondern auch den Talmud und die übrigen Gesetz- und Ritualbücher der Juden mit Fleiß studirt habe, um den Geist und die Gründe eines jeden Gesetzes deutlich vor Augen zu haben, und nöthiges Falles, die Quelle des Gesetzes zu Rathe ziehen zu können. Wohl aber kann folgende Abhandlung dazu dienen, einem der hebräischen Sprache unkundigen Rechtsgelehrten von unsern Ritualgesetzen, in so weit sie das Mein und Dein angehen,

einen hinlänglichen Begriff zu machen, und ihn in den Stand zu setzen, die von einem Urtheilsverfasser angeführte Urtheilsgründe zu verstehen, und richtig zu beurtheilen. Dieses war die Richtschnur, der wir bey der Ausarbeitung gefolgt sind, und aus diesem Gesichtspunkte allein müssen wir wünschen angesehen und beurtheilt zu werden.

Berlin den

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Erbschaft überhaupt.

§. 1.

Die männlichen Personen schließen die weiblichen, welche dem Erblasser in demselben Grade verwandt sind, von der Erbschaft schlechterdings aus.

Wenn also, jemand Söhne und Töchter hinterläßt; so theilen sich die Söhne in dessen Verlassen-

schaft, mit Ausschliessung der Töchter. Hat er aber keine Söhne oder Sohnes Kinder hinterlassen; so erben die Töchter und gehen den männlichen Erben in aufsteigender Linie vor.

§. 2.

Diese Ausschliessung findet nicht Statt: Wenn eine weibliche Person an die Stelle der männlichen tritt, und ihre Rechte übernimmt. In diesem Falle wird sie selbst erbfähig. Wenn z. B. einer von den Brüdern verstirbt und blos Töchter hinterläßt; so treten diese an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, und bekommen dessen Antheil von der Verlassenschaft ihres Großvaters. Sie werden also in diesem Falle von ihren Vaterbrüdern nicht ausgeschlossen; weil sie ihren Vater, als eine erbfähige Person bey der Erbschaft vorstellen. Alle Töchter dieses Verstorbenen zusammen aber erben nicht mehr, als deu Antheil ihres Vaters, dessen Erbrecht sie sämmtlich übernehmen.

§. 3.

Ueberhaupt treten die Nachkommen einer erbfähigen Person allezeit an ihre Stelle, bekommen derselben Antheil an der Verlassenschaft, und schiessen alle diejenigen aus, welche die verstorbene Person selbst ausgeschlossen haben würde, wenn sie am Leben gewesen wäre.

§. 4.

Personen, die bloß von mütterlicher Seite verwandt sind, erben einander niemahls.

§. 5.

Die Kinder können die Mutter, aber nicht die Mutter die Kinder erben.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erbfolge.

§. 1.

Wenn ein Vater stirbt, so fällt sein Vermögen seinen Söhnen, und den Sohneskindern, und Kindeskindern anheim, die die Stelle der Söhne vertreten, das heißt, den Sohnessöhnen, wenn die Söhne verstorben sind, und in deren Ermangelung den Sohnestöchtern und ihren Nachkömmlingen. Ein Vater z. E. hat drey Söhne und eine Tochter; zwey Söhne sterben bey seinen Lebzeiten, der eine hinterläßt zwey Töchter, und der andere einen Sohn und eine Tochter. Wenn nun der Vater stirbt; so gehet zuförderst dessen Tochter leer aus, indem sie von den männlichen Erben ausgeschlossen wird; der Sohn bekömmt ein Drittel des Vermögens; der Sohnes-

sohn

sohn schließt seine Schwester aus, tritt an die Stelle seines verstorbenen Vaters, und bekömmt gleichfalls ein Drittel; die beyden Sohnestöchter übernehmen zusammen die Rechte ihres Vaters und bekommen jede ein Sechstel.

§. 2

In Ermangelung der Söhne und deren Nachkommen, erben die Töchter und deren Nachkommen.

Anmerk. Die Töchtersöhne schließen die Tochtertöchter, die ihre Schwestern sind, von der Erbschaft aus; die Söhne einer Tochter können aber die Töchter einer andern Tochter nicht ausschliessen.

§. 3.

Hinterläßt einer aber keine Kinder, Kindeskinder, u. s. w. so erbt dessen Vater, und in dessen Ermangelung die Nachkommen desselben, als die Brüder, oder in Ermangelung derselben die Schwestern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinder, die ihre Stelle vertreten, wie oben §. 1.

§. 4.

Sind keine Nachkommen des Vaters am Leben; so fällt die Erbschaft dem Großvater, und in dessen Ermangelung, seinen Nachkommen, als den Vatersbrüdern, oder in Ermangelung derselben, Vatersschwestern und ihren Nachkömmlingen anheim.

Anmerk. Es wird also in der Erbfolge diese Ordnung beobachtet: 1) Die Söhne, 2) Ihre Nachkommen. 3) Die Töchter. 4) Ihre Nachkommen. 5) Der Vater. 6) Die Brüder. 7) Deren Nachkommen. 8) Die Schwestern. 9) Deren Nachkommen. 10) Der Großvater. 11) Die Vaterbrüder. 12) Deren Nachkommen. 13) Die Vaterschwestern. 14) Deren Nachkommen u. s. w.

§. 5.

Die ehelichen Kinder und Verwandten schliessen die unehelichen, und selbst diejenigen, die in Blutschande geboren sind, nicht aus; jedoch muß die Mutter frey und von der Nation seyn. Ist sie aber eine Sklavinn oder nicht von der Nation; so

wird

wird in allen Ritualsachen das Kind der Mutter, und nicht dem Vater zugeschrieben; daher es auch den Vater nicht erben kann, wenn auch sonst keine Erben vorhanden sind.

§. 6.

Wenn eine verwittwete oder von ihrem Manne verstoßene Frau stirbt, so erben sie ihre Kinder, und findet hier dieselbe Ordnung in der Succession Statt, die oben §. 4. angeführet worden, so daß den Kindern und ihren Nachkommen der Vater, und dessen Nachkommen und Vorfahren in der Ordnung folget.

§. 7.

Dieses ist zu verstehen, wenn das Kind auch nur eine geringe Zeit länger, als die Mutter gelebet und also dieselbe würklich geerbt hat. In diesem Falle werden die Verwandten mütterlicher Seite, vermöge §. 4. und 5. ausgeschlossen und es erben die Verwandten väterlicher Seite. Ist aber

das Kind bey seiner Mutter Lebzeiten gestorben, oder als eine unreife Geburt zur Welt gekommen, so fällt die Erbschaft ihrem, der Mütter Vater und dessen Descendenten und Ascendenten anheim.

§. 8.

Diese Ordnung in der Erbfolge findet indessen nur Statt, wenn der Erblasser nicht testiret hat. Es stehet aber einem jeden frey, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verordnen, und solches unter die Erben nach Wohlgefallen zu vertheilen, oder auch Fremden zu vermachen. Jedoch ist dabey folgendes zu unterscheiden. Unter der Benennung eines Geschenkes kann man von dem Seinigen vermachen, wem und so viel man will, und findet in diesem Falle keine Einschränkung Statt. Ist aber die Benennung einer Erbschaft gebraucht worden; so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Man

1) Man kann niemand zum Erben machen, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, auch keinen rechtmäßigen Erben directe ausschliessen.

2) Man kann aber den Antheil eines rechtmäßigen Erben vergrößern, so viel man will, auch ihn zum Universalerben einsetzen, wenn dadurch dem Rechte der Erstgeburt, das unveränderlich ist, kein Eintrag geschiehet.

Es sind daher bloß die bejahenden Ausdrücke eines solchen Testaments gültig, als z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll so und so viel erben; indem dadurch die Enterbung blos indirecte geschiehet: die verneinenden, oder directe ausschließenden Ausdrücke hingegen z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll gar nichts, oder weniger erben, sind ungültig.

3) In gesunden Tagen kan man über sein Vermögen nur als Geschenke, nicht aber, als Erbschaft, testamentarisch verordnen.

4) Die schriftliche Verschenkung des gesammten Vermögens an eines von den Kindern, hat in gewissen Fällen, und wenn nicht ausdrücklich anders verordnet worden, nur die Kraft der Einsetzung zum Vormunde, wovon unten umständlicher gehandelt werden soll.

In Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen testamentarischen Verordnung, kömmt, wie aus vorigen §pho erhellet, sehr viel auf den Ausdruck an, und muß der Richter eine genaue Kenntniß der hebräischen Sprache mit der Rechtskunde verbinden, der in vorkommenden Fällen entscheiden will.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft.

§. 1.

Die Töchter können nicht anders erben, als wenn keine Brüder vorhanden sind; wenn aber Brüder da sind, so werden die von der Erbschaft ausgeschlossenen Töchter von dem väterlichen Vermögen verpfleget und unterhalten, so lange sie minderjährig und unverheirathet sind, und muß, wenn die Brüder zur Theilung schreiten wollen, dafür gesorget werden, daß so viel zurück bleibet, als zur Verpflegung der Schwestern erfordert wird. Indessen, wenn den Brüdern hierin zu trauen ist, so kann man ihnen die Sorge wegen der Verpflegung überlassen, und die Theilung vor sich gehen lassen. Hierin haben die Töchter so gar einen Vorzug

zug vor den Söhnen; denn wenn das väterliche Vermögen nicht hinreichet, sie sämmtlich zu verpflegen, so werden die Töchter verpfleget und die Söhne abgewiesen.

Anmerk. Dieser Satz wird von allen eingeräumet, wenn die Verlassenschaft blos in unbeweglichen Gütern bestehet. Hat der Vater aber auch bewegliche Güter hinterlassen, so wollen einige Rabbiner den Söhnen ein gleiches Recht auf dieselbe, in Absicht auf die Verpflegung zuschreiben. Die Wittwe aber gehet den Töchtern vor, sowohl in Absicht auf ihr Eingebrachtes, als auf die ihr gebührende Verpflegung; jedoch sind, in Absicht auf letztere, die Meinungen der Rabbiner getheilt.

§. 2.

Dieses Verpflegungsrecht der Töchter findet nur alsdenn Statt, wenn sie nicht erben. Wenn aber blos Töchter hinterlassen worden, und diese also die Verlassenschaft erben; so kann die Theilung vorgenommen werden, und die Töchter zehren jeder von dem Ihrigen.

§. 3.

§. 3.

Ferner bekommen die nicht erbende Töchter auch, bevor zur Erbtheilung geschritten werden kan, jede eine Standes und Vermögensmäßige Mitgift und Aussteuer, auf welche sie jedoch vor ihrer Heirath keinen Anspruch machen können. Diese Mitgift und Aussteuer wird ordentlicher Weise durch folgende Regel bestimmt: Die erste zu verheyrathende bekömmt den zehnten Theil der Verlassenschaft zur Mitgabe und Aussteuer, die zweite den zehnten Theil des Ueberrestes. Jedoch müssen die Richter die Beschaffenheit der Umstände, und die daraus vermuthliche Willensmeynung des Erblassers, dabey in Betrachtung ziehen, und die vorhin angeführte Regel vom zehnten, nach Maaßgebung dieser Vermuthung, einschränken, und den Töchtern nicht mehr, wie einige wollen, auch nicht weniger aussetzen, als der Vater wahrscheinlicher Weise selbst gethan haben

wür-

würde. So, wenn der Vater bey Lebzeiten eine Tochter ausgestattet, und es nicht bekannt, daß sich dessen Vermögensumstände nachher geändert hätten; so wird jeder hinterlassenen unverheyratheten Tochter, wenigstens nicht mehr, und wie einige Rabbiner wollen, auch nicht weniger zur Mitgift und Aussteuer gegeben. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn andere Muthmaßungen vorhanden, aus welchen die Denkungsart des Erblassers gegen seine Töchter zu schliessen ist.

§. 4.

Das Verpflegungsrecht wird als ein Artikel des Ehekontrakts angesehen, und findet nur in Absicht auf das väterliche, nicht aber in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt. Ob aber das Recht der Töchter auf Mitgift und Aussteuer, auch in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt finde, ist nicht entschieden.

§. 5.

Wenn keine Söhne vorhanden sind, und also die Töchter erben, so haben die bey Lebzeiten des Vaters unverheiratheten Töchter weder Mitgift, noch Aussteuer zum voraus zu fordern, und gehen sie alle zu gleichen Theilen.

§. 6.

Es ist ein durchgehends eingeführter Gebrauch, daß die Eltern den Töchtern bey ihrer Verheirathung, das halbe Erbtheil eines nachgebohrnen Sohnes an ihren beweglichen Gütern verschreiben, und wird ihnen dieses auf folgende Weise versichert. Man setzet eine gewisse Summe fest, die der Tochter in Form eines Schuldgeständnisses verschrieben wird, läßt aber den Söhnen die Wahl, ob sie lieber diese Summe bezahlen, oder der Tochter den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes, an allen beweglichen Gütern überlassen wollen, worüber sie sich nach dem Tode des

Vaters, und aufgenommener Inventur zu erklären haben.

§. 7.

Es stehet den Söhnen frey, die nachgelassenen Passivschulden von den unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft zu bezahlen, und dadurch das Erbtheil der Töchter zu verringern.

Vier=

Vierter Abschnitt

Von dem Recht der Erstgeburt.

§. 1.

Wenn des Vaters erstgebohrnes Kind männlichen Geschlechts ist, so bekömmt es an dessen Verlassenschaft einen doppelten Antheil, so wohl von beweglichen, als unbeweglichen Gütern. Von fünf Söhnen, z. B. bekömmt der erstgeborne ein Drittel und die übrigen vier Söhne, jeder ein Sechstel von der väterlichen Verlassenschaft.

Anmerk. Der erstgeborne hat daher auch von den Passivschulden des Erblassers einen doppelten Antheil zu tragen.

§. 2.

Bey der Verlassenschaft der Mutter, findet kein Recht der Erstgeburt Statt.

Anmerk. Es kömmt in Absicht auf die Erbschaft alles auf den Vater an. Wenn das Kind auch nicht das erstge-

borne der Mutter, und nur das erstgeborne des Vaters ist, so bekommt es gleichwohl seinem gedoppelten Antheil.

§. 3.

Wenn das erstgeborne Kind vor der Theilung verstorben, so fällt das Recht der Erstgeburt auf seine Nachkommen, und cessirt völlig, wenn es keine Nachkommen hinterlassen. Indessen stehet es bey dem Erstgebornen, das Recht der Erstgeburt nach des Vaters Tode zu verkaufen, oder zu verschenken und dadurch auf einen andern zu übertragen.

§. 4.

Der erstgeborne Sohn muß seinen Anspruch auf das Recht der Erstgeburt vorbringen, bevor noch die würkliche Theilung ihren Anfang genommen. So bald er aber hat geschehen lassen, daß einiges von der Verlassenschaft zu gleichen Theilen vertheilet worden, ohne darwider zu protestiren; so wird dieses als eine Verzicht auf das Recht der Erstgeburt ange-

angesehen, und fällt solches auch in Absicht des übrigen noch nicht getheilten Gutes hinweg.

§. 5.

Das Recht der Erstgeburt erstrecket sich nur auf dasjenige, was der Vater vor seinem Tode würklich besessen hat, nicht aber auf dasjenige, was ihm erst nachher als ein Erbgut zugefallen, auch nicht auf des Vaters Activschulden, es mögen solche in Buchschulden, Handschriften, auch Wechsel und hypothecarischen Obligationen bestehen, es sey denn, daß der Vater ein Unterpfand würklich im Händen gehabt.

§. 6.

Den nachgebornen Kindern kann man nicht auflegen die Passivschulden der Masse durch Activschulden zu tilgen, und stehet es bey ihnen, solche zur Verringerung des Erstgeburtsrechts durch Effecten zu tilgen.

§. 7.

Der Erstgeborne kann auf das Recht der Erstgeburt Verzicht thun, und in diesem Falle trägt er zu den väterlichen Passivschulden auch nur einen einfachen Theil bey, und wenn die übrigen Brüder minderjährig oder abwesend sind, so werden die Gläubiger des Vaters mit dem Ueberreste ihrer Forderungen zur Geduld verwiesen. So auch die Gläubiger des Erstgebornen selbst, müssen sich diese Verzicht gefallen lassen, obgleich sonst kein Erbe zum Schaden seiner Gläubiger auf seine Erbschaft nach dem Tode des Erblassers Verzicht thun kann.

§. 8.

Bey Zwillingskindern, die nach des Vaters Tode zur Welt kommen, findet kein Recht der Erstgeburt Statt. Sind sie aber bey des Vaters Leben zur Welt gekommen; so hat dasjenige Kind das Erstgeburtsrecht, von welcher die Geburtshelferin so gleich nach der Niederkunft, oder die Mutter in

den

den ersten sieben Tagen nach der Niederkunft, bezeugen, daß es zuerst auf die Welt gekommen. Nach Verfließung dieser Zeit aber, kommt es auf den Vater an, und ist in zweifelhaften Fällen derjenige Sohn für den erstgebohrnen zu achten, den der Vater dafür angenommen hat. Hierbey kommen verschiedene Fälle vor, die man hier nicht ausführlich angeben kann.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbtheilung.

§. 1.

Bevor die Theilung geschehen, werden die Kinder gemeinschaftlich aus der Verlassenschaft unterhalten, obgleich dieses mehr, jenes weniger, zu seiner Unterhaltung bedarf.

Anmerk. Wenn einige Kinder unmündig sind, so ist die Meynung der Rabbiner geheilt, und wollen einige derselben, die Erwachsenen müßten das ersetzen was sie mehr verzehret haben, als die Unerwachsenen.

§. 2

Wenn der Vater erwachsene und unerwachsene Söhne hinterlassen, und die erwachsenen haben die gemeinschaftlichen Güter, in währender Zeit, da sie aus der gemeinschaftlichen Masse zehren, durch gute Anstalten verbessert, oder sonst mit Verwaltung derselben Mühe gehabt, so ist alles zum gemein-

schaftlichen Besten geschehen, und sie können deswegen Nichts zum voraus fordern, sie müßten denn entweder

1) Durch einen Protest vorhero sich verwahret, oder

2) Von dem Ihrigen Unkosten darauf gewendet, oder auch durch ihre Hände Arbeit die Güter verbessert haben. Jedoch muß es eine Arbeit seyn, wozu die unerwachsene Kinder unfähig gewesen sind.

§. 3.

Wenn die Erwachsenen aus der Masse ihr Heirathsgut bekommen, so muß für jedes unerwachsene Kind ein gleiches Heirathsgut festgesetzet werden, bevor zur Theilung geschritten werden kann. Sind aber die Erwachsenen bey des Vaters Lebzeiten von ihm selbst mit einem Heirathsgute versorget worden, so ist dieses als ein Geschenk des Vaters anzusehen, und die unverheiratheten Kinder können kein Heyrathsgut zum voraus fordern.

§. 4.

Hat der Vater einen Sohn verlobt, und ihm in dem Verlöbnißkontracte, zur Hochzeit eine gewisse Mitgift versprochen, ist aber selbst vor der Hochzeit verstorben, so muß sich der Sohn mit dem Erbtheile begnügen, was aus der Erbschaft ihm zufällt, ohne auf die ihm Versprochene Summe Anspruch machen zu können.

§. 5.

Wenn einer von den Erben in Beyseyn aller übrigen von der gemeinschaftlichen Masse etwas verschenkt, ohne daß sie sich wiedersetzen, so ist ihr Stillschweigen, als eine Einwilligung anzusehen, und sie müssen es alle tragen helfen.

§. 6.

So bald einer von den Erben die Gemeinschaft aufheben will oder die Gerichte finden, daß es für die Unmündigen nicht zuträglich sey, länger mit den Erwachsenen, oder auch unter sich in Gemeinschaft

zu

zu leben, so werden den unmündigen Kindern, (wenn der Vater keinen Vormund gesetzt) von Seiten der Gerichte Vormünder bestellt, man schreitet zur Theilung, und von dieser Stunde an ist die Gemeinschaft aufgehoben, und ein jedes der Kinder wird von den Seinigen unterhalten.

§. 7.

Die Vormünder, wenn sie auch von dem Erblasser bestellet worden, können die Theilung nicht ohne Zuziehung der Gerichte vornehmen, es müßte denn der Erblasser ausdrücklich anders verordnet haben. Sind aber alle Erben 13 Jahr alt; so kann die Theilung ohne die Gerichte geschehen; obgleich sonst zum Verkauf der geerbten Grundstücke ein Alter von 20 Jahren erfordert wird, so ist doch hier eine Erbtheilung vom Verkaufe zu unterscheiden.

§. 8.

Die Theilung geschiehet durch das Loos, und können die Unmündigen, wenn sie erwachsen, sol-

che auf keine Weise aufheben, oder ungültig machen, sie müßten denn erweisen können, daß in dem Anschlage, und in der Taxe der Güter ein Versehen um den sechsten Theil vorgegangen, im welchen Falle die Theilung aufgehoben werden muß.

§. 9.

Wenn einige Erben abwesend sind, und die anwesenden verlangen die Theilung der Güter; so kann solche mit Zuziehung dreyer rechtschaffenen und des Werths der Sachen kundigen Leute vorgenommen werden. Ist aber Nichts, als Baarschaften in gleichgangbaren Münzsorten zu theilen, so braucht die Theilung nur in Gegenwart zweyer Zeugen zu geschehen.

§. 10.

Haben die Erben ein liegendes Grundstück zur Theilung geschlagen, das der Erblasser einem Fremden vermacht hat; so ist die Theilung ungültig, und sie muß von neuen vorgenommen werden. Hat sich

aber

aber einer von dem Erben mit dem Legatar abgefunden, und denselbigen von dem Seinigen befriediget, so kann die Theilung bleiben, und die übrigen Erben müssen diesen schadlos halten.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es, wenn auf ein Gut, das einem von den Erben zugefallen, ein hypothekarischer Gläubiger sich findet, der ihm solches entziehet: Die Theilung ist ungültig und muß von neuen vorgenommen werden, wenn sich die übrigen Erben mit diesem nicht abfinden.

Zweites Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Von Vormundschaften.

§. 1.

Wer unmündige Kinder hinterläßt, dem lieget es ob, vor seinem Tode Vormünder zu setzen, die sie erziehen und für das ihrige Sorge tragen sollen. Diese werden testamentarische Vormünder genennet.

§. 2.

Hat der Vater dieß zu thun versäumet, so müssen die Richter, welche die Väter der Wäisen seyn sollen, Vormünder bestellen, und diese heißen, gerichtliche Vormünder.

§. 3.

Die Richter können, wenn sie es gut finden, auch selbst die Vormundschaft verwalten, wenn aber Rechtssachen vorfallen; so können sie nicht Richter und Vormünder zugleich seyn.

§. 4.

Der gerichtliche Vormund muß eine Mannsperson, freygeboren, erwachsen und nicht als ein Uebertreter der Gesetze bekannt seyn; er muß Redlichkeit besitzen und Geschäfte zu betreiben wissen, damit er den Mündeln vorstehen und das Ihrige gehörig verwalten könne. Er kann ein Verwandter der ihn wählenden Richter, oder auch ein Verwandter der Mündel seyn, nur muß er in diesem lezten Falle nicht in die liegenden Grundstücke eingesetzet werden.

§. 5.

Der hiesiges Orts eingeführte Gebrauch ist, mehr, als einen Vormund zu setzen, damit sie gemein-

meinschaftlich das Beste der Wäisen besorgen mögen, und kann einer nichts, ohne der übrigen Einwilligung, vornehmen.

§. 6.

Die Richter, mit Zuziehung der Vormünder, formiren ein genaues Verzeichniß von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, und verfertiget davon zwey gleichlautende Exemplare, davon das eine bey den Gerichten niedergelegt, und das andere den Vormündern übergeben wird.

§. 7.

Was von den beweglichen Gütern zum Besten der Mündel versilbert werden kann, wird alsofort gerichtlich verkauft; das übrige aber, sammt den unbeweglichen Gütern, den Vormündern übergeben, die darüber zum Vortheil der Mündel schalten und walten, nach ihren besten Wissen und Gewissen. Sie können Gelder einnehmen und ausgeben, den

Rest

Rest der beweglichen Güter nach Gutbefinden verkaufen, in den unbeweglichen Gütern bauen und einreißen, pachten und verpachten, nachdem es ihnen dem Besten der Mündel zuträglich scheinet, so, als wenn es ihr Eigenthum wäre. Sie können auch so viel ausgeben, als nach ihrer Einsicht zum vermögensmäßigen Unterhalte nach ihrem Stande und ihrer Gewohnheit, bey Lebzeiten ihres Vaters, als auch zur anständigen Erziehung der Mündel, erfodert wird.

§. 8.

Diese freye Hand der Vormünder erstreckt sich indessen nicht auf solche Handlungen, durch welche die Mündel ohne die dringendeste Noth in Gefahr und wahrscheinlichen Verlust gesetzt werden, und müssen sie bey vorkommenden Fällen bey dem Gerichte um besondere Erlaubniß anhalten. Folgende besondere Fälle werden als Beyspiele angeführet.

§. 9.

§. 9.

Liegende Gründe sollen die Vormünder ohne Zuziehung der Rabbiner nicht anders veräußern, als wenn sie das Geld zum Unterhalte der Mündel brauchen, oder zu nothwendigen Verbesserungen in den übrigen Grundstücken anwenden wollen.

§. 10.

Sie sollen die Effecten der Mündel nicht auf unsichern Wegen zu Wasser oder zu Lande von einem Orte zum andern schicken, wenn solches nicht nothwendig erfordert wird, um größern Schaden zu verhüten.

§. 11.

Baarschaften sollen sie nicht anders, als auf sichere Hypothequen austhun, oder auf Pfänder, davon man versichert ist, daß sie von keinem andern als sein Eigenthum vindiciret werden können. Findet sich hierzu keine Gelegenheit, so müssen sie die Gelder lieber ungenutzt liegen, und die Mündel davon

von zehren lassen, als solche auf unsichere Weise aus den Händen geben.

§. 12.

Die Vormünder können sich auch selbst die Gelder zu gewissen Interessen (auf eine nach den Gesetzen zum Vortheil der Wäisen besonders erlaubte Weise) bedienen. Jedoch müssen sie, um sich von allem Verdachte zu befreyen, solches mit Vorwissen der Richter thun.

§. 13.

Ein gerichtlicher Vormund, von dem verspüret wird, daß er prächtiger lebt, und größern Aufwand macht, als man an ihm gewohnt war, giebt den billigen Verdacht, daß er die ihm anvertrauten Güter mißbraucht, und die Rabbiner können ihn hierauf nach genauer Untersuchung seiner Vormundschaft entsetzen und einen andern wählen.

§. 14.

Ein testamentarischer Vormund aber kann auf einem so unbestimmten Verdacht nicht abgesetzt werden. Man nimmt vielmehr zu seiner Entschuldigung an, er sey sonst irgend durch ein besonderes Glück in bessere Umstände gerathen, so lange er nicht durch Zeugen überwiesen werden kann, daß er die Vormundschaftsgelder würklich angegriffen.

§. 15.

So bald der Vormund sein Amt angetreten, das heißt, so bald er die Güter der Verlassenschaft in Besitz genommen oder in den Geschäften zu arbeiten angefangen, stehet es nicht mehr bey ihm, sich der Vormundschaft zu entäußern, und ist er verbunden, solche zur Endschaft zu bringen; er müßte denn von dem Orte wegreisen wollen, da er denn dieses den Gerichten anzeiget, die einen andern an seine Stelle setzen.

§. 16.

Was gestohlen oder verloren worden, oder auch sonst zu Grunde gegangen, darf der Vormund nicht ersetzen, es müßte denn durch sein Verschulden geschehen seyn, da er denn allerdings zum Ersatz verbunden ist, und hat er hierin vollkommen die Rechte und Pflichten eines unentgeldlichen Güterverwahrers, der nur für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat.

Anmerk. Einige Rabbiner schränken hierin die Pflichten eines Vormundes und vornehmlich des testamentarischen Vormundes noch naher ein, um denselben nur für muthwillige Verwahrlosung haften zu lassen. Noch andere hingegen legen dem Vormund schlechterdings die Schuldigkeit eines belohnten Güterverwahrers auf.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaft.

§. 1.

Wenn die Erben großjährig, d. i. die Männser 13 Jahr, die Weibser aber 12 Jahr alt werden und signa pubertatis haben, so übergiebt ihnen der Vormund die Verlassenschaft, und ist hierbey folgender Unterscheid zu beobachten. Der testamentarische Vormund muß Einnahme und Ausgabe umständlich berechnen, hat aber nicht nöthig, auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigungen die Führung seiner Vormundschaft zu beschwören, indem sich Niemand so leicht einer so harten Bedingung, als die Eydesleistung auf unbestimmte Beschuldigung unterwirft, mithin der Testirer schwerlich einen Freund finden dürfte, der die Vorsorge für seine hinter-

hinterlassene Mündel, unter diesen Bedingungen unternehmen würde. Führen aber die Erben eine bestimmte und mit Gewißheit behauptete Anklage, als der Vormund habe dieses oder jenes Stück der Verlassenschaft ihnen vorenthalten, oder durch sein Verschulden zu Grunde gehen lassen; oder wenn der Fall vorhanden, in welchem auch der unentgeldliche Güterverwahrer zur Eydesleistung verbunden, so kann der Vormund sich nicht entbrechen, seine Unschuld durch einen Eyd zu erhärten, und können die Erben in diesem Falle, den Nebeneyd von ihm verlangen, daß er überhaupt die Vormundschaft treu und redlich geführet, so wie überhaupt nach jüdischen Rechten, bey einem jeden Haupteyde, auch Nebeneyde gefordert werden.

§. 2.

Der gerichtliche Vormund hingegen ist auch auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigung zur

Eydesleistung verbunden, indem voraus gesetzet wird, daß viele dieser Bedingungen halber, so leicht nicht die Ehre des öffentlichen Zutrauens, das die Gerichte in den Vormund setzen, ausschlagen werden. Dahingegen darf er von seiner Einnahme noch Ausgabe nicht umständliche Rechnung ablegen, sondern übergiebet den Erben das Ihrige und beschwört die Führung einer Vormundschaft.

§. 3.

Wenn jedoch die Richter keinen rechtschaffenen Mann finden können, der sich dieser Bedingung der Eydesleistung auf unbestimmte Beschuldigung unterwerfen will, so stehet es bey ihnen, denselben gleich bey der Einsetzung davon zu befreyen, und ist er in diesem Falle verbunden, Rechnung abzulegen.

§. 4.

Ein Vormund, der von der Landesobrigkeit eingesetzet wird, kann nach den Landesgesetzen angehalten werden, Rechnung zu geben, wenn er gleich die Vormundsschaftsführung beschwören muß.

Drittes Hauptstück.

Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt.

Von Schenkungen überhaupt.

§. 1.

Bey einer Schenkung muß das Eigenthum auf dieselbe Weise, und durch dieselbe rechtliche Zueignungsmittel übertragen werden, als bey einem Kaufhandel, nehmlich durch Verschreibung (wo Verschreibungen Statt haben, als bey unbeweglichen Gütern) Mantelgriff, oder Besitznehmung, und zwar letztere nach der verschiedenen Formalität bey beweglichen, unbeweglichen oder lebendigen Gütern. Eine blos mündliche Schenkung

kung eines gesunden Menschen aber ist nicht gültig.

Anmerk. Wenn der Geschenknehmer schon im Besitz der Sache ist, die ihm geschenket wird, als z. E. wenn er dem Schenker Geld schuldig ist, oder von ihm Sachen in Verwahrung hat; so ist auch eine mündliche Erlassung der Schuld, oder Schenkung der Sache gültig und rechtskräftig.

§. 2.

Wenn der Schenker eingestehet, daß die gehörige Formalität bey der Schenkung beobachtet worden; so bedarf es keines Zeugen; denn es ist eine allgemeine Regel, daß die Zeugen nur dazu dienen, den leugnenden Theil zu überführen. Behauptet aber der Schenker, es sey nicht die gehörige Formalität dabey beobachtet worden; so liegt dem Geschenknehmer, wenn er nicht im Besitz ist, der Beweiß ob.

§. 3.

Es kann kein dingliches Recht von einer Person auf die andere übertragen werden, wenn das Ding

noch nicht würklich vorhanden ist. So kann man die Früchte, die ein Baum oder ein Feld tragen wird, weder verkaufen noch verschenken. Man kann aber den Baum oder das Feld zum Niesbrauch auf einige Zeit verkaufen oder verschenken, in so fern der Baum und das Feld würklich existirende Dinge sind. Auch kann man ein persönliches Recht auf zukünftige Dinge erwerben, wenn der Eigenthümer sich anheischig machet, das Zukünftige, als die Früchte des Baums, oder des Feldes zu liefern.

§. 4.

Ferner muß die Handlung des Schenkers gegenwärtig vollzogen werden, oder vollzogen seyn. Der Geschenkverschreiber muß sich also in seinen Ausdrückungen der gegenwärtigen, oder vergangenen Zeit bedienen, als ich schenke, gebe, habe geschenkt, habe gegeben, oder auch, soll dir geschenkt seyn, soll dein seyn; heißt es aber; ich will: oder werde schenken, geben, u. s. w.

ohne

ohne den Zusatz von heute oder von nun an, so ist die Schenkung nicht gültig, und wenn auch Zeugen den Schenkungsbrief unterschrieben haben. Selbst, wenn bey diesem Ausdrucke der künftigen Zeit ein Mantelgriff geschehen, ist es nicht völlig entschieden, ob die Schenkung gültig sey, und erkennet man sie gemeinhin für ungültig.

Anmerk. Daher man sich auch bey der Ehe auf die Verlöbnißacte nicht sonderlich verläßt, weil solche, als von der künftigen Zeit lautend, nur durch die Strafe verbinden, der sich der weigernde Theil unterwirft. Man macht also bey der Trauung, da die Handlung würklich vollzogen wird, erst die wahren, verbindlichen Pacten.

§. 5.

Auch muß der Schenker sagen, ich schenke, ich gebe; heißt es aber in dem Schenkungsbriefe blos, er habe den Zeugen befohlen, niederzuschreiben, zu unterzeichnen, und zu geben, oder zu schenken, so ist der Brief ungültig.

§. 6.

Ein Schenkungsbrief, der die Versicherung eines Mantelgriffes enthält, und in Händen des Geschenknehmers sich befindet, ist gültig, gesetzt der Geschenknehmer gestünde selbst, der Brief sey ihm erst nach dem Tode des Schenkers zu Händen gekommen. Denn der Mantelgriff ist allein hinreichend, eine Schenkung rechtskräftig zu machen, und der Brief dient in diesem Falle nur zum Beweise; daher es gleich viel ist, zu welcher Zeit er dem Geschenknehmer zu Händen gekommen. Ist aber kein Mantelgriff dabey geschehen, so muß der Brief, noch bey Lebzeiten des Schenkers, dem Geschenknehmer selbst, oder ihm zum Besten, einem dritten eingehändiget worden seyn.

§. 7.

Wenn in der Verlassenschaft eines Verstorbenen, sich ein Schenkungsbrief findet, der ihm zur Verwahrung gegeben worden, man weiß aber nicht,

ob

ob von dem Schenker oder von dem Geschenknehmer, so kömmt es auf den Mantelgriff an, ob nehmlich in dem Briefe gesagt wird, daß solcher geschehen oder nicht. In dem ersten Falle wird der Brief dem Geschenknehmer ausgehändiget, in dem letztern aber dem Schenker zurückgegeben.

§. 8.

Nach einigen Rabbinern muß so wohl bey einer Schenkung, als bey einem Kaufhandel, der Gegenstand der Schenkung oder des Kaufs gehörig bestimmt seyn, widrigenfalls aber beyde ungültig sind. Also, z. B. wenn jemand einen unbestimmten Theil seiner Güter, oder sein ganzes Vermögen, bis auf einen unbestimmten Theil verkauft, oder verschenkt; so ist ein solcher Actus völlig ungültig. Verschreibet er aber einen bestimmten Theil eines gewissen Feldes, z. B. und wenn er auch den Ort und die Lage dieses verschriebenen Theils nicht angegeben; so ist die Verschreibung dennoch gültig, weil das

Feld

Feld und der wie vielste Theil desselben bestimmt ist. Es muß sich aber in diesem Falle der Käufer, oder Geschenknehmer mit dem Theile begnügen, der ihm auf diesem Felde angewiesen wird. Andere Rabbiner erfordern, weder bey einem Kaufhandel, noch bey einer Schenkung, eine so genaue Bestimmung.

§. 9.

Wenn mit der Schenkung von Seiten des Schenkers, oder des Geschenknehmers eine Bedingung verknüpft, und nicht erfüllet worden; so ist die Schenkung dadurch aufgehoben, und muß der Geschenknehmer die Früchte, die er etwa genossen, wieder erstatten.

Anmerk. Jedoch muß die Bedingung in gehöriger Form hinzugefügt worden seyn, d. i. man muß so wohl den bejahenden, als den verneinenden Theil ausgedruckt haben, und zwar den bejahenden erst, und hernach den verneinenden, so wie auch die Bedingung zu erst, und alsdenn die Handlung.

§. 10

§. 10.

Die Bedingung ist etwas, so entweder geschehen oder unterbleiben soll. In dem ersten Falle liegt dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß das Verabredete würklich geschehen. In dem zweyten Falle aber muß der Schenker beweisen, daß solches unterblieben sey.

§. 11.

Ist die Bedingung gewesen, daß die Sachen zu einer gewissen Zeit zurückgegeben werden, und der Geschenknehmer nur so lange den Niesbrauch haben soll, so muß auch diese Bedingung genau erfüllet werden, und wenn der Geschenknehmer die Zeit vorbeystreichen läßt, ohne das Geschenkte zurück zugeben, so ist die Schenkung aufgehoben, und er muß die genossenen Früchte bezahlen. Ist aber die Sache unterdessen ohne Verschulden des Geschenknehmers verloren worden, oder sonst zu Grunde gegangen, so hat der Schenker den Verlust zu tragen,

und

und er kann die Sache nicht zurückfordern, indem der Geschenknehmer nur als ein unentgeldlicher Güterverwahrer anzusehen, der nur für muthwillige Verwahrlosung zu haften hat.

§. 12.

Eine Schenkung muß öffentlich geschehen und nicht bestimmt seyn, geheim gehalten zu werden. Daher es als ein Formular in allen Schenkungsbriefen angeführet wird, wie der Schenker befohlen, die Handlung öffentlich zu jedermanns Wissen bekannt zu machen, und wenn er auch nicht den ausdrücklichen Befehl gegeben, wie wohl es besser ist, wenn der Schenker dem Schreiber und den Zeugen die Bekanntmachung ausdrücklich befiehlt. Hat er aber die Geheimhaltung ausdrücklich verlanget, so ist die Schenkung ungültig.

§. 13.

Ein Kranker, der über sein Vermögen nach seinem Tode disponiret, kann gar wohl verlangen,

man

man soll seine Vermächtnisse nicht eher, als nach seinem Tode bekannt machen und die Schenkungen bleiben nichts destoweniger gültig, indem sie nicht eher, als nach dem Tode von Würkung seyn sollen.

§. 14.

Ein gültiges Geschenk, das von dem Beschenkten, als ein solches angenommen worden, wird durch die Zurückgabe der geschenkten Sache, und des Schenkungsbriefes, nicht wieder aufgehoben, und muß solche durch neue Schenkung mit allen ihren Formalitäten dem ersten Besitzer wieder zurückgeschenkt werden. Die Gläubiger des Zuerstbeschenkten behalten also das Recht, welches sie auf das Geschenkte, in währender Zeit, da ihr Schuldner dasselbe besessen hat, erlangt haben.

§. 15.

Bey der verweigerten Annehmung des Geschenks, kömmt es sehr viel auf den Ausdruck an,

dessen sich der Geschenknehmer dabey bedienet, und lassen sich die subtilen Unterscheidungen, die von den Rechtsgelehrten zwischen verschiedenen gleichlautend scheinenden hebräischen Redensarten bemerkt werden, in keine andere Sprache übersetzen.

Zwei=

Zweyter Abschnitt.

Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande.

§. 1.

Die Vermächtnisse eines tödtlich Kranken oder sonst in Lebensgefahr sich befindenden Menschen, die erst nach dem Tode in Erfüllung kommen sollen, heißen Schenkungen Todes halber, und haben andere Rechte, als die Schenkungen eines gesunden und sich wohl befindenden Menschen, welche Schenkungen im gesunden Zustande genennet werden.

§. 2

Eine mündliche Schenkung Todes halber ist gültig und bedarf keiner Bekräftigung durch Mantelgriff, oder andere rechtliche Zueignungsmittel. Die Rechtsregel heißt: Die Worte eines Sterbenden

sind so rechtskräftig, als Verschreibungen bey unbeweglichen, und Einhändigungen bey beweglichen Gütern.

Anmerk. Dieses haben die Rabbiner verordnet zur Beruhigung des Sterbenden, damit derselbe nicht durch Formalitäten behelliget werde, und dennoch versichert sey, daß seiner Verordnung nachgelebet werden wird.

§. 3.

Wenn die Krankheit oder Lebensgefahr hingegen völlig vorüber ist, so höret die Schenkung von selbst auf, und findet nicht Statt, wenn auch der Schenker nachher durch einen andern Zufall stirbt. Ja sie ist ungültig, gesetzt auch der Schenker habe ausdrücklich versprochen, sie sollte auch in diesem Falle gültig seyn; Denn in diesem Stücke hat man keinen Grund, seine mündliche Zusage für rechtskräftig zu achten, er müßte denn diese Bedingung oder Zusage selbst durch einen Mantelgriff bekräftiget haben. Es liegt also allezeit dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß der Schenker an derselben Krank-

heit,

heit, oder in derselben Lebensgefahr umkommen, in welcher er die Verfügung getroffen, und unterdessen niemahls wieder im Stande gewesen, aus dem Hause zu gehen.

§. 4.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist ohne Mantelgriff, oder andere rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig; im Fall aber solches geschähe, kann sie bey Veränderung der Umstände nicht zurückgenommen werden, sondern muß auch bey Lebzeiten des Schenkers ihren Anfang nehmen, wenn gleich die völlige Vollziehung derselben erst nach dem Tode Statt haben soll. Wenn aber der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung erst nach dem Tode ihren Anfang nehmen soll, so ist solche ungültig.

§. 5.

In solchen Fällen werden die Vermächtnisse, als Schenkungen Todes halber angesehen,

a) Wenn der Kranke ausdrücklich sagt, oder zu verstehen giebt, daß er sich zum Tode bereite, und in dieser Absicht die Verfügung treffe.

b) Wenn die Krankheit tödtlich ist, oder der Schenker sich sonst in Lebensgefahr befindet, als z. B. wenn er zum Tode verurtheilet worden, oder eine mit offenbahrer Lebensgefahr verknüpfte Reise zu Wasser oder zu Lande unternimt.

c) Wenn ein Kranker in den ersten Tagen der Krankheit, da noch keine Lebensgefahr vorhanden, über sein gesammtes Vermögen disponiret, weil es sehr wahrscheinlich, daß eine solche Verfügung nicht anders, als Todes halber getroffen wird.

Anmerk. Jedoch muß der Kranke ausdrücklich erwehnen, daß er über sein gesammtes Vermögen disponiret habe, oder es muß eine durchgehends bekannte und ausgemachte Sache seyn, daß er außer diesen Gütern, über welche er disponiret hat, keine mehr besitze. Ist aber dieses nicht; so wird vorausgesetzt, er könnte noch etwas besitzen, davon nichts bekannt worden, und die Schenkung hat die Rechte einer Schenkung im gesunden Zustande. Uebrigens ist es gleich viel, ob er sein

Ver=

Vermögen an einen oder mehrere vermacht, wenn solches nur zu einer und eben derselben Zeit geschiehet, so daß er sein ganzes Vermögen mit einem Mahle vertheilt. Hat er aber zu verschiedenen Mahlen die Schenkung vorgenommen, und so nach und nach seine Vermögen vertheilt, so wird nur die letzte Schenkung des Todes halber angesehen, alle vorhergehende aber haben die Rechte der Schenkungen im gesunden Zustande; denn nur bey den letzten trift es ein, daß er für sich nichts übrig gelassen. In allen diesen Fällen bedarf es keiner rechtlichen Bekräftigungsmittel, und wenn die Umstände sich ändern, hört die Schenkung von selbst auf.

§. 6.

Wenn aber auch der Schenker sich in Lebensgefahr befindet, und ausdrücklich verordnet, daß seine Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande anzusehen seyn solle, so auch, wenn ein Kranker, der noch in keiner Lebensgefahr ist, bey seiner Disposition von seinem Vermögen etwas für sich behält: ferner, wenn der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung von nun an, und also noch bey seinem Lebzeiten ihren Anfang nehmen soll;

so wird in allen diesen Fällen die Verfügung, als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen, ist ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig, und kann hingegen, wenn auch die Umstände sich ändern, nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 7.

Eine Schenkung Todes halber, die durch den Mantelgriff bestätiget worden, wird auf diesen überflüßigen Zusatz ungültig. Man vermuthet nehmlich, der Schenkende habe die Absicht gehabt, die Schenkung nicht so wohl Kraft seiner Verordnung als Kraft des Mantelgriffes nach dem Tode gültig zu machen. Nach dem Tode aber sind alle rechtliche Zueignungsmittel von keiner Würkung, indem der Eigenthümer, von dem das Recht übertragen werden soll, alsdenn nicht mehr vorhanden ist. Hat aber der Schenker sich solcher Ausdrücke dabey bedienet, aus welchen erhellet, daß der Mantelgriff nur

nur zu mehrerer Bekräftigung hinzugethan, so wird die Schenkung dadurch nicht ungültig.

§. 8.

Die Schenkungen Todes halber können von dem Schenker in währender Krankheit selbst zurückgenommen werden, und hebt die letzte Verordnung allezeit die vorhergehende auf, so lange der Schenker den Geschenknehmer selbst in den Besitz des Geschenkes eingesetzet hat. In welchem Falle einige die Schenkung unwiderruflich halten. Hat er aber einem dritten das Geschenk zum Besten des Geschenknehmers in Besitz nehmen lassen, so kann er die Schenkung immer noch aufheben, wenn gleich der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer eingehändiget worden ist. Ist aber zu der Besitznehmung eines Dritten der Mantelgriff hinzugekommen, so ist die Schenkung unwiderruflich. Jedoch findet dieses nur Statt bey Schenkenden, die nicht in offenbarer Lebensgefahr sind, auch nicht ausdrücklich erkläret haben, daß sie

Todes halber verordnen. Befindet sich aber der Schenkende in offenbarer Lebensgefahr, oder er erkläret ausdrücklich, daß er Todes halber verordne; so kann die Schenkung durch alle rechtliche Zueignungsmittel nicht unwiderruflich gemacht werden.

§. 9.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber, ist unwiderruflich, so bald der Mantelgriff geschehen, oder nur der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer selbst, oder auch einem Dritten, ihm zum Besten, ist eingehändiget worden; wenn auch die Schenkung selbst nach Verordnung des Schenkenden, erst nach dem Tode desselben würklich vollzogen werden kann, so nimmt sie doch durch den Mantelgriff, oder die Einhändigung des Schenkungsbriefes in so weit schon damahls ihren Anfang, daß der Schenkende sie nicht mehr zurücknehmen, oder aufheben kann.

§. 10.

Der Schenker im gesunden Zustande, der sich des Ausdrucks bedienet, die Schenkung solle von nun an, und nach seinem Tode gültig seyn, hat sich dadurch der Proprietät also fort begeben, und bleibet ihm nur der Niesbrauch auf Lebenszeit. In diesem Falle darf der Schenker von den beweglichen Gütern keinen Gebrauch machen, und in den unbeweglichen keine Veränderung vornehmen.

Anmerk. Er müßte sich denn die Proprietät ausdrücklich vorbehalten, in welchem Falle die Worte **von nun an**, nur die Würkung haben, daß sie die Schenkung unwiderruflich machen. S. den vorigen §.

§. 11.

Wenn er sich des Ausdruks, von nun an, auch nicht bedienet, und schlechtweg verordnet hat, die Schenkung soll nach seinem Tode gültig seyn; so würde der Mantelgriff dennoch die Schenkung alsofort rechtskräftig machen, und dem Schenker

ker die Proprietät entziehen, wenn er sich solche nicht ausdrücklich vorbehalten hat. So auch, wenn kein Mantelgriff dabey gewesen, der Schenker aber hätte einen Schenkungsbrief, in welchem er ein Gut nach seinem Tode verschenkt, ausfertigen lassen, und solchen dem Geschenknehmer eingehändiget; so würde das Datum des Briefes genugsam zu erkennen geben, daß nach dem Willen des Schenkers die Schenkung alsofort ihren Anfang nehmen solle; er würde also bey Einhändigung des Schenkungsbriefes, die Proprietät verlieren, und nur den Niesbrauch behalten, wenn er sich nicht ausdrücklich verwahret und die Proprietät vorbehalten hat.

Dritter Abschnitt.

Von Testamenten.

§. 1.

Die Erklärung, wie es mit unserm Vermögen nach unserm Tode gehalten seyn soll, heißt ein Testament.

§. 2.

Eine Verordnung, nach welcher jemand einen Theil unsers Vermögens nach unserm Tode bekommen soll, den er sonst nicht geerbt haben würde, heißt ein Vermächtniß.

§. 3.

Die Vermächtnisse in Testamenten werden in Form der Schenkungen eingerichtet, und sind auch so wie bey den Schenkungen, die Testamente auf dem Kranken-Bette oder Todes halber, von den Testamen-

stamenten im gesunden Zustande, wohl zu unterscheiden.

§. 4.

Ein Testament Todes halber kann auch mündlich gemacht werden, (S. 11. §. 2.) bedarf keines Mantelgriffes, oder anderer rechtlichen Bekräftigungsmittel, (daselbst) kann in währender Krankheit zurück genommen werden (daselbst §. 8.) und höret von selbst auf, wenn der Kranke wieder in den Stand kömmt, aus dem Hause zu gehen (daselbst §. 3.) daher diejenigen, die im Testamente begünstiget sind, zu erweisen haben, daß der Kranke an derselben Krankheit würklich verstorben. (daselbst.)

Anmerk. Ordentlicher Weise soll zwar jedes Testament schriftlich abgefaßt, von zween tüchtigen Zeugen unterzeichnet, und nach hiesigem Gebrauche auch von dem Testirer selbst unterschrieben seyn. Wenn aber dieses auch bey Lebzeiten des Testirers nicht hat geschehen können, so dürfen die Zeugen nur vor dem Rabbiner aussagen, was sie von dem Kranken gehört, und das Testament wird nach dem Tode niedergeschrieben.

§. 5.

§. 5.

Ein Testament im gesunden Zustande hingegen muß durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftiget werden. (S. 11. §. 4.) Die Schenkungen in demselben müssen noch bey Lebzeiten des Testirers ihren Anfang nehmen, ob sie gleich erst nach dem Tode desselben vollzogen werden sollen; (daselbst) entziehen dem Eigenthümer alsofort die Proprietät, wenn er sich nicht solche ausdrücklich vorbehält (daselbst §. 10 und 11.) und sind unwideruflich, wenn auch die Umstände sich verändern (daselbst §. 9.)

§. 6.

Man kann aber auch Vermächtnisse im Testamente im Form der Schuldgeständnisse einrichten. Der Testirer nehmlich bekennt, dieses oder jenes Stück Gutes, das er besitzt, gehöre nicht ihm, sondern dem Legatario, oder er sey dem Legatario so und so viel würklich schuldig, und verordnet, daß

ihm

ihm nach seinem Tode das Stück Gutes wieder zurück gegeben, oder die Schuld bezahlet werden solle. Ein solches Geständniß ist rechtskräftig, und unwiderruflich. Es ist auch diese Form, bey einem Testamento im gesunden Zustande, der Form der Schenkungen vorzuziehen; denn der Testirer kann nur dasjenige verschenken, was er noch erwerben wird (S. 1. §. 3.) er kann sich aber zu so hohen Schulden bekennen, als er für gut findet.

Anmerk. Dahero auch die Verschreibungen des halbmännlichen Erbtheils auf diese Weise, als Schuldgeständnisse eingerichtet werden.

§. 7.

Der Kranke kann testiren, so lange er bey dem Gebrauche seiner Vernunft ist; wenn er auch die Fähigkeit zu sprechen verloren, so kann er seinen letzten Willen durch Zeichen und Geberden zu erkennen geben. Die Zeugen müssen sich aber in diesem Falle durch verschiedene gleichgültige Fragen versichern,

chern, daß er noch zusammenhängend denken kann und daß sie seine Zeichen recht verstehen. Es ist nicht nöthig im Testamente anzuführen, daß der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft gehabt, indem dieses, so bald das Testament von Zeugen unterschrieben ist, vorausgesetzt wird. Es ist aber doch gebräuchlich, daß solches im Testament angeführet wird, wenn es aber nicht geschehen, wird das Testament deswegen nicht ungültig. Der Testirer muß die Vermächtnisse selbst bestimmen. Er kann aber keinem andern die Vollmacht geben, nach seinem Tode sein Vermögen nach Belieben zu verschenken; und ist ein solcher Bevollmächtigter nicht im Stande, den rechtmäßigen Erben das mindeste zu entziehen. Jedoch sind verschiedene Gelehrte hierin anderer Meinung.

§. 8.

Ein Testament oder Vermächtnißbrief, so man unter den Papieren des Verstorbenen, oder neben

 ihm,

ihm, auf dem Todtbette findet, wenn es auch durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftiget worden, ist ungültig; denn der Verstorbene kann vor dem Tode anders Sinnes geworden seyn, und diese Handlung nicht haben vollzogen wissen wollen. Hat er aber das Instrument zum Besten eines Geschenknehmers aus Händen gegeben; es mag derjenige, dem er es eingehändiget hat, einer von denen seyn, die im Testamente begünstiget worden oder nicht; so sind auch die übrigen Schenkungen, und Vermächtnisse gültig.

§. 9.

Finden sich von einem Verstorbenen verschiedene Testamente, die sich einander aufheben oder einander widersprechen; so ist unter den Testamenten im gesunden Zustande, allezeit das erste, unter den Testamenten Todes halber aber allezeit das letztere gültig. Hingegen hebt ein Testament im gesunden Zustande, als welches unwiderruflich ist, alle Testamente

mente Todes halber auf, und macht solche ungültig. Jedoch ist alles dieses nur zu verstehen, in so weit die verschiedene Testamente sich einander widersprechen, und eines das andere aufhebet; in so weit sie sich aber vertragen, und neben einander bestehen können, sind sie alle gültig.

§. 10.

Was der Verstorbene den Erben in ihrer Gegenwart unmittelbar befohlen, und dem sie nicht ausdrücklich widersprochen haben, sind sie verbunden, nach seinem Tode zu halten, wenn auch die gehörige Formalität dabey nicht beobachtet seyn sollte. Die Rechtsregel heißt: **Es ist die Schuldigkeit der Erben dem Willen des Erblassers nachzuleben.**

§. 11.

So auch, wenn der Testirer, es sey im gesunden Zustande, oder Todes halber, die Summen oder Sachen, über die er im Testament verordnet hat,

bey Verfertigung des Testaments in der Absicht aus Händen gegeben, um sie den Legatariis zuzustellen, so müssen die Vermächtnisse vollzogen werden, wenn auch sonst das Testament aus Mangel der Formalität ungültig wäre. Auch hier heißt es: Die Erben müssen dem Willen des Erblassers nachleben. Ist aber die Aushändigung vor oder nachher, oder nicht in der Absicht geschehen; so kann ein ungültiges Testament dadurch nicht gültig werden.

§. 12.

Eine Betheurung oder eydliches Versprechen des Verstorbenen, jemanden etwas zu schenken, verbindet die Erben nicht, solches zu halten, wenn nicht in Gegenwart der Erben der ausdrückliche Befehl hinzugekommen, daß sie solches vollziehen sollen. (§. 10.)

§. 13.

Eine vermachte Sache, die von den Erben verkauft worden ist, kann von dem Legatario zurückgefor=

gefordert werden, und dem Käufer wieder abgenommen werden, wenn das Testament an und für sich rechtskräftig ist. Ist es aber nur gültig, in so weit die Erben verbunden sind, den Worten des Erblassers nachzuleben; (§. 10 und 11.) so ist der Kauf gültig, und die Erben können zu keinem Ersatz gerichtlich angehalten werden.

§. 14.

Ob man gleich nur Personen, die würklich vorhanden sind, zu Erben einsetzen kann, so wird doch einem Vater verstattet, sein Kind, das noch nicht geboren ist, zum Miterben einzusetzen.

Vierter Abschnitt

Von Erklärung des Testaments.

§. 1.

Es ist in Absicht auf die Testamente zwischen bittenden und befehlenden Ausdrückungen kein Unterschied zu machen. So bald man nur den Willen des Testirers deutlich aus dem Testament erkennt, so muß er vollzogen werden.

§. 2.

Man siehet bey Erklärung des Testaments vornehmlich auf die muthmaßliche Absicht des Testirers, wenn also z. B. mehrere Personen einen gleichen Namen führen, so daß man nicht weiß, welchen von ihnen der Testirer hat zum Legatar einsetzen wollen; so haben die Richter darauf zu sehen, welcher von diesen beyden mit dem Verstorbenen in ei-

ner genauen Verbindung gestanden, oder gegen welchen er ein besonderes Wohlwollen geäußert.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer der Meynung gewesen, er habe keine Kinder und über sein gesammtes Vermögen verordnet; es findet sich aber nach seinem Tode, daß die hinterlaßene Wittwe schwanger ist, oder es kömmt ein abwesendes Kind, das für tod gehalten worden, zurück, so ist das Testament ungültig. Indessen findet dieses nur Statt, wenn er über sein ganzes Vermögen testamentarisch verordnet hat. Hat er aber nur einen Theil seines Vermögens vermacht; so fällt die muthmaßliche Absicht hinweg, und das Vermächtniß bleibt in seiner Gültigkeit. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit einem der über sein Vermögen disponiret, weil er Verfolgung halber flüchtig werden muß. Die Geschenke sind ungültig, so bald er zurückkömmt, und wahrscheinlich darthun kann, daß seine Flucht ein=

zig und allein die Ursache der gemachten Verordnung gewesen. Indessen sind die Meynungen der Rabbiner hierüber getheilt, ob diese Vermuthungen nur bey Vermächtnissen Todes halber, oder auch bey Vermächtnissen in gesundem Zustande, Statt finden.

§. 4.

Wenn der Verstorbene ausgesagt, daß er eine gewisse Summe Geldes, oder gewisse Sachen in Händen habe, die einem andern gehören; es findet sich aber Nichts davon in den Büchern des Verstorbenen, er hat auch nicht ausdrücklich befohlen, solche jenem wieder zu zahlen, oder zurück zu geben; so sind die Erben dazu nicht verbunden, indem noch zu beweisen ist, ob der Verstorbene nicht die Absicht gehabt, so reich nicht scheinen zu wollen, als er würklich war.

§. 5.

Ist der Tochter eine Summe Geldes im Testament vermacht, und nicht dabey ausdrücklich erwehnt

wehnt worden, daß dieses ihre Mitgift seyn solle, man hat auch sonst keine Gründe dieses zu vermuthen; so wird ihr die vermachte Summe gegeben, und sie bekömmt nichts desto weniger die ihr gebührende Mitgift.

§. 6.

Ein Vater der einem von seinen Söhnen sein ganzes Vermögen vorschreibt, macht ihn dadurch bloß zum Vormunde, und er muß mit seinen Brüdern zu gleichen Theilen gehen, wenn der Vater nicht ausdrücklich angeführet, daß er ihn zum Eigenthümer, nicht aber zum Vormunde einsetzen wolle. Dieses Gesetz aber leidet keine weite Ausdehnung. Es findet nur Statt in Ansehung eines Sohnes unter mehrern Söhnen, nicht aber in Ansehung einer Tochter unter Söhne, oder eines Sohnes unter Töchtern, oder in Ermangelung der Kinder, auch nicht in Ansehung eines Erben unter mehrern

Erben, und führet in diesen Fällen die Einsetzung das Eigenthum allezeit mit sich.

§. 7.

Gleichergestalt führet die Einsetzung, selbst eines Sohnes unter mehrern Söhnen, das Eigenthum mit sich, wenn sich solche nicht über das ganze Vermögen, sondern nur über einen Theil desselben erstrecket, weil in diesem Falle zu vermuthen, daß der Vater den Ueberrest seines Vermögens für die übrigen Söhne hat bestimmen wollen.

§. 8.

Sind die Ausdrückungen, deren sich der Testirer bedienet hat, zweifelhaft, und können so wohl von der Vormundschaft, als von dem Eigenthume verstanden werden; so liegt den Legatariis der Beweiß ob.

§. 9.

Diese Bewandniß hat es auch mit der Verschreibung des ganzen Vermögens an die hinterlassene

Wittwe. Wenn nicht ausdrücklich erwehnet worden, daß sie die gesammte Hinterlassenschaft nicht blos, als Vormund, sondern als Eigenthümerinn bekommen soll, so ist sie blos als Vormund anzusehen. Jedoch ist auch allhier das Gesetz von der eingeschränktesten Auslegung und findet nicht Statt, wenn jemand seiner Braut, oder seiner von ihm verstoßenen Frau, sein ganzes Vermögen, auch nicht, wenn er seiner Frau einen Theil seines Vermögens verschreibet.

§. 10.

Unter dem Worte Mobilien wird nur Hausrath, und Kleidung, nicht aber Waare verstanden. Der Ausdruck alle Mobilien schließt auch Waaren und alles, was handbeweglich ist, mit ein. Heißt es aber, alles, was bewegt werden kann; so wird alles darunter verstanden, was von der Stelle bewegt werden kann, und also, außer den liegenden Gründen, die ganze Verlassenschaft. Heißt es endlich,

lich, alle Güter überhaupt, so werden darunter so wohl unbewegliche Güter, und überhaupt alles verstanden, was im Nothfall verkaufbar ist, und verkauft zu werden pflegt. In Ansehung der Gesetzrolle, (Thora) die nach der Satzung der Rabbiner, nicht so leicht verkauft werden kann, ist es noch unentschieden, ob sie mit darunter begriffen ist, oder ausdrücklich besonders benennet werden muß.

§. 11.

Zu der Kleidung, die einer Frau oder Tochter geschenkt werden, gehören so wohl die festlichen, als die alltäglichen Kleider und überhaupt alles, was den Namen eines Kleides hat.

§. 12.

Eine Ursache oder Beweggrund, die der Testirer anführet, ist deswegen nicht als eine Bedingung anzusehen: Wenn es z. B. heißt: Meine Tochter soll so und so viel haben, und sich ein Kleid dafür kaufen, so fällt die vermachte Summe ihren Erben

zu, wenn sie auch verstorben, bevor der bestimmte Gebrauch davon hat gemacht werden können.

§. 13.

Die Verordnung: Cajus soll so und so viel bekommen und meine Tochter heyrathen, macht die Heyrath zu keiner Bedingung und ist das Vermächtniß gültig, wenn auch der Legatar die Person nicht heyrathen will. Heißt es aber: Cajus soll meine Tochter heyrathen und so viel bekommen, so ist die Heyrath allerdings eine Bedingung, ohne welche das Vermächtniß nicht Statt findet.

Anmerk. Es hat zwar die Bedingung selbst in diesem Falle nicht, die im 3ten Cap. §. 9. in der Anmerkung angeführte Form; es giebt aber Fälle, da diese Form so unumgänglich nothwendig nicht ist.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Wie Vermächtnisse bezahlt werden.

§. 1.

Die Schulden des Verstorbenen gehen den Vermächtnissen vor, und müssen vorher getilget werden, wenn auch allenfalls ihre Zahlungszeit noch nicht ist; denn die Verbindlichkeit der Schulden hat schon bey der Lebzeit des Testirers ihren Anfang genommen, dahingegen die Vermächtnisse erst nach dessen Tode oder wenigstens in der Todesstunde ihre Gültigkeit erlangen. Daher selbst die Vermächtnisse in Form der Schuldgeständnisse, (S. 3. §. 6.) den würklichen Schulden nachgesetzt werden, in so weit jene der Zeit nach später sind, und daher nach jüdischen Rechten nachstehen müssen, wenn nichts, als liegende Gründe vorhanden sind.

§. 2.

§. 2.

Wenn jemand auf einmahl an verschiedenen Personen verschiedene Summen vermacht, z. B. A. 100, B. 200, C. 300. u. s. w. und dessen Verlassenschaft reicht nicht hin sie alle zu befriedigen, so theilen sich die Legatarii in die Verlassenschaft nach Proportion ihrer Vermächtnisse.

Anmerk. Sie sind hierin von Gläubigern einer Concoursmaße unterschieden, indem diese letztere in das Vermögen ihres gemeinsamen Schuldners, in so weit sie concurriren, zu gleichen Theilen gehen. Wenn sich also, nachdem die Vermächtnisse gehoben, Passivschulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaft nicht bezahlt werden können; so müssen die Legatarii in eben dem Verhältnisse dazu beytragen, solche zu befriedigen.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer in seinem Testamente Güter, als die seinigen anführt, die nicht ihm, sondern einem andern gehören; so werden die in dem Testamente verordnete Vermächtnisse in eben dem

Verhältnisse verringert und herunter gesetzt: maßen zu vermuthen, daß der Testirer seine Freygebigkeit seinen Kräften gemäß hat einrichten wollen.

§. 4.

Hat aber der Testirer ungleiche Summen in verschiedenen Artikeln, an verschiedene Personen vermacht; so muß derjenige, der zuerst benannt worden, auch zuerst befriediget werden, und so dann die übrigen, wie sie in der Verordnung folgen.

§. 5.

So auch, wenn er gleiche Summen in einem und demselben Artikel an verschiedene Personen vermacht, und sich z. B. folgendergestallt ausgedruckt: A. soll 200, B. 200. C. 200. u. s. w. bekommen; so folgen nach der Meynung einiger Rabbiner die Legatarii in Absicht auf die Bezahlung, in eben der Ordnung auf einander, in welcher sie in dem Testamente benennet worden, indem zu vermuthen,

daß

daß die Absicht des Verstorbenen gewesen, dem zuerst genannten ein Vorzugsrecht einzuräumen, weil er sonst die Vermächtnisse nicht so abgetheilt, sondern auf einmahl die ganze Summe an alle zugleich verschrieben haben würde. Wenn sich also in diesem und dem vorhin §. 4. erwehnten Falle Schulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaftsmasse nicht befriediget werden können, so gehen sie zuerst auf den letzten Legatar und wenn dessen Vermächtniß nicht hinreicht, auf dessen Vorgänger und so weiter bis auf den ersten zurück.

§. 6.

Das Vermächtniß einer Sache, die aus vielen gleichartigen herausgenommen werden soll, verlieret seine Kraft, wenn eine von diesen Sachen nach dem Tode des Testirers verloren gegangen. Wenn z. B. von jemand ein Faß Wein, das unter vielen sich befindet, verschrieben worden; es gienge aber nach dem Tode des Testirers ein Faß verloren, so

nimmt man zum Vortheil der Erben an, daß es dasjenige gewesen, welches vermacht worden ist. Ist aber ein Werth bestimmt, als wenn z. B. für 200 Thlr. Werths Waaren verschrieben worden, und die Waaren verderben, oder es gienge ein Theil davon verlohren, bevor der Legatar befriediget worden; so hat der Legatar seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. Ist aber schlechterdings das Geld, z. B. die Summe von 200 Thlr. von den hinterlassenen Waaren verschrieben worden, so fällt der Verlust ganz auf die Erben.

§. 7.

Nicht anders verhält es sich mit dem Vermächtnisse einer Geldsumme, die von den Gütern des Verstorbenen nach Gutbefinden des Executoris Testamenti zu erhalten. Wenn die von diesem Executore zu Tilgung des Vermächtnisses bestimmten Güter verloren gehen; so müssen die Erben solchen Ver-

lust anderweitig ersetzen, um den Legatar zu befriedigen.

§. 8.

Das Vermächtniß einer Geldsumme, die von der hinterlassenen Baarschaft genommen werden soll, fällt gänzlich weg, Falls der Testirer keine Baarschaft hinterläßt, wenn er nicht die Worte hinzugethan, oder von meinem übrigen Vermögen. Ist von der hinterlassenen Baarschaft ein Theil nach dem Tode des Testirers verloren gegangen, bevor der Legatar befriediget worden; so hat er seinen verhältnißmässigen Antheil an dem Verlust zu tragen. (§. 6.) Jedoch findet dieses nur Statt, wenn die verlassene Baarschaft entweder in ungetrennter Summe oder in ungleich abgetheilten Summen sich befindet. Finden sich aber verschiedene Packete von gleichen Summen. Z. B. von 100 Thlr. wovon eines vermacht worden, so fällt der Verlust eines Packets gänzlich auf den Legatar, dem eine solche Summe vermacht

worden, so wie oben §. 6. in Ansehung der Sachen.

§. 9.

Ein Vermächtniß zum Besten der Armen fällt den Armen desjenigen Orts zu, wo der Verstorbene zu wohnen oder sich aufzuhalten pflegt.

§. 10.

Wenn über eines Testirers Vermächtniß in Form der Schuldgeständnisse etwas schriftliches ausgefertiget worden; so hat dieser Titul Beweiseskraft, und die Erben, welche vorgeben bezahlt zu haben, müssen solches beweisen. Wenn aber die Vermächtnisse nicht die Form der Schuldgeständnisse haben, oder es ist nichts schriftliches darüber ausgefertiget worden, so liegt den Legatarien ob, die Nichtbezahlung zu beweisen.

Sechster Abschnitt.

Von der Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 1.

Eine Verordnung, Vermöge welcher ein Vermächtniß unter gewissen Bedingungen einem andern Legatar zufallen soll, heißt eine Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 2.

In einem Testamente Todeshalber kann einem rechtmäßigen Erben kein anderer Legatar nacheingesetzt werden, dergestalt, das das vermachte Gut, nach dem Tode der rechtmäßigen Erben, dem Nacheingesetzten zufallen sollte. Denn ein jedes Vermächtniß, das Todes halber einem rechtmäßigen Erben verschrieben worden, ist demohngeachtet, als eine Erbschaft anzusehen. Eine Erbschaft aber kann

in ihrer Folge durch keine Verordnung unterbrochen werden: Daher findet in diesem Falle keine Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch der Nacheingesetzte wäre gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe.

§. 3.

Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist, oder er verwahret sich ausdrücklich, er wolle das Vermächtniß nicht als eine Erbschaft, die in ihrer Folge ununterbrochen fortgehet, sondern als ein Geschenk betrachtet wissen, das nach dem Tode des ersten Legatars dem Nacheingesetzten zufallen soll; so bekommt der Nacheingesetzte, nach dem Tode des ersten Legatars, alles dasjenige, was vom Vermächtnisse noch würklich vorhanden ist.

§. 4.

Ob gleich in dem Falle, wo eine Nacheinsetzung Statt findet, dem ersten Legatar verboten ist, das vermachte Gut bey seinen Lebzeiten zu veräus-

sern, und er sich in dem Falle den gerechten Vorwurf zuziehet, unbilliger Weise gegen die Absichten seines Wohlthäters gehandelt zu haben; so kann der Nacheingesetzte, wenn dieses geschehen, dennoch von den Besitzern nichts zurückfordern, indem ihm nur dasjenige zufällt, was nach dem Tode des ersten Legatars zurückbleibet.

§. 5.

Dahingegen kann der erste Legatar über das vermachte Gut nicht testamentarisch verordnen. Denn diese Verordnung soll erst nach dem Tode zur würklichen Ausübung kommen, alsdenn aber gehet der Nacheingesetzte mit seinem Rechte vor.

§. 6.

So auch findet, so gar nach dem Tode des ersten Legatars, die Zurückforderung Statt, wenn der erste Legatar das vermachte Gut an einen andern von seinen rechtmäßigen Erben bey seinen Lebzeiten verkauft oder verschenkt hat, indem der Testi-

rer die rechtmäßigen Erben des ersten Legatars, ja vornehmlich vom Besitze des vermachten Guts, hat ausschließen wollen.

§. 7.

Wenn aber der Testirer dem ersten Legatar das Vermächtniß nur auf eine bestimmte Zeit verschrieben, so findet die Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch der erste Legatar sey ein rechtmäßiger Erbe, und das Gut kann, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zu seiner Zeit zurückgefordert werden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn der Testirer das vermachte Gut dem Nacheingesetzten von demselben Tage an verschrieben hat. In diesem Falle hat er offenbar dem ersten Legatar nur den Nießbrauch, dem Nacheingesetzten aber das Eigenthum verschrieben. Daher findet die Nacheinsetzung statt, wenn auch der erste Legatar ein rechtmäßiger Erbe ist, und das

Gut

Gut kann von dem ersten Legatar nicht verfremdet werden.

§. 8.

Hat der Testirer das vermachte Gut nach dem Tode des Nacheingesetzten einem zweyten, dritten u. s. w. Nacheingesetzten gleichfals von demselben Tage an verschrieben; so hat der letzte Nacheingesetzte das Eigenthum die zuvor Eingesetzten aber nur den Nießbrauch.

§. 9.

In allen vorhin erwehnten Fällen der Nacheinsetzung können weder die Gläubiger des ersten Legatars, noch dessen Ehefrau sich zum Nachtheil des Nacheingesetzten das vermachte Gut selbst bezahlt machen, wohl aber durch die Nutzung desselben, so lange er noch lebet.

§. 10.

Wenn der Testirer sich selbst oder seine Erben nacheingesetzt hat, so kann das vermachte Gut, wenn

es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zurückgefordert werden.

§. 11.

In diesem Falle fällt das vermachte Gut nach dem Tode des ersten Legatars, nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bey Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung aller derjenigen, die er nachher bekömmt, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er damahls nur Töchter gehabt, nachhero aber auch Söhne bekommen hätte.

§. 12.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt werden, können alsdenn zum Besitz des Vermächtnisses gelangen, wenn sie alle die Legatarien, die ihnen vorgehen, überleben; Wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden, so fällt das vermachte Gut den Erben des Voreingesetzten anheim,

und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen. So z. B. Wenn der Nacheingesetzte bey Lebzeiten des ersten Legatars verstorben, so fällt das Vermächtniß nach dem Tode des ersten Legatars nicht den Nacheingesetzten, sondern den Erben des Legatars anheim, und eben so verhält es sich mit dem ersten Nacheingesetzten in Absicht auf den zweyten, dritten u. s. w.

§. 13.

In allen Fällen wo dem zuvor Eingesetzten nur der Nießbrauch, dem zuletzt eingesetzten aber das Eigenthum gehöret (§. 8.) fällt das vermachte Gut den Erben des Testirers anheim, wenn einer von den Nacheingesetzten bey Lebzeiten desjenigen verstorben, der ihm vorgehet.

Vier-

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen.

In so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

§. 1.

Zum Ehebündniß nach jüdischen Gesetzen, gehören drey verschiedene Handlungen. Die Verabredung, oder Verlobung, da die Partheyen die Heyrath beschließen, und die Bedingungen und andere Umstände festsetzen, unter welchen sie vollzogen werden soll. Die Verträge, die bey dieser Gelegenheit schriftlich aufgesetzt werden, heißen die ersten

Ehe-

Ehepakten, oder der Verlobungskontract. Dieser vorläufige Actus ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, und ist die Ehe, auch ohne denselben, gültig. Es wird aber für unanständig, und nach einiger Meynung, auch der Geißelzucht a) unterworfen, gehalten, ohne vorläufige Verabredung, alsofort zur Trauung zu schreiten. Ferner ist dieser Actus widerruflich, und kann ohne Scheidebrief, blos durch beider Partheyen Einwilligung, wiederum aufgehoben werden.

§. 2.

Die Trauung, oder die Handlung, durch welche sich das Brautpaar einander die Ehe auf das rechtkräftigste angeloben, und versichern. Dieses kann auf dreyerley Art geschehen. a) Durch Geld; die Mannsperson giebt nemlich der Frauensperson in

a) Anmerk. Eine Art von Leibesstrafe, die nicht mehr gebräuchlich ist.

Gegenwart zweyer Zeugen ein Stück gemünztes Geld, das wenigstens eine Prutetz (ungefähr ein und einen halben Pfennig) am Werth hat, oder eine Sache, die zuverläßig so viel werth ist, und spricht dabey die Worte: Hierdurch sollst du für mich abgesondert, oder mir angetrauet seyn, mit mir verheyrathet seyn, mir geehliget seyn, meine Frau seyn, oder einen ähnlichen Ausdruck, der dasselbe besagen will, und auch von ihm also verstanden wird, (nach einiger Meynung, müssen die Worte: nach der Weise Moses und Israels hinzugesetzt werden a) sie aber nimmt das Geld oder Geldeswerth gutwillig in dieser Absicht von ihm an.

b) Durch

a) Anmerkung. Diese Trauungsart ist die gebräuchlichste. Man pflegt dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Steine zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt, indem er die Worte spricht: Mit diesem Ringe, solst du für mich abgesondert seyn, nach der Weise Moses und Israels.

b) Durch einen Brief. Der Mann schreibt, mit Vorwissen der Frau, und eigentlich für sie auf einem Blatte, die vorhin angeführte Trauungsworte, (zu welchen nach Einiger Meynung, auch die Namen des Ehepaars hinzukommen müssen,) und giebt ihr solchen in Gegenwart zweyer Zeugen in die Hand, sie aber nimmt solchen gutwillig in dieser Absicht von ihm an. c) Durch die Beywohnung. Er spricht nemlich in Gegenwart zweyer Zeugen, durch den Beyschlaf sollst du mir angetrauet seyn, und verschließt sich mit der Frauensperson in ein Zimmer. Diese Trauungsweise ist zwar dem Rechte nach gültig; sie wird aber für unzüchtig gehalten, und mit der Geißelzucht bestraft. Die Trauung ist zur Heyrath unumgänglich nothwendig, und findet ohne dieselbe kein Ehebündniß statt. Nach derselben heißet das Ehepaar die Getrauten, und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders, als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Bey dieser

ser Gelegenheit werden die Bedingungen der vorläufigen Verabredung, zum Theil erfüllt, zum Theil aber bekräftiget, und aufs künftige festgesetzt. Die Verträge, die dabey aufgesetzt werden, heißen die zweyten Ehepakten, oder die Trauungspakten. Indessen heißt sie in allen diesen Fällen noch nicht würklich seine Frau, und ist ihm unerlaubt, ihr ehelich beyzuwohnen, so lange sie noch in ihres Vaters Wohnung sich aufhält. Er muß sie also

§. 3.

Zu sich in seine Wohnung nehmen, oder mit ihr, wie gebräuchlich ist, Zusammenkunft halten, unter dem Trauhimmel und hernach im Brautgemach. a) Sodann ist sie in aller Betrachtung seine

a) Anmerkung. Nach einigen Rabbinen nemlich reicht die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel hin, die Heyrath als würklich vollzogen anzusehen; nach andern aber muß das Brautpaar in einem besondern Zimmer Zusammenkunft halten, welches das Brautgemach heißt.

seine wirkliche Ehefrau, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht noch nicht geleistet hat; jedoch muß sie in den Umständen seyn, daß ihr solche geleistet werden könne. Hat sie aber ihre monatliche Reinigung, oder ist gefährlich krank, daß sie der ehelichen Pflicht vorjezt gänzlich unfähig ist; so erlangt sie auch durch die Zusammenkunft nicht völlig die Rechte einer Ehefrau, wovon in der Folge weitläuftiger. (S. Abschn. 8. §. 2.)

Zweyter Abschnitt.

Von dem zur Ehe erforderlichen Alter.

§. 1.

Die Mannsperson wird großjährig, wenn sie dreyzehn Jahr und einen Tag alt ist, und zugleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat. Hat sie aber entweder dieses Alter nicht, oder es fehlen ihr vorhin benannte Zeichen; so ist sie als ein Kind anzusehen, bis sich etwan die Merkmale der Unfruchtbarkeit zeigen, oder wenn auch diese nicht erscheinen; bis ihr fünf und dreißigstes Jahr und ein Tag verstrichen ist.

§. 2.

Eine minderjährige Mannsperson kann keine Frau ehelichen, und sind alle Handlungen derselben in dieser Absicht, als nichtig anzusehen. Es ist auch

nicht erlaubt, einem Minderjährigen eine Frau zu geben.

§. 3.

Eine Frauensperson wird, so lange sie nicht älter ist, als zwölf Jahre, noch immer ein Kind genennet, und wenn sie auch Zeichen der Mannbarkeit hätte. Ist sie aber zwölf Jahr und einen Tag alt, und hat zugleich diese Zeichen; so heißt sie ein Mägdchen und sechs Monat hernach, eine Erwachsene. Wenn aber diese Zeichen fehlen; so bleibt sie ein Kind, bis sich Merkmale der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis sie das fünf und dreißigste Jahr und einen Tag zurückgelegt hat.

§. 4.

Die Tochter stehet unter väterlicher Gewalt, bis sie erwachsen ist, und so lange sie Kind oder Mägdchen heißt, kann der Vater sie, ohne ihr

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwissen, und selbst wider ihren Willen, verheyrathen.

§. 5.

Hat der Vater sie verlobt, und sie wird verstoßen, verwitbet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden; so bleibet sie immer noch unter väterlicher Gewalt, und der Vater kann sie wieder an einen andern verheyrathen. Ist aber die Ehe einmahl vollzogen worden, und sie wird verwitbet oder verstoßen, so kehret sie nicht mehr in die Gewalt des Vaters zurück, und derselbe hat kein Recht, sie wiederum zu verheyrathen.

Dritter Abschnitt.

Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten.

§. 1.

In den ersten Ehepakten werden die Punkte des Ehekontrakts so wohl zwischen Braut und Bräutigam, als zwischen ihnen und ihren Aeltern und Anverwandten, in so weit sie dazu beytragen, festgesetzt.

§. 2.

Die Punkte, die in den ersten Ehepakten gewöhnlichermaßen vorkommen, sind diese:

a) Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, das sie entweder selbst besitzen und einbringen, oder von ihren Aeltern und Anverwanten zur Mitgabe erhalten.

b) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicherweise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden.

c) Ob die Aeltern dem Brautpaar etwa nach der Hochzeit freye Wohnung und Tisch geben, und wie lange?

d) Ob die Aeltern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verschreiben wollen?

e) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalizabrief geben wollen.

f) Wenn, wo und auf wessen Unkosten die Hochzeit seyn soll?

g) Wo das Ehepaar wohnen soll?

h) Wie

h) Wieviel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben soll. Man pflegt gemeiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen, und zwar, wenn sie von einer Seite stärker ist, als von der andern; so pflegt man die Hälfte der stärksten Mitgabe anzunehmen.

i) Die Bürgschafter von beyden Seiten, die für die Geldstrafe die Gewähr leisten, werden benennt, und von diesen auch der Mantelgriff abgenommen.

k) Endlich wird auch verabredet, wie es in einem Todesfalle, oder wenn Zwist und Trennung entstehet, gehalten seyn soll, und beruft man sich gewöhnlicher Maßen nur schlechtweg auf die Einrichtung, die vormals die Gemeinden zu Speyer, Worms und Maynz dieserhalb getroffen, welche

alsdenn in den zweyten Ehepakten umständlich angeführet werden.

§. 3.

Dieses alles wird durch den Mantelgriff und den schweren Bann bekräftiget, dabey auch ausdrücklich verabredet, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann nicht von der Geldstrafe befreyen soll. Zuweilen werden zu mehrerer Sicherheit von beyden Theilen Wechsel über beliebige Summen ausgestellt, und niedergelegt.

§. 4.

Da bey diesem vorläufigen Kontrakte nichts würklich geschiehet; sondern nur verabredet wird, was künftig geschehen soll; so würde der Mantelgriff denselben nicht hinlänglich versichern (S. Cap. 3. Abschnitt 1. §. 4.) ja der Ausdruck von Heute; oder nun an würde nicht völlig hinreichen, ihn nach

der Meynung aller Rabbinen, rechtskräftig zu machen.

§. 5.

Ferner würde die Geldstrafe, zu welcher die Partheyen sich anheischig machen, in jedem andern Falle zu der Klasse der Scheinkontrakte gehören, welche durch den Mantelgriff nicht verbindlich genug werden.

§. 6.

Von der Beschaffenheit dieser Scheinverträge, und welche Fälle eigentlich dahin zu rechnen seyn, handelt Choschen hammischpat Cap. 207. weitläuftig, und werden daselbst die verschiedenen Meynungen der Rabbinen, so wie die Erklärungen und Regeln, die sie davon geben, umständlich angeführet. Das hauptsächlichste davon läuft etwa auf folgende Rechtsregel hinauf, die in den mehresten Fällen ziemlich ausweichen wird.

§. 7.

Wenn sich jemand bedingungsweise (d. i. in einem bestimten Falle, oder wenn dieses oder jenes erfolgt,) zu einer ihm nachtheiligen Sache verstehet, und die Umstände sind von der Beschaffenheit, daß zu vermuthen ist, er würde es nicht gethan haben, wenn er den vorausgesetzten Fall, oder Erfolg nicht für unwahrscheinlich oder leicht vermeidlich gehalten hätte; so heißt dieses ein unzuverläßiger oder Scheinkontrakt.

§. 8.

Es gehört also zur wesentlichen Beschaffenheit eines Scheinvertrags, 1) daß die Bedingung, zu welcher sich der Kontrahent in einem gewissen Falle verstehet, für ihn nachtheilig sey, und daß er 2) einigen Grund gehabt habe, den Fall für nicht vermuthlich zu halten. Cajus verbindet sich z. B. zum Nutzen des Titius dieses oder jenes zu bewerkstelli-

gen, und im ausbleibenden Falle, ihm so und so viel zu bezahlen. Wenn der Erfolg blos vom Cajus abgehangen, und der Ersatz, zu welchem er sich im ausbleibenden Falle verstanden, übersteigt den Nutzen nicht, den Titius davon hätte haben können; so ist der Kontract allerdings zuverläßig. Hat aber der Erfolg nicht völlig in der Macht des Cajus gestanden, oder der Ersatz übersteiget den Nutzen des Titius; so ist zu vermuthen, Cajus habe sich nun zu der ihm nachtheiligen Bedingung verstanden, weil er den Fall, oder den Erfolg für vermeidlicher gehalten, als er würklich war, und der Vertrag ist unzuverläßig. Hat aber der Erfolg blos vom Zufall abgehangen, so daß Cajus keinen Grund gehabt, ihn für unwahrscheinlich oder vermeidlich zu halten; so ist der Kontract auch in dem letzten Falle zuverläßig. Man hält daher die bloßen Hazardspiele, nach jüdischen Rechten, für verbindlicher, als die Kunstspiele, oder auch als die vermischten, Spiele

woran

woran Geschicklichkeit oder Klugheit einigen Antheil haben.

§. 9.

Ein unzuverlässiger Vertrag, oder Scheinkontract kann durch den bloßen Mantelgriff nicht verbindlich gemacht werden. Auch der Zusatz, daß der Kontract von nun an seinen Anfang nehmen soll, reicht nach einiger Meynung nicht hin, ihn rechtskräftig zu machen, wenn nicht überdem der Kontract vor einem angesehenen Gerichte, das heißt, vor dreyen der Rechte kundigen Männern geschlossen worden, bey welchen derselbe auch bis zur Erfüllung der Bedingung niedergelegt werden muß. Ferner kann ein solcher Kontract rechtskräftig gemacht werden, wenn zu dem Mantelgriff der Eyd, oder Bann hinzukommt, dem sich der Kontrahent freywillig unterziehet. Allein diese Weise hat abermals ihre Schwierigkeit, indem nach der Meynung einiger Gelehrten, auch in diesem Falle Mittel seyn

sollen, sich vom Eide zu befreyen. Endlich kann ein unzuverlässiger Kontract rechtskräftig werden, wenn der Kontrahent die Summe, zu welcher er sich verbinden will, alsofort als eine würkliche Schuld übernimmt, und darüber rechtskräftige Verschreibungen oder Wechselbriefe ausstellt, und deponirt; da es alsdenn anzusehen, als wenn er solche Summe bereits würklich bezahlt hätte, und sich nur ausbedinge, daß in einem gewissen Falle, wenn er nemlich von seiner Seite den Kontract halten, und erfüllen wird, ihm die Schuld erlassen, und die Wechsel zurück gegeben werden sollen.

§. 10.

Nun würde in unserm Falle die Geldstrafe, zu welcher sich die Partheyen in den ersten Ehepakten verbinden, nach dem Urtheile der mehresten Rabbiner allerdings zu den Scheinkontracten gehören; indem wahrscheinlicherweise keiner derselben sich zur Geldstrafe verstanden haben würde, wenn sie nicht

sicher

Vierter Abschnitt

Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden.

§. 1.

Wenn beyde Theile übereinkommen, die Heyrath nicht vollziehen zu lassen; so bedarf es keines Scheidebriefes; sondern sie können sich einander so wohl des Bannes als der Geldstrafe entlassen. Die Geschenke von beyden Seiten müssen zurück gegeben werden, wenn nicht ausdrücklich anders verabredet wird.

§. 2.

So hört auch beydes so wohl der Bänn, als die Geldstrafe auf, wenn sich von einer Seite, nach Errichtung der Ehepakten eine Unmöglichkeit hervorthut, die Heyrath zu vollziehen, und werden ausdrücklich folgende Fälle angeführt, in welchen die

sich

§. 12.

Wenn aber die Sache geheim gehalten, und also durch die Uebertretung niemanden Schande zugefügt worden; so fällt der vorhin angeführte Grund hinweg, und alsdenn müssen alle die Kautelen beobachtet werden, welche bey unzuverläßigen Verträgen nöthig und im vorigen §. berührt worden sind.

§. 13.

Nach den Gesetzen eigentlich werden die Ehepakten, so wie alle übrigen Verträge, blos von zween Zeugen unterschrieben, und ist die Unterschrift der Partheyen dabey unnöthig. Man hat aber hiesiges Orts die Einrichtung getroffen, daß alle Verträge überhaupt, außer der Unterschrift der Zeugen, auch von den Partheyen selbst unterzeichnet werden müssen, welches auch bey den Ehepakten zu beobachten ist.

möglichkeit, und die andere, weil sie nicht gezwungen werden kann, sich an einem andern Orte nieder zu lassen, als verabredet worden.

c) Wenn unter der Zeit die nächsten Anverwandten des einen Theils durch ihre Aufführung der Familie öffentliche Schande zugezogen, und um so viel mehr, wenn eines von dem Brautpaar selbst sich offenbar einer schlechten Aufführung schuldig machet; so ist auch dieses als eine Unmöglichkeit anzusehen, und die Gegenparthey zu befreyen.

d) Wenn der Vater sich in den ersten Ehepakten zu einer Mitgabe anheischig gemacht, und verstirbt, bevor die Heyrath vollzogen worden; so befindet sich der Vater in dem Fall der Unmöglichkeit, die Erben aber

sind

sind durch die ersten Ehepakten nicht verbunden, und es kömmt auf die Vermögensumstände des Erblassers an, ob das Kind so viel als versprochen worden, zur Mitgabe haben soll oder nicht. Hat aber der Vater bey Errichtung der ersten Ehepakten die Geldstrafe als eine würkliche Schuld übernommen, und darüber rechtskräftige Schuldverschreibungen, oder Wechselbriefe ausgestellt, und zur Sicherheit niedergelegt; so sind die Erben allerdings verbunden, den Kontract zu erfüllen, oder die Geldstrafe zu erlegen.

e) So auch wenn der Vater die Ehepakten errichtet, und die Tochter äußert sich nachher, sie könne mit diesem Manne nicht leben; so ist dieses von Seiten des Vaters als eine Unmöglichkeit anzusehen, und er

ist sowohl von der Geldstrafe, als vom Banne zu befreyen, jedoch muß vorher untersucht werden, ob der Vater auch würklich außer Schuld ist. Selbst, wenn der Vater zur Sicherheit des Kontracts auf die vorhin beschriebne Weise Schuldverschreibungen, oder Wechsel ausgestellt, soll, nach einiger Rabbiner Meynung, diese Unmöglichkeit schützen können; indem zu vermuthen, er habe vorausgesetzt, seine Tochter werde mit diesem Manne leben können. Andere Rabbiner sind hierinn anderer Meynung, und wollen, daß dieser Vorwand nicht hinreiche, von einer auf die vorhin beschriebene Weise übernommenen Schuldpost zu befreyen, und wider die darüber ausgestellte Wechsel zu schützen und also der Vater wohl vom Banne,

aber

aber nicht von der Geldstrafe dispensiret seyn. a)

§. 3.

Kann aber keine Unmöglichkeit von dieser Art angeführet werden, und eine Parthey weigert sich die Heyrath zu vollziehen, oder überhaupt den Verlobungskontract, in allen seinen Punkten zu erfüllen; so kann sie gerichtlich zu Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden; wiewohl durch die Erlegung der Geldstrafe der Bann nicht aufgehoben wird, dem sich der übertretende Theil unterworfen; daher die Partheyen eigentlich zu Haltung des Kontracts im Gewissen verbunden sind, ob sie gleich äußerlich, und vor Gericht, blos zur Geldstrafe angehalten werden können.

a) Anmerkung. Hat die Tochter ihren Vater zu Errichtung der Ehepakten bevollmächtiget, so soll die Tochter zur Geldstrafe angehalten werden können; so wie nach einiger Rabbiner Meynung, der Vater selbst, wenn er vorgegeben, er habe Vollmacht von seiner Tochter, ohne daß er solche würklich gehabt.

Anmerkung. Wenn der Mantelgriff ausdrücklich nicht blos in Absicht auf die Geldstrafe; sondern auf die Haltung des Kontracts selbst eingerichtet, und durch die gehörige Kanteley gültig gemacht worden; so soll, wie einige Rabbiner wollen, die übertretende Parthey auch äußerlich zu Haltung des Kontracts gezwungen werden, und sich mit der Geldstrafe nicht davon befreyen können.

§. 4.

Wenn von dem übertretenden Theile die Geldstrafe nicht zu erhalten stehet; so können die Bürgschafter angegriffen werden. Jedoch nur in dem Falle, da die Parthey selbst zur Geldstrafe verbunden ist, und kann der Bürge alsdenn auf die Parthey zurükgehen, und auf Entschädigung dringen. Hat der Bürge, wie gewöhnlich in den ersten Ehepakten zu geschehen pflegt, sich als Selbst-Schuldner verpflichtet; so kömmt ihm nicht einmal das beneficium ordinis zu statten, sondern derselbe kann alsofort angegriffen werden, sobald der eine Theil sich weigert, die Heyrath zu vollziehen.

§. 5.

§. 5.

Alles dieses findet nur statt, wenn die ersten Ehepakten würklich niedergeschrieben und von den Zeugen unterschrieben worden sind. Hat man sie aber blos verabredet, und sich einander durch den Mantelgriff versichert, daß sie niedergeschrieben werden sollen; oder man hat die Punktationen entworfen, und durch den Mantelgriff bestätiget, dabey aber die Absicht gehabt, solche nachher in gehöriger Form abfassen zu laßen; so stehen die Partheyen, so lange die Zeugen den Kontract nicht gehörig unterzeichnet, weder unter dem Banne, noch unter der festgesetzten Geldstrafe, und jede derselben kann den Zeugen verwehren, den actum zu vollziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den zweyten Ehepakten oder Trauungspakten.

§. 1.

Bey der Trauung werden die zweyten Ehepakten errichtet, in welchen angezeiget wird, in wieweit dasjenige würklich vollzogen worden, was in den ersten Ehepakten verabredet worden; und was davon noch nicht hat vollzogen werden können, wird abermals verbindlich gemacht. Gewöhnlicher Weise pflegen dieselben folgende Punkte zu enthalten:

a) Wird angezeigt, daß die Heyrath würklich vollzogen worden, und

b) Wieviel jedes Theil an baaren Gelde, Aussteuer, Hausrath, Brautgeschenke u. s. w. mitbekommen.

c) Daß

c) Daß der Vater der Braut ihr die Hälfte eines männlichen Erbtheils verschrieben.

d) Daß die Brüder des Bräutigams einen Chalitzabrief unterschrieben.

e) Wenn die Aeltern des Ehepaars ihm etwa freye Wohnung, freyen Tisch oder andere Wohlthaten versprechen, die noch künftig zu leisten sind; so wird solches festgesezt, und durch den Mantelgriff bekräftiget.

f) Ferner wird festgesezt, wie es in einem Todesfalle, oder bey entstehender Uneinigkeit gehalten werden soll: und zwar was Uneinigkeit betrift, wird solche von einigen übergangen, und nichts besonders dieserhalb festgesezt; andere hingegen reden auch dieserhalb das Nöthige ab, wie aus dem angehängten Formulare B. zu ersehen; was aber den Todesfall betrift, wird gewöhnli-

cher Weise dieselbe Einrichtnng verabredet, welche die Gemeine zu Speyer, Worms und Maynz vormals dieserhalb getroffen, nehmlich, wenn der Mann in dem ersten Jahre nach der Hochzeit ohne beständigen Saamen zu hinterlassen, stirbt; so bekommt die Frau ihr Eingebrachtes, ohne Eheverschreibung und Vermehrung: stirbt er in dem 2ten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so bekommt die Frau außer dem Eingebrachten, auch noch die Hälfte der Eheverschreibung und der Vermehrung. Sollte er aber in dem dritten Jahre nach der Hochzeit, oder nachher, ohne Kinder, mit Tode abgehen; so bekommt die Frau außer dem Eingebrachten, noch die ganze Eheverschreibung und Vermehrung. So auch von der andern Seite; wenn die Frau in dem ersten Jahre

re nach der Hochzeit, ohne Kinder von diesem Manne zu hinterlassen stirbt; so muß der Mann ihren Erben alles zurück geben, was sie ihm eingebracht, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten: Stürbe sie in dem 2ten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder; so würde er nur die Hälfte des Eingebrachten, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, den Erben heraus zu geben haben. Geschähe aber der Todesfall in dem dritten Jahre, oder nachher; so bliebe es bey dem Gesetze, daß der Mann der einzige Erbe seiner Ehefrau sey. Der Trauring bleibet allezeit der Frau, ohne daß ihr dafür etwas von der Eheverschreibung, oder Vermehrung abgezogen wird.

§. 2.

Die Geldstrafe wird bey dieser Gelegenheit so wenig als die Bürgschaffter für nöthig gehalten,

Denn

Denn da die Partheyen jezt den wichtigsten Theil des Vortrages würklich vollziehen; so übernehmen sie das übriege, das sie sich einander annoch zu leisten haben, als eine würkliche Schuld, zu der sie sich durch den Mantelgriff allein allerdings verstehen können. Ja es würde bey dieser Gelegenheit schwerer seyn, die Geldstrafe verbindlich zu machen, da die Heyrath nunmehr wirklich vollzogen worden, mithin der Grund der öffentlichen Schande, der Abschn. 3. §. 11. — angeführt worden, wegfallen, und also der Vertrag als unzuverläßig anzusehen seyn würde.

§. 3.

Aus eben dem Grunde können die Partheyen nach vollzogener Trauung zu keinem Punkte gezwungen werden, der zwar in den ersten Ehepakten verschrieben, in den zweyten aber nicht wiederhohlt worden, und der sich weigernde Theil ist auch von der Geldstrafe zu befreyen, wenn nicht bey den ersten Ehepakten die Vorsicht gebraucht worden, die

zufol-

zufolge Abschn. 3. §. 9. bey unzuverlässigen, oder sogenannten Scheinkontracten nöthig ist, wenn sie verbindlich seyn sollen.

§. 4.

Alles was sich das Ehepaar, unmittelbar vor der Trauung, einander mündlich zugesagt, ist auch ohne Mantelgriff verbindlich. So auch was ein Vater bey dieser Gelegenheit zum Besten seines Kindes, das sich jezt zum ersten male verheyrathet, mündlich verspricht, bedarf gleichfalls keines Mantelgriffes; indem vorausgesezt wird, daß der Vater, der die Freude erlebt, daß sein Sohn oder seine Tochter sich zum erstenmale in den Ehestand begeben, die Absicht hat, sein Versprechen treulich zu halten, und von ganzem Herzen das Recht darauf zu ertheilen. Ist zu diesem rechtskräftigen Versprechen noch der Mantelgriff hinzugekommen; so hat es die Gültigkeit einer würklichen Schuldverschreibung, und gehet spätern hypothekarischen Schulden vor. Jedoch

doch findet dieses ausdrücklich nur in Absicht auf den Vater statt. Was aber die Mütter oder eine andere anverwante Person vor oder nach der Trauung verspricht, ist ohne Mantelgriff ungültig, und gehet auch keinen hypothekarischen Schulden vor, wenn darüber keine förmliche Schuldverschreibung ausgestellt worden ist.

§. 5.

Was in den zweiten Ehepakten verschrieben, oder bey der Trauung rechtskräftiger Weise (S. den vorigen §.) versprochen worden, muß von den Erben, auch nach des Vaters Tode gehalten werden.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Von den übrigen Instrumenten, welche bey der Trauung ausgefertigt zu werden pflegen.

§. 1.

Nach den Satzungen der Rabbiner, ist es nicht erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor man ihr nicht ein Bestimmtes zur Morgengabe und Ehegeld verschrieben, das sie heben kann, wenn sie verwittwet, oder verstoßen wird. Diese Morgengabe muß sich wenigstens auf Zweyhundert Sus (nach Ausrechnung Nahlath Schibeah drey und funfzig und ein Drittheil Loth fein Silber) für eine Jungfer und Hundert Sus (oder nach obiger Ausrechnung sechs und zwanzig und zwey Drittheil Loth fein Silber) für eine Wittwe oder Verstoßene belaufen. Jedoch stehet es bey dem Manne, dieselbe nach Willführ

führ zu vergrößern. Der Gebrauch ist über diese Summe, ohne zwischen Armen und Reichen ein Unterschied zu machen, ein Instrument auszufertigen, worin auch die Pflichten eines Ehemannes angeführt werden, und wird solches Instrument von zween Zeugen an einigen Orten auch von dem Bräutigam unterschrieben, und bey der Trauung laut vorgelesen. Dieses Instrument heißet die Necubah der Traubrief oder die Eheverschreibung. (S. Anhang B. C.)

§. 2.

In dieser Eheverschreibung wird ferner auch des weiblichen Heyrathgutes, und der willkührlichen Zulage von Seiten des Ehemannes erwehnt, und pflegt dieses ohne Unterschied des Vermögens (um den Armen nicht zu beschämen) bey einer Jungfer auf zweyhundert Sekukim Silber oder hundert Littern (nehmlich hundert Sekukim für das Heyrathsgut und eben soviel für die Zulage) bey einer Wittwe oder Verstoßene

stoßene aber auf hundert Sekukim oder funfzig Littern (die Hälfte für das Heyrathgut und die Hälfte für die Zulage gerechnet) festgesezt zu werden. Ein Sekuk soll nach einigen Rabbinern zwölf Groschen, nach andern hingegen vier und zwanzig Groschen betragen, und wird nach dem hiesiges Orts obwaltenden Gebrauch, der Sekuk zu Groschen gerechnet.

§. 3.

Diese in der Eheverschreibung angenommene Summe der zweyhundert Sekukim, soll nach einiger Meynung eine bloß Formalität (zu Ehren des Bräutigams) seyn, im übrigen aber zu nichts verbinden; und wenn es zur würklichen Hebung kömmt, die Frau außer der Morgengabe für ihr Heyrathsgut nicht mehr bekommen, als sie dem Manne würklich eingeliefert, nebst der gewöhnlichen Vermehrung von Funfzig von Hundert, welches alsdenn aus den zweyten Ehepakten und dem Vermehrungsbriefe (wovon im folgenden §.) zu ersehen oder zu beweisen

ist. Andere hingegen wollen, daß diese Verschreibung der zweyhundert Sekukim allerdings verbindlich sey, im Falle das würklich Eingebrachte nebst der Vermehrung nicht mehr austrägt, und soll dieses die geringste Summe seyn, die eine Frau nach getrennter Ehe, von dem Vermögen ihres Mannes zu fordern hat, nehmlich eine Jungfer zweyhundert Sekukim, und eine Wittwe oder Verstoßene hundert Sekukim. Im Falle aber das würklich eingebrachte Heyrathsgut nebst der Vermehrung mehr als zweyhundert Sekukim betrage, so wird die größere Summe in dem besondern Vermehrungsbriefe verschrieben, und die in der Eheverschreibung angeführte kleinere Summe der zweyhundert Sekukim, ist in der Vermehrung der Funfzig von H. mit einbegriffen. Dieses will auch der aller Orten eingeführte Gebrauch. Ob aber in den zweyhundert Sekukim die Morgengabe der zweyhundert Sus mit einbegriffen; oder ob diese besonders zu entrichten sind, ist nicht entschieden, und

richtet

richtet man sich hierin nach dem Herkommen. Hiesiges Ortes sollen die zweyhundert Sekukim, wenn keine höhere Summe verschrieben, für Morgengabe, Heyrathsgut und Vermehrung gelten, und der Mann zur Bezahlung der zweyhundert Sus nicht verbunden seyn.

§. 4.

Der Vermehrungsbrief, der gleichfalls bey der Trauung ausgefertigt wird, enthält eine Vermehrung von Funfzig von Hundert zu dem weiblichen Heyrathsgute, das in demselben nach der Wahrheit angegeben wird; dergestalt, daß die Frau, anstatt jede eingebrachte Hundert, wenn sie verwittwet oder verstoßen wird, von der Verlassenschaft oder dem Vermögen des Mannes Hundert und funfzig zu heben hat, die Kleidungsstükke der Frau ungerechnet, als welche ihr in diesem Vermehrungsbriefe besonders geschenkt zu werden pflegen. Dieses ist von den Kleidungen zu verstehen, die ihr der Ehemann hat

verfertigen lassen, (als welche der Frau nach den Rechten für ihren Werth angerechnet werden. S. Abschn. §. 10.) Diejenigen Kleider aber, die sie eingebracht, ohne sie dem Manne für ihren Werth anzurechnen, gehören der Frau eigenthümlich, und bedarf es dieserhalb keiner Verschreibung von Seiten des Mannes. (S. Anhang B. D.)

§. 5.

Von den Rechten der Morgengabe des weiblichen Heyrathsgutes und der Vermehrung der Funfzig von Hundert soll in der Folge umständlich gehandelt werden.

§. 6.

Die Brüder des Bräutigams pflegen der Braut, auch bey der Trauung einen Chalizabrief zu unterschreiben; das heißt, die schriftliche Versicherung von sich zu geben, daß sie, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, sie von der Brudereהe, durch das im 5. m. 25. 5. 10. verordnete Ausziehen des

Schu-

Schuhes befreyen, und kein Entgeld von ihr dafür verlangen wollen. (S. Anhang B. E.)

§. 7.

Dagegen verschreibet von der andern Seite der Vater der Braut ihr den halben Erbtheil eines nachgelassenen Sohns, welches in Form eines Schuldscheins ausgefertiget werden muß, wie oben (Cap. 3. Abschn. 3. §. 6.) bereits ausgeführt worden, und aus dem am Ende angefügten Formular unter dem B. F. mit mehrerem zu ersehen ist.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau.

§. 1.

Die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau, die ihm nehmlich von Rechtswegen obliegen, wenn auch nichts darüber verabredet oder niedergeschrkeben worden wäre, werden von den Rabbinern in 10 Punkte abgetheilt; Er ist nehmlich verbunden ihr

1) freye Kost und
2) andern Lebensunterhalt zu geben.
3) ihr die eheliche Pflicht zu leisten, und
4) eine Eheverschreibung zu geben.
5) sie kuriren zu lassen, wenn sie krank wird.
6) sie auszulösen, wenn sie in Sklaverey gerathen

7) sie begraben zu lassen, wenn sie stirbt,

8) ihr nach seinem Tode von seinem Vermögen die Verpflegung reichen zu lassen, so lange sie sich nicht wieder verheyrathet,

9) ihre Töchter so lange zu verpflegen, bis sie geheyrathet haben oder großjährig worden, und endlich

10) ihre Söhne, die sie von ihm haben wird, das ihr in der Eheverschreibung zugedachte zum voraus erben zu lassen. a)

§. 2.

Was die Kost betrift, so muß solche nach Stand, Vermögen und eingeführter Gewohnheit des Orts, überall aber eben so gut eingerichtet seyn, als die seinige. Ja wenn bey ihrer Familie durchgehends eine bessere Lebensart eingeführt ist, so hat der Mann

a) Anmerkung. Dieser Punkt fällt jetziger Zeit völlig weg, und ist seit undenklichen Jahren, aus dem Gebrauche gekommen.

auch darauf Rücksicht zu nehmen, nach der gemeinen Regel der Rabbiner: Die Frau steigt mit ihrem Manne hinauf, aber nicht mit ihm hinunter, das heißt: sie nimmt die Vorzüge seines Standes an, ohne die Vorzüge des ihrigen durch ihn zu verlieren. Ist aber die bessere Lebensart nicht durchgehends bey ihrer Familie eingeführt; so muß sie sich gefallen lassen, mit ihm vorlieb zu nehmen, wenn sie mit ihm an einem Tische speiset. Führet sie aber ihren besondern Tisch; a) so muß darauf gesehen werden, wie sie in ihres Vaters Hause zu leben gewohnt gewesen.

§. 3.

a) Anmerkung. Dieses findet statt, wenn die Frau einwilliget, an einem besondern Tische zu speisen, und nach einiger Meynung kann der Mann auch ohne ihre Einwilligung (S. den folgenden §.) diese Einrichtung machen. Ferner giebt es Fälle, wo der Mann abwesend ist oder aus andern Ursachen nicht mit ihr an einem Tische speisen kann.

§. 3.

Es kann aber der Mann, nach einigen Rabbinern, die ganze Woche hindurch an einem besondern Tische speisen, wenn er der Frau nur die Kost nach Stand und Vermögen reichen läßt. Die Sabbathabende aber soll er verbunden seyn, mit ihr an einem Tische zu essen. Nach anderer Rabbiner Meynung aber soll er sich auch die Woche hindurch nicht ohne ihre Einwilligung von ihr absondern können.

§. 4.

Wenn er arm ist; so ist er verbunden, als Tagelöhner zu arbeiten, und so bald er den Unterhalt für einen Tag erworben, seine Frau daran Theil nehmen zu lassen. Ist er aber unvermögend, ihr das tägliche nothdürftige Brod zu reichen; so kann er nach einiger Rabbiner Meynung gezwungen werden, ihr den Scheidebrief zu geben, und die Rechte der Eheverschreibung aber als eine Schuld zu übernehmen, die er abzutragen hat, sobald er zu Ver-

mögen kömmt. Nach andern hingegen findet dieser Zwang nicht statt, wenn er das thut, was in seinem Vermögen stehet, um seine Frau zu ernähren.

§. 5.

Der übrige Lebensunterhalt, den er ihr zu geben verbunden, bestehet in anständiger auch zierlicher Kleidung, Wohnung, Feurung, Betten, Haußrath und Taschen- oder Nadelgeld; welches alles nach Stand und Vermögen eingerichtet, wenigstens aber so beschaffen seyn muß, wie eine Haußfrau vom geringsten Stande in demselben Lande zu haben pflegt. Hat er aber auch hierzu das Vermögen nicht; so hat es dieselbe Bewandniß wie oben §. 4. in Ansehung der Kost angeführt worden.

§. 6.

Wenn der Mann verreiset ist, so werden der Frau in den ersten drey Monaten seiner Abwesenheit von den Gerichten keine Verpflegungsgelder ausgesetzt,

gesetzt, indem der Mann wahrscheinlicherweise so viel zurückgelassen, als in dieser Zeit zu ihrem Unterhalte erfordert wird. Nach dieser Zeit aber wird sein hinterlassenes Vermögen von den Gerichten angegriffen, und der Frau der nöthige Unterhalt, an Kost, Wohnung, Feurung, auch anständiger, (aber nicht zierlicher Kleidung, indem sie in Abwesenheit ihres Mannes solcher nicht bedarf) gereicht; ohne mit ihr, wegen ihres Verdienstes, Abrechnung zu halten, oder ihr irgend einen Eid abzufordern. Wenn sie auch allenfalls, ohne die Gerichte, sein Vermögen angegriffen und davon zu ihrem Lebensunterhalte verkauft; so ist der Verkauf gültig. Der Mann kann aber nach seiner Zurückkunft von ihr Rechnung fordern, wegen ihres Verdienstes, auch sie vor Gericht zum Eide zwingen, daß sie nicht mehr als das Nothwendige genommen. So auch wenn man erfährt, daß der Mann gestorben, und sie wegen der Rechte ihrer Eheverschrei-

bung

bung den gewöhnlichen Wittweneid ablegen muß; so wird ihr auch der Nebeneid abgefordert, daß sie bis dahin, zu ihrem Unterhalte nicht mehr genommen, als nothwendig war.

§. 7.

Was die eheliche Pflicht betrift; so ist er ihr solche von Zeit zu Zeit zu leisten verbunden, nachdem es seine Kräfte und seine Lebensart erlauben. a) Wenigstens aber muß er ihr solche zu der Zeit, wenn sie im Reinigungsbade gewesen, oder wenn er Tages darauf zu verreisen gedenket, nicht entziehen.

§. 8.

Es ist dem Manne nicht erlaubt, ohne der Frauen Einwilligung, weitere Reisen vorzunehmen, als seine

a) Anmerkung. Nachdem er nehmlich mehr oder weniger abwesend seyn, oder durch mühsame und entkräftende Beschäftigungen seinen Unterhalt suchen muß. So wird z. B. dem Handwerksmann eine längere Zeit bestimmt, als dem Müßiggänger, und auch in Absicht auf jene ein Unterschied gemacht, ob er in der Stadt, oder außerhalb derselben seine Arbeit hat. u. s. w.

seine Lebensart mit sich bringet: oder eine andere Lebensart überhaupt, als er bey der Hochzeit gehabt, zu ergreiffen, wenn dadurch der Leistung der ehelichen Pflicht Eintrag geschiehet. Einen Gelehrten aber kann die Frau nicht verhindern, zu seinem Unterrichte, zwey oder drey Jahre abwesend zu seyn: so wie sie keinen Handwerksmann z. B. verhindern kann ein Gelehrter zu werden, obgleich dadurch die Zeiten zur ehelichen Pflicht aufgehoben werden.

§. 9.

Wenn ihn die Frau überhaupt von der ehelichen Pflicht losspricht, so ist es ihm zwar erlaubt, sich derselben zu enthalten: jedoch nur alsdann, wenn er das Gebot der Vermehrung gehalten, und die vorgeschriebene Anzahl der Kinder zur Welt geliefert. Ist aber dieses nicht geschehen, so kann ihn die Frau nicht davon befreyen.

§. 10.

Ist der Mann durch Krankheit oder Leibesschwäche unfähig, ihr ehelich beyzuwohnen; so muß sie sechs Monate mit ihm Geduld haben. Nach Verfließung dieser Zeit aber ist der Mann verbunden, wenn sie darauf bestehet, ihr den Scheidebrief zu geben, nebst ihrem Heyrathsgute und der Vermehrung. Wenn aber die Aerzte die Krankheit kuriren zu können glauben; so muß sie den Ausgang der Kur abwarten.

§. 11.

Die Pflicht die Frau kuriren zu lassen, erstreckt sich auf alle Krankheiten, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar seyn. (Die Heilungskosten der hitzigen Krankheiten werden nehmlich für bestimmbar, der langwierigen Krankheiten aber für unbestimmbar gehalten.) Nach des Mannes Tode aber sind die Erben nur verbunden, der Wittwe die unbestimmbaren Heilungskosten zu bezahlen, indem

solche gleichsam zu der Kost mit zurechnen. Die bestimmbarern Heilungskosten aber muß die Wittwe von dem Ihrigen tragen, da den Erben die Pflicht nicht oblieget, sie kuriren zu lassen. Ja es stehet den Erben frey, selbst bey langwirigen Krankheiten, da sie die Kosten zu tragen verbunden seyn sollten, mit dem Arzte, wegen der Kur, einen bestimmten Accord zu treffen, um sich dadurch von Bezahlung derselben zu befreyen.

§. 12.

Wenn die Heilungskosten aber dem Manne zu beschwerlich fallen; so ist ihm den Rechten nach erlaubt, (wiewohl es für unbillig und lieblos gehalten wird) ihr die Wahl zu geben: ob sie den Inhalt der Eheverschreibung, das heißt, ihre Morgengabe, das Heyrathsgut und die Vermehrung zu sich nehmen, und sich dafür kuriren laßen, oder lieber geschieden seyn soll. Nach einigen Rabbinern soll zwar der Mann dieses Recht nur in den vorigen Zei-

ten gehabt haben, als ihm noch erlaubt gewesen, der Frau, wider ihren Willen den Scheidebrief aufzuzwingen. Seitdem aber durch den Bann des Rabbi Gerson dem Manne die Freyheit genommen worden, die Frau zu verstoßen, soll er sich auch auf vorhin angeführte Weise nicht von der Pflicht sie kuriren zu lassen, befreyen können. Allein andere Rabbiner wollen, daß diese Vorrechte nicht so schlechterdings von einander abhängen.

§. 13.

Von der Pflicht hingegen, sie zu befreyen, wenn sie das erstemal in Sklaverey gerathen, kann sich der Mann auf keine Weise dispensiren, wenn er ihr auch den Scheidebrief, und den Inhalt der Eheverschreibung geben wollte; ja wenn sie auch bey der Heyrath die Bedingung eingegangen, daß ihm die Pflicht sie auszulösen nicht obliegen, sie dagegen den Nießbrauch ihrer Güter, der ihm dafür ausgemacht ist, für sich behalten sollte; so reicht dieses nicht hin;

sondern

sondern ihm liegt auf alle Weise die Verbindlichkeit ob, sie in Freyheit zu setzen.

§. 14.

Ob der Mann verbunden, an Lösegeld, soviel als gefordert wird, zu bezahlen, ja ob ihm sogar erlaubt sey, vielmehr zu bezahlen, als gewöhnlich für eine solche Sklavin gezahlt wird, um den ungerechten Wucher nicht zu begünstigen, ist nicht entschieden: Soviel aber ist gewiß, wenn ihr Werth als Sklavin, auch ihr Eingebrachtes zehnfach übersteigt; so ist der Mann verbunden, sein ganzes Vermögen herzugeben, um sie zu befreyen.

§. 15.

Hat der Mann aber einmal sie befreyet, und sie geräth abermals in die Sklaverey; so stehet es bey ihm, ihr den Scheidebrief nebst dem Inhalte der Eheverschreibung zu geben, und sie mag sich selbst auslösen.

§. 16.

Die Pflicht sie auszulösen, liegt nur dem Manne ob, so lange er lebt. Ist er aber verstorben, so sind die Erben dazu nicht verbunden.

§. 17.

Von der Eheverschreibung ist im Vorhergehenden gehandelt worden. Von der Obliegenheit nach dem Tode, die Frau und die Tochter, so lange sie unverheyrathet sind, von der Verlassenschaft zu verpflegen, siehe Kap. 1. Abschn. 5. §. 1. Das Vorrecht der männlichen Erben auf das mütterliche Heyrathsgut, ist, wie vorhin erwähnt worden, nicht mehr üblich, und wird auch darnach nicht mehr erkannt.

§. 18.

Pflichten, die Geldsachen betreffen, können durch Verträge erlassen werden. Diese allgemeine Regel findet auch in Absicht auf die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau statt, in so weit solche blos Geldsachen betreffen; daher der Mann sich davon

von durch ausdrükliche Bedingung bey der Heyrath befreyen kann; die Morgengabe ausgenommen, in Absicht auf welche kein Gegenvertrag statt findet; indem es verboten ist, ohne Morgengabe mit seiner Frau zu leben.

§. 19.

Zwar kann die Frau dem Manne die Eheverschreibung erlassen, wenn solches ohne Zwang aus freyem Willen geschiehet, und bedarf es keines rechtlichen Bekräftigungsmittels auch weder Zeugen noch Unterschrift; sondern das bloße Geständniß, daß sie solches alles Ernstes und mit Ueberlegung gethan, ist hinreichend, ihn von der Morgengabe und andern Schulden der Eheverschreibung zu befreyen. Indessen kann das Ehepaar in diesem Zustande nicht fortfahren, mit einander zu leben, wie oben angeführt worden.

§. 20.

Wenn die Frau dem Manne die Rechte der Eheverschreibung erläßet; so soll nach einiger Rabbiner Meynung ihr eingebrachtes Heyrathsgut, wenn solches nicht mehr in Natur vorhanden (und also der Vorwand des Hausfriedens nicht statt findet) mit einbegriffen seyn; nach andern Rabbinern aber wird das eingebrachte Heyrathsgut nicht mit darunter verstanden, wenn nicht auf dasselbe ausdrüklich Verzicht gethan worden.

Achter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau.

§. 1.

Die Rechte, welche dem Ehemanne gegen seine Frau von Rechtswegen zukommen, wenn auch deshalb nichts verabredet worden, werden in vier Punkte eingetheilt:

1.) Er hat ein Recht auf alles, was sie durch Arbeit erwirbt.

2.) Auf alles, was ihr durch das Glück zufällt.

3.) Er hat den Nießbrauch von allen Gütern, die sie bey der Heyrath sich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert, oder die ihr nachher durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. s. w. zufallen und

4.) ist ihr Universalerbe.

§. 2.

Dieser Vorrechte wird der Ehemann theilhaft, so bald er mit seiner Frau die oben (Abschnitt 1. §. 1.) beschriebene Zusammenkunft gehalten, so wie ihm von dieser Zeit an, die in dem vorigen Abschnitte beschriebene Pflichten obliegen; obgleich die fleischliche Vermischung noch nicht erfolgt ist. Jedoch muß die Ehefrau bey der Zusammenkunft der ehelichen Pflicht fähig gewesen seyn. Ist sie aber derselben Krankheits halber unfähig; so ist die Zusammenkunft nicht gültig, und sie noch blos als eine Getraute anzusehen, in Absicht auf welche weder die Pflichten noch die Rechte des Ehemannes Statt finden. Ist sie aber blos vor ietzt ihrer monathlichen Reinigung halber, der ehelichen Beywohnung unfähig; so sind die Meynungen der Rabbiner getheilt, und wollen einige die Zusammenkunft in diesem Falle in aller übrigen Betrachtung für gültig erklären, die Zulage und die Vermehrung ausgenommen, die die

Frau

Frau auf keine Weise heben kann, wenn sie nicht in einem der fleischlichen Vermischung vor jezt fähigen Zustande, Zusammenkunft gehalten hat. Wenn also der Mann, ohne eine solche Zusammenkunft mit seiner Frau gehabt zu haben, in den Jahren Ehestandes stürbe, in welchen ihr wohl sonst die Zulage gebühret; so bekommt sie solche gleichwohl aus der Ursache nicht, weil sie in dieser Betrachtung noch nicht als Ehefrau anzusehen ist.

§. 3.

Was nun das Recht auf ihre Händearbeit betrift; so ist ihm dieses zugestanden, in Gegensäz der Verpflegung, die er der Frau schuldig ist. Daher es bey der Frau stehet, wenn sie auf die Verpflegung Verzicht thun will; sich von ihrer Händearbeit zu verpflegen; das heißt, sich Kost, Kleidung Wohnung, Feuerung u. s. w. anzuschaffen. Wenn die Frau eine solche Erklärung einmal von sich gegeben; so ist unter den Rechtslehrern nicht ausge-

macht, ob sie solche in der Folge wieder zurüknehmen, und auf Verpflegung Anspruch machen könne. Der Mann hingegen von seiner Seite kann seine Frau, wenn er die Verpflegung zu bezahlen hat, auf ihre Händearbeit anweisen. Wenn sie aber nicht so viel verdienen kann, als sie, vermöge ihres Standes, verzehren darf; so muß der Mann das fehlende von dem Seinigen hinzu thun.

§. 4.

Es ist aber die Frau verbunden, diejenigen Handarbeiten zu verrichten, welche das Frauenzimmer ihres Standes und Vermögens, und insbesondere, das Frauenzimmer ihrer und des Mannes Familien, zu verrichten pflegen; als weben, stükken, spinnen in Wolle und Leinen. Ist aber keine von diesen Arbeiten besonders eingeführt; so kann sie blos zum Spinnen der Wolle angehalten werden.

§. 5.

Außer dieser Kunstarbeit hat sie auch wirthschaftliche Verrichtungen und Arbeiten, die ihr obliegen, jedoch alles nach Stand und Vermögen. Eine gemeine Frau, z. B. muß 1.) das Mahlen besorgen (nehmlich darauf Acht haben) welches aber jezt nicht mehr gebräuchlich 2.) Brod backen, 3.) waschen (auch dieses ist an manchen Orten nicht gebräuchlich) 4.) kochen 5.) ihr Kind säugen (wenn ihr Kind aber gestorben ist; so ist sie nicht verbunden, sich als Amme zu vermiethen, so wie auch der Mann von seiner Seite ihr verwehren kann, ein fremdes Kind zu säugen; selbst, wie einige wollen, wenn sein Kind verstorben ist, und also der Milch nicht mehr bedarf 6.) einiges Vieh füttern, da aber noch nicht entschieden ist, welche Arten zu füttern sie verbunden.

§. 6.

Ferner ist sie verbunden, ihrem Ehemanne Liebesdienste zu erweisen, d.i. ihm so wohl bey Tische, als auch sonst Handreichungen zu thun, und für seine Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu sorgen.

§. 7.

Je nachdem sie Vermögen eingebracht, Mägde zu halten, oder nachdem der Mann selbst Vermögen hat, und sich Mägde halten kann, wird ihr von der Arbeit abgenommen. Bey einer Bedienten z. B. ist die Pflicht, die Mühle zu besorgen, zu backen, zu waschen, und das Vieh zu füttern; bey zween Mägden auch von Pflicht zu kochen, und ihr Kind zu säugen, entlediget, und wenn sie ihrer drey zu halten im Stande sind, so kann sie auch einiger Handreichungen überhoben seyn, die sie dem Manne zu thun hat. Wenn sie aber auch noch so reich, und vornehm ist, und noch soviel Bedienten halten kann; so kann sie sich doch nicht aller Arbeit entschla-

gen,

gen, indem der Müßiggang für die gute Sitten schädlich ist. Daher sie verbunden, nicht nur dem Manne einige Liebesdienste persönlich zu erzeigen, sondern überdem zum Zeitvertreibe einige geringe Handarbeit zu verrichten. Ja wenn der Mann selbst so eigensinnig ist, und durchaus darauf bestehet, daß sie sich dem Müßiggange ergeben, und gar nichts verrichten soll; so kann er zur Ehescheidung gezwungen werden.

§. 8.

In dem angeführten Falle, wenn die Frau auf die Verpflegung Verzicht thut, und sich selbst ernähren will, kann sie von dem Manne sicherlich zu keiner Kunstarbeit (§. 4.) angehalten werden; jedoch ist sie dem ungeachtet zu den (§. 6.) erwähnten Liebesdiensten verbunden. Ob sie aber dennoch schuldig sey die §. 5. angeführten wirthschaftlichen Verrichtungen zu übernehmen, ist nicht entschieden,

und hat die Frau auch eine wichtige Autorität für sich, daher sie nicht gezwungen werden kann.

§. 9.

Wenn die Frau ein Zwilling gehabt, so sind die Meynungen der Rechtslehrer getheilt, ob sie beyde Kinder, oder nur eines, zu säugen verbunden, daher sie nicht gezwungen werden darf.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau.

§. 1.

Die Güter einer Ehefrau bestehen, entweder in dem Brautschatz, oder Heyrathsgute, welches sie bey der Heyrath eingebracht, oder in solchen, die sie für sich behalten, imgleichen die ihr nach der Hochzeit, durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen. Die Güter des Brautschatzes sind entweder Baarschaften und Kaufmannsgüter, oder Grundstücke, Mobilien, Kleidungen, Vieh und andere Dinge, die ordentlicherweise nicht zur Ausgabe oder zum Verkaufe bestimmt sind, und diese werden dem Ehemann entweder für einen bestimmten Werth angerechnet, oder ohne Schätzung des Werthes hingegeben. Die Güter des

Brautschatzes, die in Baarschaften und Kaufmanns-gütern, wie nicht weniger diejenigen, welche in den andern angeführten Diugen bestehen, und dem Ehemann für einen bestimmten Werth angerechnet worden sind, heißen die Güter des eisernen Viehes, müssen von dem Ehemanne, nach aufgehobner Ehe in demselben Zustande wieder zurück gegeben werden, in welchem sie ihm überliefert worden sind, und stehen bis dahin für seine Gefahr und Rechnung. Alle übrige Güter der Frau aber, so wohl die sie dem Ehemanne gar nicht, oder ohne Schätzung des Werthes eingebracht, als die durch Schenkungen, Vermächtnisse, und Erbschaften zugefallen sind, heissen Nutzungsgüter. a) Der Ehemann genießet in währender Ehe, die Früchte und Nutzungen davon (wenn sie von der Art sind, daß sie keinen Nu-

tzen

a) Anmerkung. Nach der Etymologie eigentlich Rauf- oder Rupfgüter, von den Haaren oder der Wolle, die dem lebendigen Viehe ausgerauft, oder ausgerupft werden.

hen bringen; so werden sie verkauft, und liegende Gründe dafür angeschaft, davon der Mann den Nießbrauch hat) und liefert sie nach aufgehobner Ehe in dem bessern oder schlimmern Zustande ab, in welchem sie sich zu derselben Zeit befinden; denn sie stehen bis dahin für der Ehefrau Gefahr und Rechnung, so daß der Mann nicht einmal für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat, für die sonst selbst der unentgeltliche Güterverwahrer zu stehen verbunden ist.

§. 2

Dieser Nießbrauch erstreckt sich auch auf Dinge, die durch den Gebrauch ganz, oder zum Theil verzehrt werden, und ist dem Manne von dem Rabbiner ausgemacht, als eine Vergütigung für die Verbindlichkeit, seine Frau aus der Sklaverey zu erlösen, und stehet es weder in des Ehemannes, noch in der Frauen Vermögen, dieses aufzuheben,

damit

damit der Ehemann auf alle Weise verbunden bleibe, seine Frau zu erlösen.

§. 3.

Wenn der Frau werkliche Früchte und Nutzungsgelder eines Guts zugefallen, das ihr nicht eigenthümlich gehört; so gehören solche zu den Nutzungsgütern, und wird dafür zum Nießbrauch des Mannes, ein nutzbaares Gut angeschaft. Ist ihr aber blos der Nießbrauch eines Guts zugefallen; so fällt solcher, so lange das Eheband währet, dem Manne anheim.

§. 4.

Sind der Frau Güter, durch Erbschaft, Vermächtniß, oder Schenkung, zugefallen, davon der Mann nichts weiß; so ist ihr erlaubt, so lange sie solches geheim halten kann, die Früchte davon zu genießen. So bald aber es der Mann erfährt, sind die Güter selbst, so wie die Nutzungsgelder, die sie noch etwa in Händen hat, als Nutzungsgüter anzusehen,

sehen, und letztere werden in liegende Gründe verwandelt, davon der Mann den Nießbrauch hat.

§. 5.

Einen Rechtshandel, der die Güter des eisernen Viehes betrift, kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen führen. Betrift es aber die Nutzungsgüter, so wird von Seiten der Frau Vollmacht erfordert. Wenn aber die Rechtssache auch um Nutzung und Früchte geführt wird, die des Ehemannes sind, kann der Ehemann auch ohne Vollmacht solche zugleich um das Eigenthum führen, wenn die Frau nicht ausdrücklich widerspricht. Zu einem gütlichen Vergleiche aber wird auch in diesem Falle ihre ausdrückliche Vollmacht erfordert.

§. 6.

Nach einigen Rabbinern müssen die Früchte und Nutzungen, um welche gestritten wird, würklich vorhanden seyn, wenn dem Manne, auch ohne

Vollmacht, die Action zustehen soll. Nach andern hingegen ist es hinreichend, wenn der Rechtshandel Sachen betrift, die nutzbar sind, und dem Manne Vortheil bringen können. Wenn aber der Handel baares Geld betrift, so kommen alle Rabbiner ü. re ein, daß keine Vollmacht nöthig sey, weil solches gar leicht nutzbar gemacht werden kann.

§. 7.

Wenn die Frau ihre Gerechtsame, vermöge der Eheverschreibung auf ihr Eingebrachtes und die Zulage, an einen Dritten verkauft hätte, so hat der Mann kein Recht auf die Nutzungen von diesem Kaufschillinge, und kann die Frau damit nach eigenem Verlangen schalten.

§. 8.

Ein Geschenk, das der Mann seiner Frau nach der Hochzeit macht, es bestehe in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern, ist der Frauen völliges Eigenthum, und hat der Mann kein Recht auf die

Nu-

Nutzung davon; jedoch kann sie solches weder verschenken noch verkaufen, sondern muß es Zeitlebens in Händen behalten, damit es der Mann nach ihrem Tode erbe. Die Nutzungen davon, die ihr zufließen, haben das Recht anderer Nutzungsgüter. Man kaufet dafür liegende Gründe, davon der Mann den Nießbrauch hat.

§. 9.

Diejenigen Geschenke, welche der Mann der Ehefrau vor der Hochzeit (nehmlich bevor sie Zusammenkunft gehalten, wenn auch die Trauung schon vollzogen wäre) macht, gehören, wenn es Sachen sind, die nicht zum weiblichen Putze gehören, (von welchen nehmlich die Vermuthung, er habe sie ihr blos zu diesem Gebrauche reichen wollen,) zu den ordentlichen Nutzungsgütern, davon der Mann den Nießbrauch hat. Diese Geschenke müssen auch der Frau, wenn das Eheband nach der ehelichen Zusammenkunft getrennt wird, außer dem Eingebrach-

ten und der Zulage zugestellet werden. Würde aber das Eheband zwar nach der Trauung, aber vor der ehelichen Zusammenkunft getrennt; so hat die Frau kein Recht auf die Geschenke. Es wird vermuthet, der Mann habe ihr nur die Geschenke in der Voraussetzung gemacht, daß die Heyrath vollzogen werden wird.

§. 10.

Hat ihr ein anderer ein Geschenk gemacht, mit der Bedingung, daß der Mann kein Recht daran haben soll, so wird solches dadurch allein der männlichen Gewalt nicht entzogen; sondern zu den Nuzzungsgütern geschlagen; es müste denn der Schenker die Vorsicht gebraucht haben, entweder den Gebrauch des Geschenks specialiter zu bestimmen, als z. B. ich schenke dir dieses Geld, um dir dafür Kleider zu kaufen, da denn kein weiterer Zusatz nöthig, um dem Manne sein Recht zu entziehen; oder allenfals den Gebrauch zwar nur gene-

raliter

raliter zu bestimmen, als z. B. Thu damit was dir beliebt; die Bedingung aber ausdrücklich hinzu zu thun; jedoch muß dein Eheman kein Recht daran haben: in welchen Fällen der Mann auf den Nießbrauch keinen Anspruch zu machen hat.

§. 11.

Es ist aber hierbey anzumerken, daß in Absicht auf dieses Gesetz nicht alle Rabbiner übereinstimmen, und nach einigen die Bedingung von Seiten des Schenkers allein, daß nehmlich der Mann keine Gewalt darüber haben soll, hinreicht, das Geschenk dem männlichen Rechte zu entziehen; nach andern hingegen, blos die speciale Bestimmung des Gebrauchs das männliche Recht aufheben können.

§. 12.

Hat ihr ihr Vater auf die vorhin erwähnte Weise ein Geschenk gemacht, und sie wäre eine rechtmäßige Erbin ihres Vaters; so wird das Geschenk,

nach dem Tode desselben in eine Erbschaft verwandelt, und gehört alsdenn zu der Classe der Nutzungsgüter, davon der Mann die Früchte genießet.

§. 13.

Der Ehemann kann durch ausdrückliche Verabredung auf alle seine Rechte Verzicht thun, das Recht seine Frau zu erben ausgenommen, in Absicht auf welches keine Verabredung des Gegentheils Statt findet; wenn solche nicht zwischen der Trauung und der ehelichen Zusammenkunft geschehen; so ist sie ungültig.

Zehnter Abschnitt.

Von zweifelhaften Gütern.

§. 1.

Eine Frau, die des Mannes Wirthschaft führet, oder sein Vermögen unter Händen hat (wofür jede Frau zu halten, so lange nicht das Gegentheil constirt) kann sich kein Geld oder Gut, auch keine auf ihren Mann ausgestellte Dokumente zueignen, so wenig bey des Mannes Leben, als nach seinem Tode, unter dem Vorwande, es sey ihr solches von einem andern geschenkt worden. Die Rechtsvermuthung ist in diesem Falle, daß es des Mannes Eigenthum sey, so lange die Frau nicht erweiset, daß sie eigenes Vermögen gehabt hat; da ihr denn die Sachen, oder die auf ihren Namen ausgestellte Documente, in deren Besitz sie ist, nicht entzogen werden können.

§. 2.

Ist die Frau aber verstorben, und es finden sich in ihrem Nachlaße Sachen von Werthe und Documente, die auf ihren Namen ausgestellt sind; so ist die Rechtsvermuthung in Ansehung der Sachen für den Ehemann, und die Erben der Frau haben das Gegentheil zu erweisen; in Ansehung der Documente aber für die Erben der Frau, und dem Ehemanne liegt der Beweis des Gegentheils ob.

§. 3.

Wenn der Fall ist, daß sie den Besitz der Sachen, die sie sich zueignen will, entweder vor dem Manne hätte völlig verschweigen, oder auch nachdem derselbe es erfahren, und sie zur Rede gestellt, auch vor Gericht gefordert hätte, vorgeben können; sie habe ihm solches bereits wiedergegeben; sie aber gestehet die Wahrheit, behauptet aber; es sey das Ihrige, so sind die Meynungen der Rechtslehrer getheilt. Einige halten dafür, sie habe die Rechtsregel

gel einer beßern Vertheidigung (A) für sich, und der Mann habe das Gegentheil zu erweisen. Andere hingegen wollen, daß diese Rechtswohlthat sie nicht schützen könne, da sie die Rechtsvermuthung wider sich hat.

A) Diese Rechtsregel ist in dem Rabbinischen Rechte von sehr ausgebreiteten Folgen, und über die Gültigkeit, den Gebrauch und die Einschränkung derselben vieles in den Schriften der Rabbiner anzutreffen, das der Richter gar deutlich vor Augen haben muß, um die Gränzen derselben in vorkommenden Fällen richtig zu bestimmen. Es beruhet aber diese Regel eigentlich auf folgenden Grundsätzen: Wenn jemand sich vor Gericht eines Vorwandes bedienen kann, wodurch er notorisch den Beweis auf seinen Widersacher geschoben hatte, er läßt aber denselben fahren, und bedienet sich eines Vorwandes, der in irgend einem Umstande, für ihn weniger günstig, oder weniger bequem ist; so ist die Vermuthung, daß er mit der Wahrheit umgehe, und der Beweis des Gegentheils lieget immer noch seinem Widersacher ob. Cajus fordert z. B. vom Titius eine Summe Geldes, die der Titius mit gutem Fuge hätte läugnen können empfangen zu haben, und es ist ausgemacht, daß er dadurch den Beweiß auf den Cajus geschoben hatte. Er

§. 4.

In allen Fällen, in welchen eine Ehefrau sich dasjenige nicht zueignen kann, das sie in Händen hat, wird ihr auch kein Glauben beygemessen, wenn sie vorgiebt, es sey das Eigenthum eines andern, der

Er aber gestehet die Wahrheit, solche empfangen zu haben, giebt aber vor, er habe sie bezahlt; so ist die Vermuthung, daß er aus Liebe zur Wahrheit sich keines lügenhaften Vorwandes habe bedienen wollen; daher dem Cajus obliegt, die Nichtbezahlung zu beweisen. Hierdurch wird verhindert, daß ein Schuldner, der wirklich bezahlt hat, und die Bezahlung nicht beweisen kann, nicht gleichsam durch die Rechte selbst gezwungen werde, sich eines lügenhaften Vorwandes zu bedienen, und am Ende zu beschwören, wenn er nicht vor Gerichte unterliegen, und zum zweytenmale dieselbe Schuldpost bezahlen will. Man hat daher für dienlich gefunden, die Einrichtung so zu machen, daß niemand in Gefahr sey, aus Liebe zur Wahrheit, von seinem Rechte zu verlieren. Die Einschrankungen die diese Rechtsregel leidet, sind mancherley.

1) Der Inhaber einer Sache kann sich zwar durch dieselbe bey dem Besitze schützen, und den Beweis auf denjenigen schieben, der ihm solche entzie-

der es ihr zu verwahren gegeben. Jedoch ist hauptsächlich darauf zu sehen, in wieweit ihr, oder den vorgeblichen Eigenthümern das Recht der beßern Vertheidigung, oder die Beruffung auf eine wich-

entziehen will, jenem aber, der die Sache an sich bringen will, kömmt diese Regel nicht zu Statten.

2) Der Besitzer, dem diese Regel zu Statten kommen soll, muß weder Zeugen, noch eine Rechtsvermuthung wider sich haben.

3) Der lügenhafte Vorwand, dessen er sich hätte bedienen können, muß keinen größern Grad der Unverschämtheit voraussetzen, als derjenige, dessen er sich wirklich bedienet, u. d. g. Einschränkungen mehr, die hier anzuführen zu weitläuftig sind.

Von eben der Weitläuftigkeit sind die genauere Bestimmungen, in wie weit der eine, oder der andere Vorwand mehr, oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich haben kann: in wie weit der Vorwand, dessen sich die eine Parthey hätte bedienen können, notorisch von der Würkung seyn muß, den Beweiß auf den Gegner zu schieben; ob solcher noch jezt vor Gericht muß möglich gewesen seyn; oder ob es genug ist, wenn es vorher in der Gewalt des Besitzers gestanden,

wichtige Autorität B) zu statten kommen, und schützen könne.

§. 5.

Hat sie aber von des Mannes Vermögen nichts unter Händen gehabt; so wird alles zweifelhafte Gut,

den, ihn möglich zu machen u. s. w. Alle diese Untersuchungen müssen in den verschiedenen Stellen des Choschen hammischpat, wo sie gelegentlich vorkommen, selbst nachgelesen werden.

B) Mit dieser Rechtsregel hat es folgende Beschaffenheit. Wenn die Meynungen der Rechtslehrer irgend in einer Rechtssache getheilt sind; so hat der Richter die Autoritäten auf beyden Seiten, so wohl der Menge, als den Ansehen und Gewichte nach zu erwegen und mit einander zu vergleichen. Im Falle derselbe Uebergewicht genug hat, einen entschiedenen Ausschlag zu geben; so kann sich der Inhaber auf die für ihn streitende **wichtige Autorität berufen**; daher derselbe bey dem Besitze zu schützen, und der Beweis dem Gegner aufzulegen ist. Man hält nehmlich dafür, ein **unentschiednes Recht** sey eben so wie ein **unentschiednes Faktum** zu betrachten. Wenn nun die Partheyen über das Faktum streiten, und nicht herausgebracht werden kann,

auf

Gut, welches bey ihr gefunden wird, für Nutzungsgut gehalten, und wenn sie vorgiebt, es sey ihr solches geschenkt worden, der Mann aber vermuthet, sie könnte solches durch ihren Verdienst angeschaft haben; so ist das Recht auf ihrer Seite. Das Gut wird,

auf welcher Seite die Wahrheit sey, so ist es ausgemacht, daß der Inhaber ein Vorrecht habe, und der Beweis demjenigen zukomme, der die Sache an sich bringen will. Wenn also das Recht bezweifelt wird, und der Richter selbst in Ansehung desselben in Ungewißheit ist, weil die Autorität auf keiner Seite ein hinlängliches Uebergewicht hat; so kömmt dem Innhaber auf gleiche Weise das Vorrecht zu, sich bey dem Besitze zu schützen, und sich so lange an die Autorität zu halten, die ihm günstig ist, bis es seinem Widersacher, der ihm, Kraft der entgegen stehenden Autorität, den Besitz entziehen will, möglich wird, das Gegentheil zu erweisen. Dieses ist der wahre Beweiß der Rechtsregel oder der **Berufung auf eine wichtige Autorität**, über welche R. Schabtai einen besondern Traktat geschrieben. Denn es ist diese Regel in den Rechten von sehr ausgebreiteten Folgen, wie leicht zu erachten. Es hat aber auch mit derselben ungemeine Schwierigkeit, der vielerley Einschrankung wegen, die

wird, wie bey Nutzungsgütern gewöhnlich, in liegende Gründe verwandelt, davon der Mann den Nießbrauch hat; jedoch kann der Mann vor Gerichte in allgemeinen terminis, über denjenigen den Bann ausrufen, der vor Gerichte lüget. Behaup-

tet

die sie leidet, und die der Richter bey vorkommenden Fällen in Erwegung zu ziehen hat. Es ist z. B. erstlich darauf zu sehen; ob der Besitzer **getreuer** oder **ungetreuer** Innhaber der streitigen Sache ist; ob er dieselbe bereits im Besitz gehabt, bevor die Ungewisheit entstanden, oder solche erst nach entstandener Ungewißheit an sich gebracht hat; denn in vielen Fallen kann ein solcher Besitz den Inhaber nicht schützen. Ferner ist in Erwegung zu ziehen; ob die streitige Meynungen der Rechtslehrer das Recht der Parteyen, oder die Gültigkeit des Besitzers angehen. Denn nach einiger Rabbiner Meynung soll in einem solchem Falle, wo die Gültigkeit des Besitzers selbst zweifelhaft ist, keine Berufung auf eine wichtige Autoritat schützen können, indem solche nur dem **gewissen Inhaber einer bezweifelten Sache** zu Statten kommen soll. Noch vieler andern Unterscheidungen und subtilen Eintheilungen zu geschweigen, die man in den Autoren selbst, welche von dieser Rechtsregel handeln, nachzusehen hat.

tet aber der Mann, mit Gewißheit: es sey solches ihr Verdienst; so muß sie ihr Vorgeben durch den Eid der Rabbiner bekräftigen. Will sie aber auch die Nutzungen davon dem Manne entziehen, und giebt vor, es sey ihr das Geschenk zu einem bestimmten Behuf und unter dem Bedinge gemacht worden, daß der Mann kein Recht daran haben soll, so liegt ihr ob, dieses zu beweisen.

§. 6.

Nach einiger Meynung soll dieses Gesetz nur Statt haben, wenn der Mann nicht vorher gewußt, daß seine Frau etwas für sich besitze. Hat er aber dieses gewußt, und dazu geschwiegen; so soll sie auch ohne Beweiß berechtiget seyn, die Nutzungen davon für sich zu behalten. Ferner soll sie auch ohne Beweis sich schützen können, wenn sie das Recht einer beßern Vertheidigung für sich hat, wovon aber ein mehrers anzuführen hier der Ort nicht ist.

§. 7.

Hat die Frau ihrem Ehemanne Geld geliehen, und also sich gutwillig der Possession entäußert, so kann der Mann sich solches zueignen, und ist selbst nach aufgelöstem Eheband nicht gehalten, ihr solches zu bezahlen.

§. 8.

Einige wollen auch hier den Unterschied gemacht wissen, ob der Mann vorher gewußt, daß sie Geld besitze, oder nicht, und in dem ersten Falle, ihn für schuldig halten, ihr den Darlehn zu bezahlen.

§. 9.

Hat sie aber ein Grundstück von ihm verkauft, und ihm das Kaufgeld dafür bezahlt; so stimmen die Rechtslehrer überein, daß es darauf ankomme; ob dem Manne bekannt gewesen, daß sie Vermögen habe oder nicht. In dem ersten Falle ist der Kauf gültig, und der Mann behält den Nießbrauch

des Grundstückes; in dem lezten Falle ist der Kauf selbst nicht gültig und wird das Geld zu den gemeinen Nutzungsgütern gerechnet, davon der Mann den Nießbrauch hat. Der Mann kann nehmlich vorgeben, er sey den Kauf zum Scheine eingegangen, um auf diese Weise heraus zu bringen, ob diese Frau Vermögen besitze, dessen Früchte sie ihm entziehe.

§. 10.

Eigentlich soll niemand von einer Ehefrau, ohne des Mannes Vorwissen, Güter in Verwahrung nehmen. Ist es aber geschehen, so hat er solches der Frauen selbst, oder wenn sie sagt, sie gehörten einem Dritten, diesem Dritten weiter zuzustellen. Hat er sie aber dem Ehemanne zugestellt, so ist es auch gut, und die Frau hat weiter keinen Anspruch an ihm.

§. 11.

Wenn die Frau des Mannes Vermögen unter Händen gehabt; so soll der Güterverwahrer nach einigen Rechtslehrern, verbunden seyn, die von der Frau in Verwahrung genommene Güter entweder dem Ehemanne, oder der Frau selbst, nicht aber einem dritten, dem sie solche zueignen will, zuzustellen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Erb-Rechte des Ehemannes.

§. 1.

Der Ehemann ist der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie in währender Ehe verstirbt, und bekömmt so wohl ihre Nutzungsgüter, als die Güter des eisernen Viehes, wie nicht weniger ihren besondern Eigenthum, davon er den Nießbrauch nicht gehabt, ohne alle Ausnahme. Jedoch ist dieses nur von dem Gute zu verstehen, das sie würklich besessen, nicht aber von einem Gute, auf welches sie blos Anwartschaft gehabt. Wenn sie z. B. die Anwartschaft gehabt, jemanden zu erben, und sie stürbe bey Lebzeiten dieses Erblassers; so tritt der Ehemann nicht an ihre Stelle, denselben zu erben. So auch alle ausstehende Schulden

nehmlich (ohne Hypotheck und Unterpfand. Denn solche Sicherheiten sind in einigen Fällen als würkliche Besitzungen anzusehen, die dem Universalerben zufallen) die sie ihm eingebracht, oder die ihr in währender Ehe zugefallen, und bey ihren Lebzeiten nicht eingegangen, also in währender Ehe nie würklich in ihrem Besitz gewesen sind, werden als eine bloße Anwartschaft betrachtet, die dem Ehemanne nicht zufällt. Sind ihr aber Güter zugefallen, die andere in Verwahrung haben; so ist sie allerdings als würkliche Besitzerin derselben anzusehen, und sie fallen nach ihrem Tode dem Ehemanne anheim.

§. 2.

Die Anwartschaft auf das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes, welche in Form einer Schuldverschreibung versichert wird, cessirt gleichwohl, kraft ausdrüklicher Bedingung, wenn die Frau bey ihres Vaters Lebzeiten verstirbt, und keine Kinder

der hinterläßt, wie solches bereits an seinem Orte ist gesagt worden. Hat sie aber ein Kind hinterlassen; so erbet dieses Kind die Anwartschaft auf den halbmännlichen Erbtheil von seiner Mutter und wenn auch dieses Kind beym Leben seines Großvaters, des Erblassers stirbt; so fällt die Anwartschaft auf den Ehemann als den Vater des Kindes zurück. (Wenn nicht in der deshalb ausgefertigten Beschreibung ausdrücklich das Gegentheil bedungen worden, welches zuweilen zu geschehen pflegt) Denn in diesem Falle erbt derselbe die Anwartschaft nicht von seiner Frau; sondern von seinem Kinde.

§. 3.

Wenn jemand eine Ehefrau zur Aftererbinn einsetzet, und z. B. ein Stück Guts, jemanden mit der Bedingung vermacht, daß solches nach des Legatars Tode einer gewissen Frau zufallen soll; so kömmt es darauf an, ob solches mit dem Zusatze von nun oder heute an, nehmlich wenn der Legatar

stirbt, soll es ihr von nun an zugehören, geschehen, oder nicht. In dem ersten Falle ist die Aftererbinn als würkliche Besitzerinn anzusehen, und der Mann tritt an ihre Stelle, wenn sie beym Leben des ersten Legatars verstirbt; in dem andern Falle aber hat sie blos die Anwartschaft hinterlassen, die nur ihre Kinder, nicht aber der Ehemann erben kann.

§. 4.

Hat jemand einer unverheyratheten Frauensperson etwas vermacht, und nach ihrem Tode einen andern zur Folge eingesetzet, sie aber verheyrathete sich nachher; so hat der Mann die Rechte eines Käufers, und das Vermächtniß fällt, nach dem Tode der Ehefrau, ihrem Ehemanne und nicht dem nacheingesetzten zu. Wenn aber einer verheyratheten Frauensperson unter dieser Bedingung etwas vermacht worden; so hat der Schenker den Ehemann von der Erbfolge so gut als nachdrücklich ausgeschlossen, und der Aftereingesetzte tritt, nach dem

Tode

Tode der Frau in sein Recht. Wenn sie aber das vermachte Gut verkauft; so hat sie es dadurch den Aftereingesezten entzogen (S. Cap. 3. Abschnitt 16. §. 4.)

§. 5.

Wenn die Frau Vermögen hinterlassen, davon dem Mann nichts bekannt gewesen, davon sie also zufolge Abschnitt 9. §. 4. die Nutzung mit Recht gezogen hat; so fallen solche nach ihrem Tode, dennoch dem Ehemanne, als Universalerben zu.

§. 6.

Schulden, die die Frau in währender Ehe gemacht hat, ist der Ehemann nicht zu bezahlen verbunden: die sie aber vor der Heyrath gemacht, müssen von ihrem Eingebrachten bezahlt werden, wenn sie Schuldbriefe darüber ausgestellt hat. Mündliche Gläubiger hingegen, werden schlechterdings abgewiesen, wenn nicht etwa das Geld annoch in

Natur vorhanden, das sie der Frau vorgestreckt haben.

§. 7.

Wie es nach der vormaligen Verfügung der Gemeinen zu Speyer, Worms und Mayntz, nach welcher man sich hierin durchgehends zu richten pflegt, wegen der Erbfolge zu halten, wenn die Frau in dem ersten oder zweyten Jahre nach der Hochzeit stirbt, ist aus Abschnitt 5. §. 1. F. wie nicht weniger aus dem Formulare der zweyten Ehepakten zu ersehen. Einige Rabbiner wollen, daß diese Einrichtung nur das eiserne Vieh, oder die Mitgift, die sie von ihrem Vater erhalten und eingebracht, nicht aber die Nutzungsgüter angehen soll, und sollen diese alsofort dem Manne zufallen. Andre hingegen wollen zwar die Nutzungsgüter mit darunter begriffen wissen, diejenige aber ausnehmen, die ihr in währender Ehe zugefallen sind, wie nicht weniger die Hochzeitgeschenke, welche dem Ehepaar gemacht wor-

den

den sind, und soll der Ehemann diese, auch in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, erben. Indessen wollen auch einige Rechtslehrer gar keinen Unterschied gemacht wissen, und behaupten, daß der Mann, wenn die Frau in dem ersten Jahre stirbt, alles, so wohl das eiserne Vieh als die Nutzungsgüter, und selbst die Hochzeitgeschenke, und wenn sie in dem zweyten Jahre stirbt, die Hälfte von diesem allen, ihren Erben zurückzugeben verbunden sey, und dieses will auch der eingeführte Gebrauch.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Veräußerung der weiblichen Güter.

§. 1.

Wenn die Frau in währender Ehe, ein Nuzzungsgut, davon ihr nur das Eigenthum, dem Manne aber der Nießbrauch zustehet, an einen andern verkauft, und dem Käufer den Besitz desselben eingeräumet hätte; so wird derselbe zwar, nach Urtheile der angesehensten Lehrer, in dem Besitze gelassen; er muß aber, so lange das Eheband währet, dem Ehemann die Nutzungen und Früchte davon zustellen. Andere hingegen wollen dem Ehemanne das Recht einräumen, dem Käufer auch den Besitz zu entziehen, so lange das Eheband unzertrennt ist. Indessen kann der Käufer unstreitig dem Ehemanne verwehren eigenmächtige Veränderungen

in dem Gute vorzunehmen; so wie die Ehefrau, in deren Rechte der Käufer getreten, dieses Recht unstreitig gehabt hat. Stirbt der Ehemann in währender Ehe; so fällt das Gut, samt den Nutzungen dem Käufer zu. Stirbt aber die Ehefrau bey ihres Mannes Leben, so ist der Kauf als null anzusehen. Das Gut fällt auf den Ehemann als Universalerben, und derselbe ist nicht einmal verbunden, dem Käufer das Kaufgeld wieder zu geben; so wie der Ehemann überhaupt nicht verbunden ist, die Schulden seiner Ehefrau zu bezahlen. Jedoch wenn das Kaufgeld noch in Natur vorhanden, oder wenn auch nur die Frau überhaupt baares Geld hinterlassen, welches dieses Kaufgeld seyn könnte, so muß solches allerdings dem Käufer zurück gegeben werden.

§. 2.

Hat der Mann ausdrücklich in den Handel gewilliget; so ist derselbe gültig. Ein bloßes Still-

schwei-

schweigen des Mannes aber ist nicht als eine Einwilligung anzusehen.

§. 3.

Wenn die Frau ein Gut verkauft, davon der Mann nichts weiß und sie also vermöge Abschn. 9. §. 4. so wohl das Eigenthum als den Nießbrauch hat; so ist auch der Kauf gültig, wenn auch der Mann nachher solches erfahren hätte; wiewohl die Frau unbillig gehandelt, ein Gut zu veräußern, daran der Mann zwar vor der Hand keinen Anspruch hat, das ihm aber nach ihrem Tode zugefallen wäre.

§. 4.

Auf die Güter des eisernen Viehes hat der Mann das Recht des Eigenthums, die Frau aber blos das Recht der Anwartschaft: daher wenn sie ein solches ohne des Ehemannes Einwilligung verkauft hätte, der Handel nicht nur vor der Hand ungültig, sondern auch zweifelhaft ist, ob sie selbst nach des Mannes Tode

verbun-

verbunden sey, solchen zu halten. Wenn sie aber ausdrüklich ihr Anwartschaftsrecht verkauft hat; so ist sie allerdings daran gebunden.

§. 5.

Ob gleich der Mann auf die Güter des eisernen Viehes das Eigenthumsrecht hat; so kann er solche dennoch nicht, ohne seiner Frauen Einwilligung, weder verkaufen noch verpfänden, und hat die Frau ein Recht zu verlangen, daß ihr eingebrachtes Gut in Natur erhalten werde.

§. 6.

Hat der Mann von den Nutzungsgütern, oder auch von den Gütern des eisernen Viehes, ohne seiner Frauen Einstimmung, verkauft oder verpfändet; so ist der Handel, wenn er unbewegliche Güter betrift schlechterdings ungültig, und so gar wenn die Frau stirbt, der Mann nicht verbunden, den Kauf zu halten, im Falle er nicht ausdrüklich sein Anwart-

wartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch verstehet sich von selbst, daß er verbunden, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrift es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (S. Abschn. 9. §. 2.)

§. 8.

Andere aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht, die Vorrechte der Nutzungsgüter und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilliget. (S. 9. §. 1.)

§. 9.

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschaft, ohne ihr solche noch eingehändiget zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierin kein Unterschied zu machen, ob solche für den alltäglichen Gebrauch, oder für die Feyertage bestimmt gewesen. Sind es aber Sachen, die blos zum Ueberfluße und zur Pracht gehören, als silberne und goldene Geschirre, u. d. gl. so darf sie der Mann im Nothfall, auch ohne der Frauen Einstimmung, verkaufen. Wenn ihr von ihren Anverwandten Hausrath oder Kleidungsstücke geschenkt worden sind, ohne daß ihm auf die Abschn. 9. §. 10. 11. angeführte Weise, aller Anspruch darauf benommen worden; so kann er solche gleichfalls im Nothfall angreifen, und in Nutzungsgüter verwandeln.

§. 10.

§. 10.

Wenn der Mann die unbeweglichen Güter des eisernen Viehes (oder überhaupt unbewegliches Gut, auf welches die Frau, wegen ihres Eingebrachten, und anderer weiblichen Gerechtsamen, im Falle der Trennung, ein hypothekarisches Recht hat) verkauft, und die Frau nachher ihre Einwilligung dazu hergiebt, so ist solche nicht gültig, und kann sie von ihr, nach des Mannes Tode, oder wenn sie von ihm geschieden wird, wieder zurük genommen werden. Der Grund dieses Gesetzes ist, weil die Frau vorgeben kann, sie habe ihre Einwilligung nicht freywillig gegeben, sondern aus einer Art von Zwang hergeben müssen, um den Haußfrieden zu erhalten. Denn da diese Güter unter des Mannes Gewalt sind, und sie blos ein Anwartschaftsrecht darauf hat, so würde er Ursache haben, auf Argwohn zu gerathen, wenn die Frau zu sehr auf ein Recht bestünde, das ihr nicht eher, als nach der Trennung zukömmt;

daher

daher ihre Einwilligung von keiner Würkung ist. Ja wenn sie sich auch dieser Rechtswohlthat ausdrüklich begeben; so reicht dieses nicht hin, die Einwilligung unwiderruflich zu machen.

§. 11.

Es werden jedoch von den Rabbinern folgende Fälle angeführt, in welchen die Einwilligung einer Ehefrau in die Verkaufung der Güter unwiderruflich ist, und der Vorwand, daß sie um des Haußfriedens willen ihre Einstimmung hat geben müssen, nicht angenommen wird. 1.) Wenn die Frau mit ausdrüklichen Worten die Gewährleistung für den Kauf übernimmt. 2.) Wenn sie bey einer ähnlichen Gelegenheit schon einmal ihre Einwilligung verweigert, und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht geneigt sey, der Einigkeit halber ihre Rechte aufzugeben. 3.) Wenn der Kauf, vermittelst der erforderlichen Bekräftigungsmittel, zuerst von ihr, hernach aber von dem Ehemanne in Besitz ge-

nommen worden. 4.) Wenn sie ein besonders Instrument über den Kauf ausstellt, und endlich nach einigen Rabbinern, wenn sie gestehet, das Kaufgeld selbst empfangen zu haben.

§. 12.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die Frau ihre Gerechtsame auf die Güter des eisernen Viehes, sie mögen unbeweglich, oder beweglich seyn, oder auf ein Gut, das ihr der Mann zur besondern Hypothek auf ihre Eheverschreibung und andere weibliche Gerechtsame angewiesen, an ihren Ehemann selbst verkauft, oder verschenket. Sie kann den Vertrag, wenn solcher auch durch den Mantelgriff bestätiget worden, so bald es ihr gefällt, wieder aufheben, und vorgeben; sie habe solches blos aus Gefälligkeit nicht verweigern können. Wenn sie aber ausdrüklich die Gewährleistung übernommen; so findet dieser Vorwand nicht statt.

§. 13.

Was hier in Absicht auf die Güter des eisernen Viehes gesagt worden, ist zu verstehen, so lange solche in Natur noch würklich vorhanden. Sind sie aber verloren gegangen, oder gestohlen worden, so kann die Frau ihrem Manne die Wiederersezzung erlassen, wenn von zween Zeugen, vermittelst des Mantelgrifs von ihr Besitz genommen wird.

§. 14.

Es sind zwar einige Lehrer der Meynung, daß die Exception des Haußfriedens, überhaupt nur angenommen werde, bey Schenkung oder Verkaufung des eisernen Viehes; nicht aber wenn die Frau zum Besten des Mannes, auf alle ihre weiblichen Gerechtsame, allgemeine Verzicht thut, und soll diese auch in Ansehung, des noch in Natur vorhandenen eisernen Viehes gültig seyn. Allein die mehresten nehmen diesen Unterschied nicht an, und nach ihnen ist die Verzicht nur in Absicht des verlornen oder

gestohlnen eisernen Viehes für gültig zu achten, wie im vorigen §. angeführt worden.

§. 15.

Eingebrachte Baarschaften sollen wie Güter des eisernen Viehes anzusehen seyn, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, und also von der Frau auf vorerwähnte Weise gar wohl ihrem Manne geschenkt werden können.

§. 16.

Da aber die Nutzungsgüter ein Eigenthum der Frau sind, und der Mann blos den Nießbrauch davon hat; so wäre kein Grund vorhanden, warum der Ehemann auf argwöhnische Gedanken kommen sollte, wenn die Frau ein Gut, darauf sie nicht blos die Anwartschaft hat, sondern das sie jezt würklich besitzet, nicht verschenken wollte: daher in Absicht auf die Nutzungsgüter der Vorwand des Ehefriedens nicht angenommen werden kann, und der Ac-

ctus

etus gültig, wenn sie solche ihrem Manne selbst geschenkt, oder verkauft; so wie nicht weniger, wenn sie den Verkauf derselben mit unterschrieben, und durch die gehörigen rechtlichen Mittel bekräftiget hat.

§. 17.

Wenn die Frau mit dem Ehemanne Schuldbriefe, als Selbstschuldnerin, unterschrieben; so findet der Vorwand des Haußfriedens nicht statt, und sie ist zu bezahlen verbunden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Wittwen.

§. 1.

Die Erben müssen der Wittwe ihren Unterhalt an Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. geben, so wie sie solches zu ihres Mannes Lebzeiten, (wenigstens in dessen Abwesenheit) gewohnt gewesen, und zwar so lange, bis sie sich einem andern verspricht, und die Verlobungspakten unterschreibt, oder bis sie ihre Eheverschreibung einklagt, und wegen ihrer Gerechtsame, durch die Gerichte befriediget seyn will.

§. 2

Bis dahin können ihr die Erben den Unterhalt nicht verweigern, und wenn sie auch dieselbe wegen ihrer Gerechtsame befriedigen, und ihr alles zustellen wollten, was die Ehepakten besagen; so stünde

es doch eigentlich, den Rechten nach, bey ihr: ob sie solches alsofort annehmen, oder noch so lange es ihr gefällt, verschieben, und unterdessen auf Kosten der Erben leben wolle, indem die Verpflegung der Wittwe, so lange sie im Wittwenstande leben will, eine stillschweigende Bedingung des Ehekontracts ist, die nicht anders, als durch einen ausdrücklichen Gegenvertrag aufgehoben werden kann. Indessen ist durch den allgemein eingeführten Gebrauch eine Zeit von dreyen Monaten festgesetzt, als so lange es von der Wittwe abhänget; nachher aber muß sie sich gefallen lassen, daß die Erben sie befriedigen, und keinen Unterhalt mehr geben.

§. 3.

Obgleich die Verpflegung der Wittwe und ihrer Töchter eben so wohl in dem Ehekontracte verschrieben werden, als die Morgengabe und Zulage; so hat sie dennoch nicht dieselben hypothekarischen Vorrechte, und kann blos von dem vorhandenen

Nachlaß, nicht aber von einem Gute gehoben werden, das der Ehemann selbst, bey seinem Leben verkauft, oder als das Geschenk eines gesunden Menschen, weggegeben hat, und eben so wenig von einem Gute, das die Erben verkauft oder verschenkt haben. Hat aber der Verstorbene etwas als ein Geschenk auf dem Krankenbette vermacht, so gehet die Verpflegung vor.

§. 4.

So lange die Erben der Wittwe ihren Unterhalt reichen, genießen sie auch dasjenige, was sie durch ihre Arbeit verdienen kann, und stehet es bey der Wittwe, nicht aber bey den Erben, eines gegen das andere aufgehen zu lassen.

§. 5.

So ist sie auch verbunden, so lange sie den Unterhalt genießet, die Abschnitt 8. §. 5. erwähnte wirth-

wirthschaftliche Geschäfte nicht aber die (ebendaselbst §. 6 —) angeführte Liebesdienste zu verrichten.

§. 6.

Es haben aber die Erben kein Recht auf dasjenige, was ihr in ihrem Wittwenstande, durch das Glück zufällt; so wenig als auf den Nießbrauch der Nutzungsgüter.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Töchter.

§. 1.

Die Töchter werden von dem väterlichen Vermögen auch nach dem Tode des Vaters, oder nach der Ehescheidung, mit Kost, Kleidung, und Wohnung unterhalten, bis sie großjährig werden, oder sich verheyrathen, wie solches bereits in dem Cap. von den Erbschaften ist berührt worden, und ist dieses gleichfalls ein stillschweigender Punkt des Ehekontracts, davon die Frau selbst den Mann nicht anders dispensiren kann, als wenn sie ihm ausdrücklich diese Schuldigkeit erläßt. Eine allgemeine Verzicht aber auf die Rechte der Eheverschreibung überhaupt, soll ihn, nach einigen Rabbinern, dieser Schuldigkeit in Ansehung der Töchter nicht überheben.

§. 2.

§. 2.

Die Erben haben indessen gleichwohl kein Recht auf den Verdienst der Töchter, so wenig als auf dasjenige, was ihnen das Glück zuwendet.

§. 3.

Es ist aber nicht nöthig bey Verpflegung der Töchter, so wie bey der Verpflegung der Wittwe geschehen muß, auf Stand und Vermögen zu sehen; sondern die Erben sind blos verbunden, ihnen das Nothwendige zu reichen.

§. 4.

Die Töchter gehen mit ihrem Verpflegungsrechte keinem hypothecarischen Schuldner vor, so wie solches oben Abschnitt 13. §. 3. von der Wittwe selbst angeführt worden, welche mit ihrem Verpflegungsrechte bey Unzulänglichkeit des Vermögens, den Töchtern in einigen Fällen vorgehet (S. Cap 1. Abschnitt 3. §. 1. Anmerkung.)

§. 5.

§. 5.

Wenn eine angetraut oder verheyrathet gewesene Tochter, bevor sie großjährig wird, als Wittwe oder Verstoßene zu den Ihrigen zurückkömmt; so ist nicht ausgemacht, ob die Erben ferner verbunden sind, sie zu verpflegen.

Funf-

Funfzehnter Abschnitt.

Von Hebung der weiblichen Gerechtsame.

§. 1.

Die Rechte der Eheverschreibung, als nehmlich die Morgengabe, oder das Ehegeld und die Zulage, wie auch das eingebrachte Heyrathsgut, nebst der Vermehrung der 50 von H. sind wie eine Schuld zu betrachten, die der Ehemann bey der Heyrath contrahiret, die aber nicht eher fällig ist, und zu heben stehet, als wenn der Mann stirbt, oder der Frau den Scheidebrief giebt. In währender Ehe hat also die Frau, wegen ihrer weiblichen Gerechtsame auf Morgengabe, Zulage, eingebrachtes Heyrathsgut und Vermehrung, den eigentlichen Rechten nach, nicht den mindesten Anspruch zu machen. Sie muß sich vielmehr alles gefallen lassen,

was

was der Ehemann mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vornehmen will, und kann mit ihren weiblichen Ansprüchen nicht eher zum Vorscheine kommen, als nach der Trennung des Ehebandes, durch den Tod des Ehemannes oder durch die Scheidung. Jedoch ist hierin in dem einzigen Falle, wenn über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau nach aufgelöseten Ehebande wahrscheinlicher Weise kein Object finden dörfte, sich wegen ihrer Gerechtsame bezahlt zu machen, zum Besten und zur Sicherheit der Eheweiber eine Aenderung getroffen worden, wovon im folgenden Abschnitte ausführlicher gehandelt werden soll.

§. 2.

Wie es nach der Verfügung zu Speyer, Worms und Mayntz, (nach der sich die Juden in diesem Falle gemeiniglich richten) zu halten, wenn die Auflösung des Ehebandes in dem ersten oder zweyten

Jahre nach der Hochzeit geschiehet, ist oben (Abschnitt 5. §. 1. f.) gezeigt worden.

§. 3.

Erfolgt die Auflösung durch den Tod des Ehemannes, oder durch die Scheidung, in dem dritten Jahre nach der Hochzeit; so bekömmt die Frau 1) ihre Morgengabe nebst Zulage, wie oben beschrieben worden. 2) Das eingebrachte Heyrathsgut, nemlich die Güter des eisernen Viehes, oder den Brautschatz nebst der Vermehrung der Funfzig von Hundert, wie oben angeführt worden, und endlich 3) die eingebrachten Nutzungsgüter, so wie diejenigen, welche ihr etwa nach der Heyrath zugefallen sind, in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, jedoch ohne Vermehrung, und zwar alles dieses, wie die Eheverschreibung und der Vermehrungsbrief besagt, nachdem das Eheband mehr als zwey Jahre gedauert, ohne den mindesten Abzug.

§. 4.

§. 4.

Was nun von dem eisernen Vieh, so wohl als von den Nutzungsgütern, noch in Natur vorhanden, oder auch für dieselbe angeschaft worden, so wie nicht weniger ein Grundstück, das der Ehemann ihr zur besondern Hypothek eingesetzt, nimmt die verwittwete oder verstoßene Ehefrau alsofort, ohne Eidesleistung, wieder im Besitz; indem solches als das Ihrige zu betrachten ist.

§. 5.

Dasjenige aber, welches die Wittwe von der Verlassenschaft des Mannes zu heben hat, wird ihr ohne Leistung des so genannten Wittweneides nicht bezahlt, nach der gemeinen Regel der Rabbiner, daß von einer Verlassenschaft nichts ohne Eid gehoben werden könne. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit einer geschiedenen Ehefrau, wenn sie mit ihren Forderungen erst nach des Mannes Tode zum Vorschein käme, und von dem Nachlaß desselben be-

friedi-

friediget seyn wollte. Daher auch wenn eine solche Frau verstürbe, bevor sie den Wittweneid abgelegt ihre Erben von der Verlassenschaft des Mannes gar nichts heben können, und der Rechte ihrer Erblasserin verlustig seyn würden, nach der Rechtsregel, daß eine Schuld, die nicht ohne Eid zu heben stehet, auch nicht den Erben hinterlassen werden könne, bevor der Eid geleistet worden. Diese Rechtsregel ist zwar nicht allgemein, und leidet manche Ausnahme; bey einer Wittwe aber, die wegen ihrer ehelichen Gerechtsame befriediget werden will, ist sie unstreitig anzuwenden, und leidet keine Einschränkung.

§. 6.

Der Wittweneid wird mit dem heiligen Gesetzbuche in der Hand und in Gegenwart dreyer zu Zeugen tüchtigen Männer abgelegt, auch können die Erben selbst mit zugegen seyn, und kann dieser Eid nicht auf die Gegenpartey zurück geschoben werden.

§. 7.

Der Inhalt des Eides ist, sie wolle die Wahrheit gestehen, ob ihr der Mann nicht ihre Eheverschreibung ganz oder zum Theile bezahlt gemacht; ferner ob sie dem Manne nicht solche gutwillig erlassen oder verkauft, und endlich ob sie dem Manne nichts muthwillig verschwendet, das von ihren Forderungen abgerechnet werden müste.

§. 8.

Die Geschiedene aber, welche von dem Manne selbst das Ihrige heben will, bedarf dieses Eides nur alsdenn, wenn der Ehemann ausdrücklich darauf anträgt und mit Gewißheit behauptet, sie ganz oder zum Theile befriediget zu haben, wie nicht weniger, wenn der Mann abwesend ist, und nicht befragt werden kann; ferner, wenn ein Dritter z. B. ein Gläubiger des Ehemannes darunter leiden dürfte,

te, in welchen Fällen die geschiedene Frau gleichfalls zur Eidesleistung verbunden ist. Außer diesen Fällen aber stehen die Forderungen einer geschiedenen Ehefrau von ihrem Ehemanne auch ohne Eid zu heben; daher wenn die Geschiedene stirbt, bevor sie das Ihrige gehoben hat, ihre Erben blos den gewöhnlichen Eid der Erben abzulegen haben, und alsdenn wenn der Ehemann nach ihrem Tode gleichfals verstorben wäre, auch von seiner Nachlassenschaft befriediget werden müssen. Der Inhalt des gewöhnlichen Erbeneides ist, daß der Erblasser nicht hinterlassen, auch in seinem Nachlasse keine Anzeige gefunden worden sey, daraus abzunehmen gewesen wäre, daß u. s. w.

§. 9.

Hat der Mann seine Frau bey der Verheyrathung oder in während der Ehe schriftlich von Leistung

des Wittweneides gegen seine Nachkommen befreyet, und dieses durch den Mantelgriff bestätiget; so soll dieses gültig seyn; in so weit kein Dritter darunter beeinträchtiget wird. Hat er aber den Mantelgriff fehlen lassen; so ist die Erlassung nach einiger Rabbiner Meinung, nicht hinreichend, sie des Wittweneides zu überheben, wenn sie selbst von den Erben des Mannes bezahlt werden will. Ist sie aber verstorben, bevor sie den Wittweneid abgelegt; so müssen ihre Erben ohne Eidesleistung befriediget werden.

§. 10.

Die Kleidungsstücke, die ihr der Mann für seine Kosten gemacht hat, und bey der Trennung in Natur vorhanden sind, werden der Frau, für ihren jetzigen Werth, in Rechnung gegeben. So auch die Dinge, die er ihr zum Schmucke geschenkt hat;

indem

indem vorausgesetzt wird, daß er ihr solche nur in währender Ehe hat zukommen lassen wollen. Daher er ihr solche zwar (nach Abschn. 12. §. 9.) in währender Ehe, auch im Nothfalle nicht wieder zu entziehen das Recht hat, allein nach getrennter Ehe fallen sie ihm nichts desto weniger wieder anheim. Geschenke des Ehemannes aber, die nicht zum Schmucke gehören, werden der Frau nicht abgerechnet, sondern als ihr Eigenthum angesehen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit Geschenken, die ihr von andern gemacht worden sind, und wenn sie auch zu ihrem Schmuck gehörten; denn diese sind (nach Abschnitt 12. §. 9.) als Nutzungsgüter zu betrachten, davon die Frau Eigenthümerin ist.

§. 11.

Die Hochzeitgeschenke, die von den Verwanten des Ehemannes gemacht worden sind, gehören dem

Manne; die aber von den Verwandten der Ehefrau gemacht worden sind, der Frau zu, und müssen ihr bey der Trennung unentgeltlich ausgeliefert werden.

§. 12.

Die Wittwe ist nicht verbunden, die Begräbnißkosten ihres Mannes zu bezahlen.

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte.

§. 1.

Nach dem Talmudischen Rechte kann die Morgengabe und Zulage, die (zufolge Abschn. 6. §. 1. 2.) ohne Rüksicht auf den würklichen Brautschatz festgesezt ist, überall nur von liegenden Gründen, niemals aber von beweglichen Gütern gehoben werden. Der würkliche Brautschatz nebst der Vermehrung der Funfzig von Hundert hingegen hat die Rechte einer jeden Schuldforderung, und kann von dem Schuldner selbst so wohl in unbeweglichen als in beweglichen Gütern, von den Erben desselben aber gleichfalls nur in unbeweglichen Gütern gehoben werden; nach dem Lehrsaz der Rabbiner: Die

beweglichen Güter einer Verlassenschaft nicht für die Schulden des Erblaßers.

§. 2.

Allein die Rabbiner, die unmittelbar nach den Talmudisten gefolgt, und unter dem Namen der Geonim bekannt sind, haben hierin die Aendrung getroffen, daß die festgesezte Morgengabe und Zulage, so wie die übrigen Rechte der Eheverschreibung, wenn keine liegende Gründe vorhanden, auch von den beweglichen Gütern des Ehemannes sollen gehoben werden können, und in den folgenden Zeiten, da größtentheils das Vermögen der Juden in beweglichen Dingen bestanden, sind diese in aller Betrachtung den unbeweglichen Dingen gleichgesezt worden, und hafften nunmehr die beweglichen so wohl als unbeweglichen Güter auch für das Heyrathsgut nebst der Vermehrung der Funfzig von Hundert so wie für alle Schuldforderungen, bey Lebzeiten des Gläubigers und nach dessen Tode.

§. 3.

Hingegen müssen die beweglichen Dinge, von welchen sich die Frau bezahlt machen will, noch in des Mannes, oder der Erben Gewalt seyn. Hat sie aber der Mann verkauft; oder in Form einer Schenkung in gesunden Tagen (S. Cap. 3. Abschn. 2. §. 4.) verschenkt; so kann die Frau keinen Anspruch auf dieselbe machen. Wenn er sie aber, als eine Schenkung auf dem Krankenbette vermacht; so nimmt solche (nach Cap. 3. Abschn. 2.) erst nach dessen Tode ihren Anfang; und alsdenn gehet die Frau mit ihren Ansprüchen vor.

§. 4.

Hat der Mann bewegliche Dinge seinen Erben vermacht, so soll nach einiger Meynung, die Frau mit ihren Ansprüchen vorgehen, ungeachtet er sie als eine Schenkung in gesunden Tagen verschrieben.

§. 5.

Wenn die Erben bewegliche Dinge der Verlassenschaft veräußern, bevor die Frau befriediget worden; so kann sie die Frau gleichfalls dem Käufer nicht entziehen. Die Verschenkung der Erben aber soll nach einiger Rabbiner Meynung der Frau nicht zum Nachtheile gereichen können.

§. 6.

Ferner kann die Morgengabe nebst der Zulage nur den würklichen Besitz (worunter in diesem Falle auch Activschulden zu rechnen, ob sie gleich in Ansehung des Erbrechts des Erstgebornen so wohl, als des Ehemannes für bloße Anwartschaftsgüter gehalten werden (S. Cap. 1. Abschn. 4. §. 5. Cap. 4. Abschn. 11. §. 1.) nicht aber von solchen Dingen gehoben werden, die der Ehemann blos zu erwarten gehabt, als Erbschaften, Belohnung für geleistete Dienste u. s. w. Der Brautschatz aber nebst der

Ver-

Vermehrung der Funfzig von Hundert haben die Rechte einer Schuldforderung, und können auch von Anwartschaftsgütern gehoben werden; in so weit nehmlich die Schuldforderungen von demselben gehoben werden können.

§. 7.

Hat der Mann ein Grundstük in währender Ehe verkauft, ohne daß die Frau auf eine gültige Weise (S. Abschn. 12. §. 11.) ihre Einwilligung gegeben, so kann sie nach getrennter Ehe, wenn kein ander Objekt vorhanden, mit allen ihren Ansprüchen, nehmlich der Morgengabe, Zulage, des Brautschatzes, und der Vermehrung der Funfzig von Hundert auf den Käufer zurük gehen, und das Grundstük an sich bringen.

§. 8.

Bei Unzulänglichkeit der Masse gehet die Frau mit allen ihren Ansprüchen, in Ansehung der unbe-

weg-

weglichen Güter, den Gläubigern vor, deren hypothekarische Schuldverschreibungen vom spätern dato sind, als die ihrige, und stehet denjenigen hingegen nach, deren hypothekarische Verschreibungen älter sind. Hat sich ein späterer Gläubiger etwas von der Masse angemaßt; so muß er solches wieder heraus geben.

§. 9.

In Ansehung der beweglichen Dinge, aber kommt es (wenn nicht besonders in der Verschreibung dafür gesorgt ist) auf die Zeit der Ausstellung nicht an; sondern die Frau muß mit ihrer Morgengabe, und der Zulage allen Gläubigern nachstehen; sie mögen vom frühern oder spätern dato seyn; ja so gar wenn sie auch nichts schriftliches aufzuweisen haben, sondern nur sonst die Richtigkeit ihrer Forderungen darthun können; so gehen sie allezeit mit ihrem ausgelegten Gelde der Morgengabe der Frau

nebst

nebst der Zulage vor, dafür sie doch im Grunde nichts gegeben hat.

§. 10.

Mit ihrem Heyrathsgute aber, das sie gleichfalls würklich hergegeben, wird sie als eine Gläubigerin angesehen, und hat mit den übrigen Gläubigern, sie mögen vom frühem oder späterm dato seyn, gleiches Recht. Ob sie aber auch mit Vermehrung der Funfzig von Hundert als eine Gläubigerin anzusehen sey, oder nicht, ist nicht völlig entschieden.

§. 11.

Ist die Frau aber dem Gläubiger zuvorgekommen, und hat sich der beweglichen Dinge bemächtiget, so sollen, nach einigen Lehrern, ihr dieselben gelassen werden; wie wohl die mehresten hierin anderer Meynung sind, und dem Gläubiger das Recht einräumen, ihr solche zu entziehen.

§. 12.

Dieselbe Bewandniß hat es auch in Ansehung der unbeweglichen Güter, wenn die hypothekarischen Rechte der Frau und des Gläubigers gleichzeitig sind; das heißt, wenn entweder beide Verschreibungen von demselben dato sind; oder beide zu der Zeit bereits ausgestellt gewesen, als der Mann die unbeweglichen Güter erlangt hat; (denn auch in diesem Falle sind beyde hypothekarische Rechte, wenn alle übrige Umstände gleich sind, als gleichzeitig anzusehen.) Die Frau wird mit ihrer Morgengabe und der Zulage dem Gläubiger nachgesezt; wegen ihres Heyrathsgutes aber hat sie mit ihm gleiche Rechte; und in Ansehung der Vermehrung der Funfzig von Hundert ist der Fall gleichfalls auch nicht entschieden.

§. 13.

Wenn aber die Frau von den Gerichten in die liegende Gründe eingesetzt worden, bevor sich der

Gläubiger gemeldet; so können ihr solche nicht wieder entzogen werden. Eine eigenmächtige Besitznehmung aber ist in Absicht auf unbewegliche Güter ohne Wirkung.

§. 14.

Wie Gläubiger, die ein gleiches Recht haben, sich in eine unzulängliche Masse theilen, lehret Choschen hammischpat umständlich, und ist von uns Cap. 3. Abschn. 5. §. 2. in der Anmerkung mit einigen Worten berühret worden.

§. 15.

Aus §. 2. dieses Abschnitts erhellet, was nach den Zeiten des Talmuds zur Sicherheit der weiblichen Gerechtsame, für Verfügungen getroffen worden. Da nun in unsern Zeiten, und besonders in hiesigen Gegenden, die Juden fast gar keine liegende Gründe besitzen, und daher die Eheweiber mit ihren Gerechtsamen auf alle Weise gefährdet, und

unsi-

unsicher sind, wenn sie in währender Ehe, wegen ihrer Gerechtsame gar keinen Anspruch machen können, wie §. 8. angeführt worden, so hat die hiesige Judenschaft mit Zuziehung der Rabbiner zur Sicherstellung der Eheweiber die Verfügung getroffen, daß, im Falle über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau in Gefahr ist, nach getrennter Ehe, kein Object zu finden, sich wegen ihres Brautschatzes bezahlt zu machen, ihr das Recht eingeräumt werde, sich auch in währender Ehe mit ihrem eingebrachten Heyrathsgute zu melden, und nach dem Landesrechte, die Prioritæt vor den Gläubiger des Mannes zu behaupten. Jedoch ist dieses blos von dem Hauptstocke des Heyrathsguts, nicht aber von der Vermehrung der Funfzig von Hundert zu verstehen.

Sieben.

Siebenzehnter Abschnitt.

Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden könne.

§. 1.

Die Ehefrau verliert ihre weiblichen Gerechtsame, nicht nur, wenn sie würklich die Ehe gebrochen und davon dergestalt überführt worden, daß der Mann nach dem Gesetze sie verstoßen muß; sondern auch überhaupt, wenn sie in ihrer Aufführung Zucht und Ehrbarkeit beleidiget, und durch des Mannes Warnung und Bedrohung sich davon nicht abhalten läßt, wovon er sie jedoch durch Zeugen muß überführen können. Ferner, wenn sie nicht nur selbst den Gesetzen der mosaischen Religion zuwiderlebt; sondern auch veranlasset, daß der Mann

sie unwissend übertrete, und davon durch Zeugen überführt worden ist.

§. 2.

In allen diesen Fällen, die in Ebenhäser (oder von den Ehegesetzen) Cap. 115. umständlich auseinander gesezt werden, ist der Mann berechtiget, ihr den Scheidebrief, wider ihren Willen aufzudringen; obgleich sonst nach der Verfügung des Rabbi Gerson eine Frau nicht ohne ihre Einwilligung, verstossen werden darf. Sie hat auch über dem alle Gerechtsame der Eheverschreibung verloren; bekömmt weder Morgengabe noch Vermehrung, und von ihrem eingebrachten Heyrathsgütern, so wohl von dem eisernen Vieh, als von den Nutzungsgütern, nur dasjenige zurück, welches noch in Natur vorhanden, ohne Vermehrung der 50 v. H. auch ohne Vergütigung des verlorenen, oder zu Grunde gegangenen eisernen Viehes.

§. 3.

§. 3.

Ferner verliert die Frau ihre Gerechtsame wenn sie dem Manne die eheliche Pflicht verweigert, ohne von ihrem Betragen annehmlichen Grund anzugeben, und nach widerhohlter Warnung und Bedrohung von Seiten der Gerichte, auf ihrem Eigensinne beharret. Die besondern Gesetze hierüber, so wohl als über den Fall, wenn der Mann seiner Ehefrau, ohne gültigen Grund die eheliche Pflicht verweigert, werden in dem angeführten Buche von den Ehegesetzen Cap. 77. weitläuftig ausgeführt, und verschiedene Vorfälle und Umstände, die dabey vorkommen können, umständlich auseinander gesezt.

§. 4.

Wir begnügen uns blos die Capitel des Gesetzbuches anzuführen, in welchen diese Materien abgehan-

gehandelt werden, eines Theils, um beschwerliche Weitläuftigkeit zu vermeiden, und andern Theils, weil wir eine weitere Ausführung derselben, zu der Absicht, in welcher dieser Auszug der Ritualgesetze dienen soll, für unnöthig halten.

Anhang.

Formulare

jüdischer

Contracte.

A.

Erste Ehepakten

oder

Verlobungspakten.

Der das Zukünftige voraus sagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contracts und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Partheyen verabredet und bedungen worden; nehmlich zwischen dem Jüngling N. Sohne des N. mit Einwilligung seines Vaters an einem; und zwischen dem Herrn N. N. der die Stelle seiner Tochter der Jungfer N. vertritt am andern Theile. Zuvörderst will der Jüngling gedachter N. N.

zum guten Glück sich mit der Jungfer N., unter dem Trauhimmel, durch die Trauungsceremonie nach der Weise Moses und Israels, ehelich verbinden. Sie wollen ferner nichts, weder er ihr, noch sie ihm verheelen und geheim halten, in Ansehung ihres Geldes und ihrer Güter; sondern sie werden beyde in gleichem Maaße über ihre Güter Macht und Gewalt haben. Herr N. der Vater des obgenannten Bräutigams, soll ferner seinen Sohn den obgedachten Bräutigam noch vor der Hochzeit mit Ehrenkleidern kleiden, und ihm die verwilligte Summe baar Geld, (nehmlich so und so viel) geben. Herr N. hingegen, der Vater der Braut, giebt seiner Tochter zur Aussteuer die und die Summe vor der Trauung, auch Kleinodien, von Gold und von Silber, (an Werth so und so viel) Er will sie auch mit Ehrenkleidern bekleiden nach Verhältniß des Standes und Größe der Aussteuer und zwar alles noch vor der Trauung. Er will ihr auch ein

Bette mit Bettzeug und allem Zubehör, Leinenzeug, Hauben und Mützen, einen Bethmantel, und einen Sterbekittel, alles der Aussteuer und ihrem Stande gemäß, mitgeben. Die Hochzeit soll zum guten Glück zu der und der Zeit auf Kosten des Herrn N. des Vaters der Braut, an dem und dem Orte gehalten werden, oder noch vor dieser Zeit, wenn eher es die gedachten beyden Partheyen fest setzen wollen. Zu diesem allen haben sich die mehr erwähnten Partheyen verbindlich gemacht, daß sie es halten und befolgen wollen, unter einem schweren Bann und Eid des Gesetzes und unter der Strafe der Hälfte der Aussteuer, wenn sie es übertreten. Es soll aber nicht etwa die Geldstrafe von dem Banne, oder der Bann von der Geldstrafe befreyen. Herrn N. N. Vater der Braut will auch das Ehepaar an seinem Tisch zwey Jahre lang (oder wie lange er will) nach der Hochzeit beständig speisen, und dasselbe in seinem Hause 4 Jahr nach der Trauung frey woh-

 nen

nen lassen, die beiden Jahre da er sie speiset, mit dazu gerechnet.

Die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, sind N. N. und N. N. und für die Braut haben die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen N. N. und N. N. die Partheyen aber sind schuldig die Bürgen wieder von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entschuldigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen. Der Herr N. will seiner Tochter den Versicherungsbrief geben, daß sie nach seinem Tode die Hälfte so viel, als einer seiner Söhne erben soll, wogegen der Bräutigam von seinen Brüdern, oder der Vater des Bräutigams von seinen Söhnen auswürken will, daß sie ihr einen Chaliza- oder Ausziehungsbrief umsonst geben. Sollte aber, dafür Gott sey, Todesfall oder Zwiespalt entstehen; so hat es bey der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speyer,

Worms

Worms und Maynz dieserhalb getroffen, sein Bewenden.

Alles dieses haben wir in Besitz genommen, von der Parthey- und den Bürgen zum Beßten der Gegenpartheyen, zu Haltung alles dessen, so oben beschrieben und ausgedrückt worden, mit einem Zeuge, welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. A) Geschehen u. s. w. Alles werde befolgt und gehalten.

A) Anmerkung. Dieses geschiehet gewöhnlicher Weise vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt.

B) Zwey-

B.

Zweyte Ehepakten
oder
Trauungspakten.

Gutes Glük treibe hervor und bringe in die Hö-he, wie das Kraut eines bewässerten Gartens, die Worte dieses Bundes und dieses Contracts, welche die zwey Partheyen gemacht und verabredet haben, zur Zeit der Trauung, an dem und dem Tage, in dem Monate, im Jahr — hier in der Stadt N. nehmlich der Herr N. N. und sein Herr Sohn der Bräutigam N. auf der einen Seite, und Herr N. N. und seine Tochter, die Braut, Jungfer N. auf der andern Seite. Vor uns unterschriebenen Zeugen haben diese Partheyen, auf alle Weise, wie es nur vortheilhaft sey kann, über alle Worte

dieses

dieses Vertrages, der hier nun folget, den Mantelgrif gemacht. Zuvörderst hat der Junggesell, der Bräutigam N. die Jungfer N. vermittelst eines goldenen Trauringes geehliget und geheyrathet, auch sie unter den Trauhimmel geführet, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise. Herr N. hat seinem Sohn zur Aussteuer die und die Summe gegeben und ihn mit Ehrenkleidern für den Sabbath, die Festtage und die Werktage bekleidet, wie es billig und Recht ist, auch Standes gemäß und nach dem Verhältniß der Aussteuer. Er hat ferner seinem Sohn Hochzeitgeschenke und den Trauring nach seinem Vermögen mitgegeben. Herr N. hingegen hat die und die Summe an baaren Gelde vor der Trauung seiner Tochter zukommen lassen. Er hat seine Tochter, die Braut, mit Ehrenkleidern bekleidet, mit Röcken für den Sabbath, Fest- und Werktage, und ihr Kleider,

Kopf-

Kopfputz, Ehegeschenke und ein vollständiges und mit allem Zubehör versehenes Bette, alles Standes gemäß und nach der Größe des Brautschatzes mitgegeben. Herr N. hat ferner seinem Sohn, dem Bräutigam, für seine Braut den Chalizabrief von allen seinen Brüdern ausgewirkt, und Herr N. Vater der Braut, seiner Tochter den Versicherungsbrief gegeben, daß sie nach seinem Tode halb so viel als einer seiner Söhne, nach dem Erstgebornen erben solle. Herr N. N. Vater der Braut hat sich auch durch den Mantelgriff, und Handschlag völlig, nach dem Rechte eines Eides des Gesetzes mit einer vollkommenen und wahren Verbindlichkeit anheischig gemacht, das Paar zwey völlige Jahre an seinem Tische zu speisen, so gut als andere, die an seinem Tische essen, und wenn diese Jahre verflossen sind ihnen noch zwey Jahre freye Wohnung in seinem Hause zu geben. In diesen 4. Jahren soll das Paar von allen Ausgaben des Hauses frey seyn,

z. B.

z. B. von Anschaffung des Brennholzes, der Lampen und des Oeles. Was das gedachte Ehepaar aber anbelangt, so sollen sie mit einander in Liebe und Freundlichkeit leben, und weder er ihr, noch sie ihm etwas in der Welt verheelen, verbergen und vorbehalten; sondern beyde sollen gleiche Macht über ihre Güter haben. Sollte aber, welches nicht geschehen möge! Herr N. sich gegen seiner Ehegattin, Frau N. deren oben Meldung geschehen, etwa so betragen, daß sie es nicht länger aushalten, und darüber klagen müßte: so soll er ihr gleich und ohne Verzug 20 zu ihrem Unterhalte geben, und eben so viel hernach alle Monate, so lange der Zwist dauert. Er soll ihr auch ihre Kleider und Kleinodien geben, die zu ihrem Leibe gehören. Vornehmlich aber soll er mit ihr vor dem Gericht erscheinen, unter dem sie stehen. (Wenn aber in ihrer Stadt kein eigenes Gericht ist, so schreibt man zum nächsten Gericht, oder vor dem Gericht, welches sie sich

erwählen werden, und zwar innerhalb 14. Tagen, nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf den Ausspruch dieser Richter soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nun wieder verglichen haben, so soll die Frau N. zu ihres Mannes Hause zurükkehren, und alles was an baaren Gelde, Kleider und Geschmeide noch vorhanden, mit zurük bringen. Was Todesfälle anlangt, ist folgendes verabredet worden. Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattin lebendige und gesunde Erben nach zu lassen; so soll gedachte Frau N. alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von ihr mit Tode abgehen; so soll gemeldete Frau N. zu sich nehmen was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn er aber im

dritten

dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nimmt sie das ihr im Trauschein und Zugabebriefe versprochene Geld alles hin. Wenn die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Manne, sterben sollte: so soll gemeldeter Herr N. ihren Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten (bey der Beerdigung ꝛc.) alles wieder heraus geben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so soll Herr N. dessen eben Meldung geschehen, ihren Erben die Hälfte von dem heraus geben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt sie endlich in dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesez Gottes gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvörderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubriefe abgezogen werde. Alles, was hier stehet, ist

von uns unterschriebenen Zeugen mit dem Mantelgriff und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheinkontract, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Parthey für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen, alles soll gehalten und bestätigt werden!

Es unterschrieben sich zwey Zeugen.

C.

Traubrief
oder
Eheverschreibung.

Am fünften Tage in der Woche, am siebzehnten Tage des Monats N. im Jahr Fünftausend u. s. w. nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in der Stadt N. zählen. Es hat der Herr N. Sohn des N. zu dieser Jungfer, der N. Tochter des N. gesagt: Sey meine Frau nach dem Rechte Mosis und Israels; so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungferschaft (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man die

Morgengabe deiner Wittwenschaft; ist es eine Geschiedene, so schreibt man, deiner Scheidung; ist es eine Chaluze, der von ihres verstorbenen Mannes Bruder die Ehe versagt worden; so schreibt man deiner Befreyung von der Bruderehe, nehmlich an Silber hundert Sus, die dir nach Anordnung der Rabbiner zukommen) nehmlich Sus Gulden, die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine Kleider und deine Nothdurft, und will dir beywohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N., diese Jungfer (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man, diese Wittwe; ist es aber eine Geschiedene, so schreibt man, diese Verstoßene: ist es eine solche, die sich durch das Ausziehen des Schuhes von ihrem Schwager losgemacht hat; so schreibt man, diese von der Bruderehe befreyete) die Tochter des N. hat auch eingewilliget seine Ehefrau zu seyn. Ihre Mitgabe oder das Heyrathsgut, so sie aus dem Hause ihres Va-

ters mitgebracht hat (wenn es ein Waisenkind ist; so schreibt man nicht aus dem Hause ihres Vaters, sondern aus dem Hause ihrer Familie,) so wohl Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bette gehöret (d. i. Mobilien und Bettzeug ꝛc.) alles das nimmt Herr N. dieser Bräutigam, an zu hundert (wenn es eine Wittwe oder Geschiedene oder Chaliza ist, so schreibt man zu funfzig) Sekukim (Gulden) fein Silber. Als eine Zulage will ihr Herr N. dieser Bräutigam, von dem Seinigen nach hundert Gulden fein Silber hinzuthun; so daß die ganze Summe zweyhundert Sekukim oder Gulden fein Silber betragen soll. (Ist es eine Wittwe oder Geschiedene, oder der die Ehe von ihrem Schwager ist abgeschlagen worden; so schreibt man: er will ihr von dem Seinigen noch funfzig Gulden fein Silber zugeben, so das die ganze Summe Hundert Silber Gulden betrăgt.) Der Bräutigam N. hat

ferner gesprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diesen Trauaussteuer- und Vermehrungsbrief; so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, so wohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alle die sollen verborgt und verpfändet seyn, daß davon für mich dieser Trau-Aussteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achseln trage, dazu hergegeben werden müssen, es sey noch bey meinem Leben, oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau-Aussteuer- und Vermehrungsbrief hat der Bräutigam N. N. auf sich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruk aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens! gemacht

macht worden, nicht wie ein Scheinkontract oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N. diesem Bräutigam und es der Jungfer N. Tochter des N. übergeben, nach allem, was oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

D.

Vermehrungsbrief.

Zum Andenken des Zeugnisses u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N. Sohn des N. und zu uns gesagt ꝛc. Ich will dieses mit gutem Willen meiner Seele, gar nicht aus Zwang; sondern mit freyen Herzen, und gutwilliger Entschließung u. s. w. Siehe! ich bekenne vor euch, als vor meinem angesehenen und competirenden Gericht, mit einem vollkommenen gegründeten und standhaften Bekenntnisse, nicht zur Veränderung ꝛc. von diesem an bis in Ewigkeit: daß ich mit gutem Willen es zu einer würklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen habe, meiner Ehegattin der Frau N. die Summe

Summe   als meine Vermehrung und Zulage zu ihrer Eheverschreibung bewilliget. Nehmlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bey der Hochzeit verschrieben, da ich sie als eine Jungfer geheyrathet habe, soll sie die erwehnte Summe als eine neue Zulage haben. Es beträgt also das Capital ihres Traubriefes und der ehemaligen und jezigen Vermehrung so und so viel. Wenn denn die Zeit kommt, da sie die Bezahlung fordert, so sind entweder ich, oder meine Erben, oder Bevollmächtigten schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwehnte Summe völlig auszubezahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Gültigkeit und Kraft welche die andern Eheverschreibungen haben, die den Töchtern Israels

els von ihren Männern ausgefertigt und nach Anordnung der Rabbiner abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben ohne die geringste Ausnahme. Ja alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich mir erworben habe, oder erwerben werde, alle die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet seyn, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, so wohl bey meinem Leben als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Gültigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Eheverschreibungen, die nach Verordnung der Weisen seligen Andenkens verfertigt

sind,

sind, nicht als ein Scheinkontract oder ein bloßer Aufsaz. Wir haben in Besitz genommen von Herrn N. N. für seine Frau Frau N. N. so wie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit etwas in Besitz zu nehmen.

Alles werde bestätiget und gehalten!

E.

Chalitzabrief.

Zum Andenken des Zeugnißes, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche u. s. w. nach der Zahl die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nehmlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsre glaubwürdige Zeugen, und nehmet von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist; Alsdenn unterschreibt und gebet es der Frau N. N. daß es ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen mit guten Willen unsers

Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wißendlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute, als einer, der etwas von einem werthem und ansehnlichen Gericht bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott verhüte! unser Bruder N. Sohn N. der Ehemann der Frau N. N. ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und diese Welt verlaßen, und also seine Frau, Frau N. deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreyen; so soll ein jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den

Schuh

Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich loß zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterben unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses was hier stehet, von kleinen bis zum großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eyd des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizaß- oder Ausziehungs-

hungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheinkontract oder ein bloßer Entwurf und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formul, in welcher man, nach der Lehre der Rabbiner, Protestationen vernichten kann. Dieser Chalitzabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern alles soll zum Besten zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider processiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N. den Söhnen des N. N. an der Frau N. N.

der Frau ihres Bruders des Herrn N. nach allem, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden!

F.

Verschreibung des halben männlichen Erbtheils.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. f. Es ist vor uns gekommen Herr N. N. und hat zu uns gesagt u. s. w. Gebet es meiner Tochter, Frau N. der Ehefrau des Herrn N. N. daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Mann haben wird, zum Zeugniß Titel und Beweis diene, daß ich alles was hier stehet beschlossen nicht aus Zwang sondern vom ganzen Herzen und williger Seele und mit völligem und sichern Bewußtseyn und Ueberlegung. Siehe

ich bekenne heute vor Euch, als einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gericht bekennet mit einem vollkommenen, festen und bestätigten Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Verändrung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, tausend Ducaten (mehr oder weniger, nach dem Vermögen des Vaters,) welche dreytausend Rheinische Gulden betragen, jeden Gulden zu 16 Groschen gerechnet, welche Summe sie mir in baaren Gelde gegeben hat. Sie ist also mir und meinen Nachkommen nach mir eine vollkommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem Manne bekommen

kommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Contractbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingung mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird; so verlange ich keine andere Frist; sondern alsdenn bin ich und meine Bevollmächtigte verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen, oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihren erwähnten Mann bekommen wird, oder ihrem Bevollmächtigten und zwar schlechterdings in baaren Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren sollten abtragen können (ja wenn wir auch sehr gute Waare hätten, so bin ich oder meine nachfolgende Erben und alle meine Bevollmächtigten verbunden,

uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmahl halb soviel dafür bekommen, als sie werth sind, damit wir ja in baaren Gelde die gedachte Schuld entrichten könnten) Ich bin auch verpflichtet alle Unkosten und Schaden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen könnten, eben so gut als das Capital selbst. Ferner bin weder ich, noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eyde vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obbenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gemeldeten Mann haben wird, und alle ihre Gevollmächtigten, sollen gegen mich und meine Erben nach mir und allen meinen Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort, ohne Fluch und Eyd und ohne Ue-

vernehmung des Bannes geglaubt werden, wenn sie sagen: dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt, und seine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich noch zum Theil. Auch in Ansehung der Unkosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem sollen sie ewig glaubwürdig seyn, so wohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- und Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geschrieben oder der Brief vom Gericht zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe, oder noch künftig mir erwerben werde, so wohl bewegliche als unbewegliche Güter, sollen verborgt und verpfändet seyn, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld-

abtragen, wenn ich auch so gar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur so bey meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von nun an, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Contract mit meiner Tochter gemacht, daß wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kömmt, und meine männliche Kinder das Erbtheil in Besitz nehmen und zur Theilung meiner Nachlassung schreiten wollen; so soll es meinen Söhnen frey stehen, ob sie ihr die obgenannte Summa ausbezahlen, oder ihr, meiner Tochter, oder ihren Kindern, die sie von diesem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten halb so viel als meinem Sohn nach dem Erstgebohrnen von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den

vor-

vorhandenen so wohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben; so dürfen sie ihr nicht die gemeldete Summe bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Ueberschuß meinen Erben völlig geschenkt seyn, und ihnen nie abgefordert werden soll. Denn unter dieser Bedingung ist mir gleich Anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten, und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten; so soll diese Obligation völlig gültig seyn, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezah-

 len.

len. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaß-briefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter könnten ausgestellet werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eyd des Gesetzes mit dem Handschlage nach dem Bewußtseyn vieler, sonderlich des Herrn N. meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend jemand in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind dergestalt verabredet worden, daß beyde Fälle, so wohl die bejahende, als der verneinende, ausdrücklich angeführet, und zwar der bejahende zuerst

und

und alsdann der verneinende, ferner die Bedingung zuerst, und alsdann die Zusage, oder das was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können; nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Contracts, wie der Contract mit den Kindern Gad und Ruben (S. 4. Mos. 32, 23. 29. 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß alles soll gehalten und bestätigt werden, unter einem harten Bann, mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch, und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig, alle Rechtsverwahrungen (Protestationes) und Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen, wider diese Schuld-

verschreibung, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher nach unsern Rabbinern, Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden u. s. w. sondern alles soll so erkläret und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und zum Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und jeder der dawider processiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig ungültig seyn, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als ein zerbrochen Scherben, der zu nichts taugt, oder als einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichen noch jüdischen Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft

behal-

behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach Anordnung der Rabbiner, nicht als ein Scheinkontrakt auch nicht als ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen u. s. w.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

uchbinderei-Landesanst.
Körperbehind. Jugendl.
München, Kurastr. 2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mendelssohn, Moses, / Lewin, Hirschel, / Voß, Christian Friedrich,

Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen

Berlin 1778

Jud. 160 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571084-6
VD18 11421622